M. v. O.
Gen.
O. 470.

v. O.
Fam.
16.

M. v. O.
Gen.
O. 470.

Hist. fam. o. 515

Historische Nachrichten
von dem Hause und Wappenbild
der Herren Riedesel
Freyherren von und zu Eisenbach rc.
in einem Schreiben
an die
Hochwohlgebohrne Reichsfreye Frau
FRAU
Carolina
gebohrne Freyin von Seckendorf
Aberdar
eine würdige Frau Gemahlin
des auch
Hochwohlgebohrnen Reichsfreyherrn
HERRN
Carl Georg Riedesel
Freyherrn von und zu Eisenbach rc.
bisher Herzoglich Würtenbergischen Cammerherrn
RegierungsRath und Hofgerichts Beisizern zu Tübingen rc.
aniezt aber wirklichen Assessorn des Kaiserlichen
Cammergerichts zu Wezlar
vorgetragen
von
Samuel Willhelm Oetter
Hochfürstlich Brandenburgischen Geschichtschreiber.

Tübingen
bey Jacob Friederich Heerbrandt 1778.

Hochwohlgeborne Reichsfreie Frau, gnädige Frau,

Gnädige Frau — So habe ich heute das erstemal die Ehre, an **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** zu schreiben; nachdem ich vorher die Erlaubnis hatte, oft an Sie, als eine **gnädige Fräule**, schreiben zu dürfen — Mit was für Bewegung meines Gemüthes aber dieß geschehe, das werden Sie leicht erachten können; da Ihnen meine große Verehrung gegen das ganze Hochfreiherrliche Haus von **Seckendorf**, insonderheit **Aberdarischer** Linie, bekannt ist, und daß ich deswegen an allen Schicksalen, welche selbigen begegnen, den größten Antheil nehme — Aber, was meynen Sie wohl, **gnädige Frau**, was die Ursache dieses Schreibens seyn möge? Vielleicht Ihnen zu der vollzogenen Vermälung mit einer so vortreflichen Person Glück zu wünschen. Dieß ist freilich meine Schuldigkeit. Aber dieß ist schon geschehen. Es ist dieß in meinem Herzen geschehen, und wenn ich diesen Wunsch hier mit Worten ausdrücken solte: so würde dieß meiner toden Feder ganz unmöglich seyn — Was denn? Was soll denn der Endzweck meines Schreibens seyn, werden Sie fragen? Vielleicht Ihnen Regeln vorzuschreiben? Vielleicht Ihnen Lehren zu geben, wie Sie Sich gegen Dero Herrn **Gemal** zu verhalten, oder

wie Sie dessen Liebe und Vertrauen zu erhalten haben; Denn dieß wird besonders erfordert, wenn eine Ehe vergnügt seyn soll — Welche Verwegenheit wäre aber dieß nicht von mir! Einer Person Lebens-Regeln vorschreiben wollen, welche eine solche vortrefliche Erziehung gehabt — einer Person Lehren geben wollen, welche eine über alles Lob erhabene Mutter zur Lehrmeisterin und zum Beispiel gehabt hat, an welcher man das Bild, das schöne Bild Ihres verewigten Bruders in Holland, des Herrn Grafen von **Gronsfeld**, so deutlich siehet, und von welchem Herrn eine auswärtige Person gegen mich das Urtheil fällte, daß er würdig gewesen seye, gar nicht zu sterben; weil er gesuchet habe, alle Menschen glücklich zu machen — welch ein Nachruhm! — Und eine solche große Mutter haben Sie zur Lehrmeisterin gehabt, eine großmüthige Mutter, welche zwar bei den widrigsten Schicksalen nicht unempfindlich ist (dieß wäre auch wider die Absichten desjenigen, von dem die Schicksale kommen, oder selbige verhänget) sie aber in der größten Stille träget, ohne zu klagen — ohne ein Wort zu sagen — ohne andere damit zu beunruhigen — Welche Größe des Geistes ist nicht dieß! Aber auch welch ein Exempel zur Nachfolge! Denn ohne Noth gelanget Niemand zur höchsten Glückseligkeit — Welche Verwegenheit wäre dieß nicht von mir, einer Person Lehren geben wollen, welche die schönsten moralischen Bücher, und insonderheit die vortreflichen Schriften einer Englischen **Rowe** gelesen hat, so fleisig und mit Bedacht

dacht gelesen hat — Welche auser dem mit einem seltenen Genie begabet ist — Einer solchen Dame Regeln vorschreiben wollen, das wäre die gröſste Verwegenheit, und auch für Sie die gröſste Beleidigung. Nein! Einen solchen Endzweck, einen solchen beleidigenden Endzweck hat mein Schreiben nicht — Es soll, es mus von einem angenehmen Innhalt seyn. Ich weiß es, daß **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** schöne Briefe lieben, Briefe, welche einen angenehmen Innhalt haben. Ich weiß noch mehr. Ich weiß es (und welch eine Ehre für mich, daß ich dieß weiß) ich weiß gar zu wohl, daß Sie selbst schöne Briefe, recht schöne Briefe schreiben können, welche alle würdig sind, gedruckt zu werden, und die auch vielleicht der Welt nebst andern vorgeleget werden; zumal, wenn ich auch diejenigen schönen Briefe dazu bekommen könnte, welche Sie in ihrem Brautstand von Zeit zu Zeit nach Stuttgard abgelassen haben — Ich sollte also jezt auch schön schreiben — Ich sollte einen recht angenehmen Innhalt erwählen; da ich das erstemal an Sie, als eine **gnädige Frau** zu schreiben die Ehre habe — Aber, was soll ich erwählen? das angenehm ist, das Vergnügen machet — Könnte ich wohl einen vortreflichern Innhalt erwählen, als das Haus, aus welchem Dero Herrn Gemals **Hochfreiherrliche Gnaden** entsprossen sind, mit welchem Sie so genau verbunden worden, welches Sie in Zukunft vermehren werden, und gewieß in großer Anzahl vermehren werden. Denn Sie stammen von einem Hause ab, über welches die

göttliche Vorsehung ganz besonders waltet — von einem gesegneten Hause — von einem solchen Hause, welches seit viel hundert Jahren in Deutschland eines der zahlreichsten gewesen ist, und in welchem das göttliche Wort besonders in Erfüllung gehet: seyd fruchtbar und mehret euch — Und welches man auch von dem Hochfreiherrlich **Riedeselischen** Hause sagen kann — Könnte Ihnen ich was angenehmers und auch was merkwürdigers vortragen, als wenn ich das **Alterthum** und die **Verdienste** des **Hochfreiherrlich Riedeselischen** Hauses in einem kurzen Begrief vorlegte, und wenn ich vornehmlich den Namen **Riedesel**, welchen Sie nun auch führen, und so oft schreiben werden, so gut ich kann, erklärete? Ich weiß es, **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** sind eine ungemein belesene und gelehrte Dame. Ich weiß es zu meiner größten Ehre, daß Sie Sich auch in den Geschichten des Adels umgesehen haben. Ich weiß aber nicht, ob Sie Sich um den Heßischen Adel, besonders um das Hochfreiherrlich **Riedeselische Haus** bekümmert haben, oder mit selbigem bekannt geworden sind; zumal, da man so wenig Nachrichten von diesen uralten Hause aufzuweisen hat. Und was auch 1631 der Mainzische Vicarius Georg **Helwig**, und nach ihm Johann Maximilian **Humbracht** unter dem Titel, die höchste Zierde Deutschlands und Vortreflichkeit des teutschen Adels 1707 vermehrt herausgegeben haben, nur in genealogischen Tabellen bestehet. **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** werden

Sich

Sich auch nur um die Herren **Riedesel** in den neuern Zeiten bekümmert haben, und darinn Niemand besser kennen als Dero Herrn Gemal — Erlauben Sie mir also, daß ich hier eine kurze Beschreibung von dem Hause Ihnen hier vorlegen darf, in welches Sie sind geführet worden, und in welches Sie die göttliche Vorsehung geführet hat. Am ersten werde ich die Ehre haben, **Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden** das **Alterthum** des Hochfreiherrlich **Riedeselischen** Hauses zu zeigen. Ich sage das Alterthum — Denn an dessen Ursprung darf ich nicht gedenken. Dieser ist unerforschlich. Und dieß ist eine Ehre für dieß Hochfreiherrliche Haus. Was rechte alte Häuser seyn wollen, deren Ursprung mus unerforschlich seyn — Dieß findet sich nun auch bei dem Hochfreiherrlich **Riedeselischen** Hause — Deswegen ist es ein uraltes Haus. Man kann dieß schon aus einer Urkunde abnehmen, welche der durch seinen herausgegebenen Codicem Diplomaticum sich unsterblich gemachte Freiherr von **Gudenus** mitgetheilet hat. 1) Ihr Innhalt ist kurz; daher will ich sie hieher sezen: Litigantibus Reinhardo Decano S. Stephani in Moguntia ex vna parte, Christiano de Stophinberg (Stauffenberg) et suis coheredibus ex altera, super XXX. solidis in Eblizdorf, tandem est in sex Arbitros compromissum, Exehardum de Munberg, W. de Marburg W. de Strickede, Plebanos. *Ditmarum Ridesel*, Gisonem de Ancevar et Wigandum de Fronhusen,

1) Tom. II. pag. 634.

sen, *Milites.* Quibus dictantibus praefatus Christianus pro se et pro suis heredibus iuri suo — renuntiavit omnino — Actum in *Marburg* MCCXXVI. Diese Urkunde ist zu der Zeit ausgefertiget worden, da Heßen noch zu Thüringen gehöret hat, oder unter der Hoheit der Landgraven in Thüringen gestanden ist. Der Innhalt dieser Urkunde scheinet von einem geringen Innhalt zu seyn. Er ist es auch in der That. Aber in Absicht des Geschlechts der Herren **Riedesel** ist diese Urkunde doch höchstmerkwürdig, und daher schäzbar. In selbiger wird ein Streit, zwischen einem geistlichen und zwischen einem weltlichen Herrn oder einer Person von der Ritterschaft abgethan. Es geschahe dieß gütlich oder nach **Minne**, wie man damals redete. Es mußte aber per pares geschehen. Die Schiedsrichter mußten den streitenden Personen insgemein ebenbürtig seyn. Sie mußten halb Geistliche und halb von der Ritterschaft seyn. Die Geistlichen gehen voraus. Dieß waren Plebani oder Pfarrherren, wie man sie damals nennete. Vermuthlich waren sie auch aus dem Ritterstande entsprossen; woraus damals die meisten Pfarrherren waren — 2) Dann folgen die

2) Dieß findet sich auch in dem Hause von Seckendorf. So war Herr Johann von Seckendorf im J. 1384 Pfarrer zu Langenzenn. Er stiftete das Spital daselbst, und in dem Stiftungsbrief heißt es: Ich Hanns von Seckendorf Thumherr zu Babenberg vnd Pfarrer zu Langenzenn — Und in dem Bestättigungsbrief des

die Weltlichen. Hier stehet nun der Herr **Dietmar Riedesel** oben an. **Dietmar** ist der Taufname; **Riedesel** aber ist sein Zuname. Aber, warum stehet er unter den Schiedsrichtern ganz oben an? Gewieß deswegen, weil er der älteste Ritter unter den dort angeführten Rittern war. Diese Urkunde enthält also folgende wichtige Wahrheiten. Die Herren **Riedesel** stammen nicht von einem gemeinen Geschlecht ab; wie einfältige oder unwissende aus dem Namen **Riedesel** schlüssen. Sie stammen von einem Rittermäßigen Geschlecht ab. Dieß siehet man

des Herrn Burggravens Friederich von Nürnberg über diese Stiftung heißt es: Unser lieber getrewer Her Johans von Seckendorf Tumher zu Bamberg vnd rechter Pfarherr in vnser Stat zu Langenzenn — Vorher war auch Herr Burkhard von Seckendorf Pfarrer in diesem Ort. Auch war ein Herr Hanns von Seckendorf Pfarrer zu Cadolzburg. Diese Pfarrstelle war gar vorzüglich oder in besondern Ehren, weil die Herren Burggraven den Sommer über sich meistens zu Cadolzburg aufhielten. Ferner wurde Herr **Walther** von **Seckendorf** Domherr zu Würzburg im Jahr 1364 Pfarrer in **Windsbach**, wie diese **Urkunde** bezeuget: *Berchtoldus* dei graciae *Episcopus Ecclesie* Eystetensis Discreto viro *Rabnoni Decano in Oberneschenbach* Salutem in domino. Quia *Walthero de Sekkendorf*, Canonico Herbipolensi (Domherr zu Würzburg) ad Ecclesiam parochialem in *Winsbach*, nostrae Dyocesis vacantem ex libera resignacione *Chunradi* dicti *Vulpis* vltimi Rectoris ipsius, nobis a perspectabili viro, domino *Friderico Comite de Nurnberch*, (Burggrav zu Nurnberg) patruo nostro

handgreiflich aus der Urkunde. Im Jahr 1226 war der Herr **Dietmar Riedesel** ein Miles. Und was bedeutet dieß? Er hatte einmal das Cingulum Militare schon längst bekommen, das ist, er war in einer Kirche vor dem Altar, nebst andern Personen mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten wehrhaft gemachet, oder es ist ihm das Schwerd angegürtet worden, von welcher Gewohnheit ich in dem dritten Stück meiner Wappen-Belustigungen umständlich gehandelt habe. Ueberdem war dieser Herr **Dietmar Riedesel** auch zum Ritter geschlagen. Deswegen heißt er Miles. Hieraus folget: Dieser Herr kann im

nostro dilecto, eiusdem ecclesiae vero patrono, pro perpetuo Rectore praesentato, curam animarum, reliquias, ac regimen populi in animam suam commisimus per *librum ipsum inuestientes* Ecclesia de eadem. Quare tibi peaecipiendo mandamus, quatenus ipsam ecclesiam accedens per te, vel alium ipsum *Waltherum* parochianis, & populo praesentes ibidem, sibique de fructibus, redditibus, Juribus ac obuencionibus vniuersis, & singulis ipsius ecclesiae tanquam *vero Rectori*, integre facias responderi, Necnon reuerenciam et obedienciam debitam et condignam exhiberi, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis datum *Eystet* anno domini Millesimo. CCCLX quarto dominica proxima, post diem beati Nycolai Episcopi. Man sieht aus den beigebrachten Exempeln, daß die Herren Burggraven in Nürnberg ihre beßten Pfarren, wo sie das Jus Patronatus hatten, dergleichen Langenzenn, Cadolsburg und Windsbach war, mit Personen aus dem Hause Seckendorf von Zeit zu Zeit besezet haben, wenn nämlich Clerici aus selbigen da waren. Ueberhaupt waren die Herren Burggraven

im Jahr 1226 nicht mehr jung gewesen seyn. Er mus schon Feldzüge gethan haben. Er mus sich in selbigen auch tapfer erzeiget haben. Sonst wäre er nicht zum Ritter geschlagen worden. Er mus also im Jahr 1226 älter als 26 Jahr gewesen seyn. Dieß kann man auch daher abnehmen, weil er wegen seines Alters den andern Rittern vorstehet. Folglich wird er im dreizehenden Jahrhundert nicht gebohren seyn. Er mus schon im zwölften Jahrhundert gebohren worden seyn. Wenigstens wird seine Geburt in das Jahr 1190 zu sezen seyn. Dieser Herr **Dietmar Riedesel** mus nun einen Vatter gehabt haben, der lange vor dem Jahr 1190 gelebet hat, und vom gleichen Stand gewesen ist. Vermuthlich hat er **Conrad** geheißen, der in den Jahren 1165 gelebet hat. Dieser mus wieder einen Vatter gehabt haben; Denn unmittelbar ist er doch nicht von Gott, wie Adam erschaffen worden. Es folget also hieraus sicher: Die Herren **Riedesel** stammen aus einem uralten Rittermäsigen Geschlecht ab. Ich glaube daher, daß ein Herr **Riedesel** mit unter den Rittern gewesen seye, welche im eilften Jahrhundert mit dem Ludovico Barbato aus Heßen nach Thüringen gezogen

graven und auch die nachmaligen Herrn Markgraven beständig darauf bedacht, alle Personen aus dem Seckendorfischen Hause zu versorgen und glücklich zu machen. Es ist aber auch dieß ein Beweis, daß sie sich müssen besonders verdienet gemacht haben, daß immer große Genie in selbigem gewesen seyen.

zogen sind. 3) Ich vermuthe dieß besonders mit daher, weil das Riedeselische Haus auch in Thüringen begüttert war; wie man unter andern aus Rudolphi Gotha Diplomatica abnehmen kann.

Hier sehen Eure Hochfreiherrliche Gnaden das Alterthum desienigen Hauses, mit welchem Sie so genau verbunden worden. Könnte man auch keinen ältern Herrn Riedesel als vom J. 1226 auftreiben, oder aus den Urkunden erproben: so wäre dieß schon alt genug. So weit können die wenigsten Herren von Adel zurück gehen. Denn ob sie gleich auch alt seyn mögen: so haben sie doch hierüber keine Beweise — Nun erlauben Eure Hochfreiherrliche Gnaden, daß ich meine Gedanken über den Namen Riedesel vortragen darf. Ich hoffe, es soll dieß Ihnen nicht unangenehm seyn; da Sie nun diesen Namen führen, da Sie ihn so oft schreiben werden, und auch Dero Nachkommenschaft diesen Namen führen wird — Es ist ein merkwürdiger Name der Riedesel. Warum hat dieß Haus wol einen solchen Namen angenommen? Warum schrieb es sich nicht von einem Ort, oder von einer Burg, wie die andern Herren vom Adel? Diese nennten sich von dem Ort, wo sie woh-

3) Wie die also betitelten Annales breves in Ayermanns Einleitung zur Heßischen Historie S. 174 in der Anmerkung mit diesen Worten berichten: cum duodecim militaribus venit in Thuringiam — Was die Militares seyen, das habe ich in dem fünften Stück meiner Wappen-Belustigungen umständlich erkläret.

wohneten, und wo sie begütttert waren. Die Herren **Riedesel** werden auch Gütter gehabt haben. Denn ohne diese lassen sich Personen von einem solchen Stande gar nicht vorstellen. Sie durften ia keine Handthierung treiben; womit sie sich nähren konnten. Sie durften überhaupt kein Geschäfte treiben, wie heut zu Tage die Bürger treiben. Sie durften auch das Land nicht bauen. Dann das bekannte Sprüchwort, daß **ein Edelmann Vormittag zu Acker gehen und Nachmittag in den Turnir reithen** dürfe, beweiset nicht, daß dergleichen Personen selbst geackert hätten, wie von mir im fünften Stück der Wappen-Belustigungen ist gezeiget worden. Von Geldbesoldungen wußte man wegen großen Mangel des Gelds ehehin auch nichts. Folglich mußten dergleichen Personen nothwendig Gütter besizen, davon sie lebten, und auch Leibeigene mußten sie haben, welche sie baueten. 4) Es ist gewieß, das Wort **Riedesel** ist nicht der

4) Daß die Herren von der Ritterschaft ihre Leibeigene, wie die vom hohen Adel gehabt haben, das ist bekannt genug. Ihre iezigen Unterthanen waren ia ehehin alle Leibeigen. Sie hatten eben die Macht über sie, wie die Herren von hohem Adel über ihre Leibeigene hatten. Zum Beweis dieser Wahrheit mus ich ein besonderes Exempel aus dem Hause von Seckendorf anführen. Die noch ungedruckten Annales Heilsbronnenses, welche ein ungenannter im J. 1304. geschrieben hat, berichten unter angezogenem Jahre folgenden sehr merkwürdigen Umstand: *Arnoldus Miles de Seckendorf* Aduocatus in *Dachsbach* accipiens partem peou-

der Name eines Orts. Zwar, wenn es dem Hager in seiner Geographie nachgehet: 5) so lieget in Heßen ein Ort, welcher Riedesel heißt. Aber

pecuniae a Chunrado dicto Stahl fabro in Gerhardshoven ipsum et vxorem ejus et omnes heredes eorundem, tam praesentes, quam futuros in vinculo proprietatis seu servitutis pronunciat liberos — Dieser Herr Arnold von Seckendorf war Burggrävlich Nürnbergischer Vogt (Aduocatus) zu Dachsbach. Denn dergleichen Aemter verwalteten ehehin nur die Herren von der Ritterschaft oder von dem heutigen Adel. Andere Personen waren dazu unfähig; weil alles Leibeigen war — Er heißt aber Miles; weil er zum Ritter geschlagen war. Dieser hatte einen Leibeigenen, der ein Schmidt zu Gerhardshofen war, und welcher Ort nicht weit von Dachsbach lieget. Ob der Herr Arnold von Seckendorf mehrere Untertanen an diesem Ort hatte, das kann ich nicht sagen. Es war dieß auch nicht nöthig. Der Leibeigene blieb ein Leibeigener, er mogte hinziehen, wohin er wollte. Denn sein Leibherr behielte immer sein Recht über ihn, über sein Weib und Kinder — Ohnfehlbar war gedachter Schmidt von einem Seckendorfischen Ort nach Gerhardshofen gezogen. Demohngeachtet blieb er ein Seckendorfischer Leibeigener; bis er sich sein Freyheit erkaufte — Aus diesem Umstand lege sich zu Tage, daß die Herren von der Ritterschaf eben das Recht über ihre Leibeigene hatten, wie die Herren vom hohen Adel —

5) Im zweiten Theil S. 512 num. 17. da schreibet er nun also: Riedesel soll ein Amt in dieser Gegend seyn; ich habe aber weder auf der Charte oder sonst etwas davon finden können. Es werden auch andere nichts davon finden. Was nicht in der Welt ist, das kann Niemand finden.

Aber es verhält sich dieß nicht also. Dergleichen Ort ist weder in Heßen, noch sonst zu finden. Man kann dieß schon daher abnehmen, weil in den Urkunden niemals das Wort von voranstehet. Es heißt niemals von Riedesel — — Der oben angezogene Herr Dietmar schreibet sich nicht Dietmar von Riedesel. Die andern zwo Personen aber schreiben sich von, und dieß waren Orte, wovon sie sich schrieben. Auch die andere Herren aus diesem Hause schrieben sich nie von Riedesel. Also ist das Wort Riedesel ein Zuname. Deswegen wird in den Urkunden manchesmal das Wort dictus vorangesezet. So stehet in einer Urkunde des Erzbischofs Peter zu Mainz 6) vom Jahr 1312. Gerhardo Decano Frizlarienſi et *Joanni dicto Riedesel* Milite — Und in einer andern Urkunde 7) stehet: Nos *Johannes dictus Reydezel* & Wenzelo de Englehusen Milites, Rupertus de Merlauwe, Armiger, 8) Dietmar de Amenenburg — Scabini in Grunenberg recognoscimus — desgleichen vom Jahr 1323 9) Acta sunt haec praesentibus Wernhero dicto Langeschen-

6) In Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. 1. p. 236

7) In Kuchenbeckers Nachrichten von den Heßischen Hofämtern S. 120

8) Dieser Rupertus de Merlauwe heißt hier Armiger, weil er Waffen, und besonders den Degen tragen durfte. Aber zum Ritter war er noch nicht geschlagen. Deswegen wird er von den Militibus unterschieden.

9) In den Annalect. Hass. Collect. IX. pag. 198

ſchenckel Milite, 10) — Wigando et Eckehardo fratribus dictis de Roerenfort 11) *Wigando et Joanne fratribus dictis Riedeſſel* famulis — 12) Das Wort dictus heißt hier ſo viel als **genannt** oder mit dem Zunamen, **Riedeſel** — Es lieget alſo klar am Tage, daß der Name Riedeſel ein bloſer Zuname ſeye. Es iſt aber auch dieß gewieß, daß er von dem **Wappenbild** angenommen worden; nämlich von dem Eselskopf, welcher ein Riedgras von dreien Blättern im Maul hat. Dieß Wappenbild wurde nun der **Riedeſel** genennet; denn dieſer Eselskopf ſoll eigentlich einen ganzen Eſel vorſtellen, Aber, warum nahm dieß Haus den Namen von ſeinem Wappenbild an? Die Perſonen aus dieſem Hauſe mußten einen Unterſcheidungs-Namen haben, um ſich dadurch von andern Geſchlechten ihres Standes zu unterſcheiden. Warum nahmen ſie aber nicht den Namen von einem Schloß oder von einem Dorf an, wo ſie ihr Schloß hatten, wie die andere thaten? Hierauf will ich nun antworten. Wenn dieß recht geſchehen ſolle: ſo mus ich erſt eine Beſchreibung von dem Ort

10) Dieſer Miles oder Ritter hat den Zunamen Langeſchenkel von den langen Schenkeln. Vermuthlich hat der Stammvatter ſolche Schenkel gehabt.

11) Röhrenfurt ein uraltes Geſchlecht, welches ehehin das Marſchallamt daſelbſt bekleidet hat, ſo wie es vorher die Herren von Eiſenbach hatten.

12) Was oben armiger hieß, das bedeutet hier famulus. Er war nämlich noch nicht zum Ritter geſchlagen.

Ort machen, nämlich von **Marburg**, allwo die oben angezogene Urkunde vom J. 1226 ist ausgefertiget worden. Dieser Ort war vormals der wichtigste in Heßen. Es war ein Schloß daselbst, welches eben Marburg genennet wurde, 13) und wozu ein weitläuftiges Gebiet gehörte. Diese Burg mußte nun verwahret werden. Es mußten Personen sich bey selbiger aufhalten, welche den Landfrieden hielten, und welche Recht und Gerechtigkeit handhabten. Dieß waren nun Personen vom Militärstande. Sie finden sich auch in einer Urkunde 14) des Landgravens **Heinrichs** in Thüringen und Herrn zu Heßen vom Jahr 1228; denn hier stehet also: Henricus — Landgrauius — vniuersis ministerialibus suis, Castrensibus, Burgensibus, et Sculteтis de *Marburg* — salutem et omne bonum — quod monasterium de Arnsburg cum personis, et grangiis in regimine nostro sitis, fidelitati vestrae committimus. Mandantes vobis et praecipientes districte, quatenus tam personas, quam res praenotati monasterii sicut propria bona defendatis — Diese hier benamten Personen hatten nicht nur die Verwahrung des vesten Schloßes zu Marburg; oder sie mußten sorgen, daß dieß Schloß von geringern Personen bey Tag und Nacht wohl verwahret wurde. Sie

13) Marburg hat seinen Namen von dem Fluß **Marbach**.

14) Sie stehet in des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. III. pag. 1095.

Sie hatten auch in Abwesenheit des Landgravens die Staats und Landes-Sachen zu besorgen. Sie waren soviel als was heut zu Tage der Hofrath oder die Regierung ausmachet. Solche Personen waren nun aus verschiedenen Geschlechtern zu Marburg. Es hatte daselbst ein jeder aus diesen Geschlechtern seine eigene Wohnung oder ein Schloß. Sie mußten nothwendig bey der Burg wohnen. Hier wohneten nun auch die Herren Riedesel vor beständig; weil sie auch die Landes und Staatssachen mit zubesorgen hatten. Denn hätten sie nicht zu Marburg beständig gewohnet, und gewieß schon von der Zeit an, da diese Burg erbauet worden, (es geschahe dieß aber im eilften Jahrhundert, und vielleicht noch ehender) hätten sie sich an einem andern Ort in Hessen aufgehalten: so würden sie sich davon geschrieben, und so würden sie auch davon ihren beständigen Namen bekommen haben. Dabey ist auch dieß gewiß, daß der erste Herr Riedesel oder der Stammvatter des Riedeselischen Hauses nicht in Marburg entstanden ist. Vielmehr ist er von einem fremden Orte nach Marburg gekommen, und hat daselbst sein Haus erbauet. Daß aber die Herren Riedesel an diesem Orte beständig gewohnet haben, dieß lässet sich schon aus der oben unter dem Jahr 1226 beygebrachten Urkunde abnehmen, als die in Marburg ausgefertiget worden. Man siehet daraus, daß die strittigen Pesonen nach Marburg gereißet sind, und daselbst haben ihren Streit ausmachen lassen. Folglich mus der Herr Dietmar Riedesel zu

Marburg gewohnet haben. Es lässet sich aber noch mehr aus einer andern Urkunde vom Jahr 1324 abnehmen, daß die Herren Riedesel zu Marburg gewohnet haben, und daselbst begüttert gewesen seyen. Die Burggrävin Agnes zu Nürnberg, eine gebohrne Landgrävin zu Heßen, gieng nach dem Tod ihres Gemals wieder in ihr Vatterland, und zwar nach Marburg zurück. Vermuthlich that sie dieß um der heiligen Elisabeth willen; wie ich schon in den Baireuther wöchentlichen historischen Nachrichten vermuthet habe. Zu Marburg hatte nun diese Prinzeßin kein eigenes Haus, und im Fürstlichen oder Landgräflichen Schloß durfte sie auch nicht wohnen. Sie kaufte sich daher einen Plaz, und ließ sich eine Wohnung darauf bauen. Diesen Plaz aber kaufte sie einem Herren Riedesel ab. Hier ist der Beweis: Nos *Agnes Relicta quondam Johannis Burggravii de Nurnberg* — dedimus et damus Provisori hospitalis infirmorum S. Francisci apud Marburg, Domum nostram cum fundo et area — cujus aream erga 15) *Johannem Riedesel Militem* emeramus — solo nobis in dicta domo usufructu quam diu vixerimus reservato — Hier ist ein deutlicher Beweis, daß die Herren Riedesel in Marburg begüt-

15) Das Wort erga heißt in der lateinischen Sprache mittlerer Zeiten so viel als bey. Es wird in diesem Verstand gar oft gebrauchet. So stehet in des *Pistorii* Script. Rer. Germ. pag. 820. nach der ersten Ausgabe: Gumpertus de Reinboldsdorf decimam in Miltendorf *erga* Henricum Burggravium de Blankenhayn emit —

begüttert gewesen sind. Sie werden aber daselbst diesen öden Plaz nicht allein besessen haben. Dieß ist leicht zu begreifen. Sie mußten in Marburg eine ihrem Stand gemäse Wohnung, oder ein Schloß haben, 16) und auserdem viele andere Gütter, wovon sie leben konnten. Dieß kann man auch aus einem Umstand in dem Erbvertrag abnehmen, welchen das Riedeselische Haus im J. 1586 errichtet hat. Hierinn werden Höfe, Gütter und Gefälle angeführet, welche einigen Bürgern zu Marburg, von alten Zeiten her, versezet waren. Nothwendig werden diese Gütter in oder um Marburg gelegen gewesen seyn. Sie müssen auch noch da seyn. Es geben also alle Umstände, daß die Herren **Riedesel** von den ältesten Zeiten an zu **Marburg** gewohnet haben. Sie sollten sich also auch **von Marburg** schreiben. Der obige Herr Dietmar hätte sich Dietmarus de Marburg schreiben sollen. Dieß gieng aber nicht wol an; weil mehrere adeliche Familien daselbst wohneten. Diese hätten sich auch **von Marburg** schreiben müssen, und haben auch sich einige davon geschrieben. 17) Aber

16) Vermuthlich ist das Riedeselische Schloß oder Haus zu Marburg bey einer Belagerung zerstöhret oder sonst durch einen Zufall vernichtet worden. Die Herren Riedesel mögen Ursache gehabt haben, warum sie es nicht mehr aufbauen ließen.

17) So findet sich unter andern in Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. 1. pag. 307. folgende: Gundranus et Ludovicus fratres et Milites de *Marburch*

Aber dadurch wäre eine Verwirrung unter den Familien entstanden. Man hätte nicht gewußt, wer eigentlich gemeynet seye. Daher mußte man auf Unterscheidungs-Namen bedacht seyn. Ich will dieß durch Exempel erläutern. In einer Urkunde 18) vom Jahr 1265 kommen folgende Personen vor, welche zu **Marburg** gewohnet haben. Segenandus Scultetus in Marburg, item Ospertus, Humpertus, Hermannus Dens, Sifridus in Fossato, Conradus de Domo Lapidea, Scabini Marburgenses — Die hier benannten Scultetus und Scabini wohneten alle zu **Marburg**. Sie waren auch alle vom Militärstande. Sie konnten sich aus schon angezeigter Ursache nicht alle **von** Marburg schreiben. Sie mußten sich daher **Zunamen** geben. Und sie gaben sich artige Zunamen. Der erste nennte sich blos **den Schultheißen zu Marburg**, ohne sich einen andern Namen zu geben. Einige haben gar keine Zunamen, als der Ospertus, welches ein Taufname, und aus welchem der Zuname Esper entstanden ist, und Humpertus, welches auch ein Taufname ist, aus welchem auch ein Zuname entstanden ist. Der vierte hat einen Zunamen. Dieser hieß Dens, das ist **Zahn**.

 Der

burch und 1226 Wideroldus de *Marburg* — 1263. Conradus de *Marburch* — Noch mehrere finden sich in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. in allen Theilen. Man darf nur unter dem Wort Marburg das Register aufsuchen.

18) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. II. pag. 154.

Der fünfte wohnete auf dem Graben zu Marburg, womit dieser Ort umgeben war. Deswegen bekam er den Zunamen von dem Ort seiner Wohnung. Er heißt de Fossato. Der sechste wohnete in einem steinernen Haus, und davon bekam er seinen Zunamen. Wie denn auch daher der Zuname **Steinhauser** entstanden ist. In steinernen Häusern, die sonst auch *Kaminaten* 19) oder auch *Kemnaten* genennet wurden, durfte aber Niemand als adeliche Personen wohnen. Andere durften dergleichen nicht bauen, und auch nicht bewohnen — Daher bekamen nun die adelichen Personen, welche in den Städten oder in den Burgen wohneten, besondere Namen. Ich will aus einer Urkunde 20) der Reichsstadt **Friedberg** vom Jahr 1263 dieß noch mehr erläutern. Hier haben auch verschiedene Ritterschaftliche oder adeliche Personen gewohnet, und wohnen dergleichen auch noch daselbst. Sie hatten auch das Regiment in dieser Stadt. In gedachter Urkunde kommen folgende Personen zum Vorschein: praesentibus W. Burggravio. Fr. quondam Burggravio — Ervino dicto Leoni, Eberhardo Weise. C. Rufo. Fr. Boemo, Militibus — — Dieß waren lauter Personen aus dem Militärstande, und waren auch alle zu Rittern geschlagen. Darum stehet am Ende Militibus. Sie wohneten auch alle zu Friedberg. Erst-

19) Von dem Slavischen Wort Kamen ein Stein —

20) In des Freiherrn von **Gudenus** Cod. Diplom. Tom. II. pag. 144.

Erstlich der Burggrav, und dann der alte Burggrav; weil diese Stelle damals nicht beständig war, sondern insgemein nur ein Jahr dauerte, wie damals alle Aemter dauerten, daher es auch noch kommet, daß die Knechte und Mägde alle Jahr aufs neue gedinget werden — Dann kommt der **Erwin** mit dem Zunamen **Löw**. Dieser war von adelicher Herkunft oder vom Militärstande. Deswegen kommt in den folgenden Zeiten, und zwar zu der Zeit, da das Concilium zu Costniz gehalten wurde, ein **Eberhard Löw, Burggrav zu Friedberg** vor. Darauf folgen zwo Personen, welche von der Gesichtsfarbe ihren Zunamen bekommen haben, nämlich **Weiß** 21) und **Roth**. Gewieß erhielten sie diese Zunamen von ihren Stammvättern. Der lezte Zeuge oder vielmehr sein Vatter, oder auch sein Grosvatter war aus Böhmen nach Friedberg gezogen, und vermuthlich hat ihn eine Heirath dahin gezogen. Hier hieß man ihn nun den **Böhmen**, *) und seine ganze Nachkommenschaft behielte diesen Zunamen. Diese Personen gaben sich also allerhand Zunamen (weil sie sich von dem Ort ihres Aufenthalts oder ihrer Wohnung, nämlich von Friedberg nicht schreiben wollten) um sich von einander zu unterscheiden. Daher kam es auch,

 daß

21) Diese **Weisen** schreiben sich nachgehends die **Weisen** von Feuerbach, auch manchmal die **Weisen** von Friedberg —

*) Diese Böhmen werden diejenigen seyn, welche in den folgenden Zeiten sich **Böhmen von Mörle** genennet haben.

daß dergleichen Personen blos bei ihren Taufnamen genennet wurden, und die nachgehends zu Familien oder Zunamen geworden sind. Ich mus deswegen noch zwey besondere Exempel anführen. In einer Urkunde vom Jahr 1253 22) kommen folgende Zeugen vor: Conradus *Milchelinc* et *Dimarus* Milites. Das Wort Milcheling ist ein Taufname. Man siehet dieß aus folgender Urkunde: nos Milchelingus de Nordecken et Henricus de Gride Milites — 23) Jener Taufname wurde also zu einem Zunamen der berühmten Hessischen Familie, die auch eine Zeitlang in unsern Franken geblühet, und davon die bekannte **Burgmilchling** 24) in dem benachbarten Willhermsdorf ihren Zunamen bekommen hat. Der andere Zeuge hat gar keinen Zunamen. Er gieng den vorhergenden Zeugen nichts an. Denn sonst hätte er auch seinen Zunamen bekommen — Er wird blos nach seinem Taufnamen **Diemar** genennet. Aus diesen Tauf-

22) Bei dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Ort Tom. II. pag. 109.

23) In Kuchenbeckers Nachrichten von den Heßischen Hofämtern S. 135

24) Wenn Estor in der Anweisung zur Anenprobe S. 279 schreibet, daß die Herren Milchling in Franken mit Güttern, nämlich mit Burg Milchling sich ansäsig gemachet: so ist zu wissen, daß diese Herren haben zu Willhelmsdorf (denn so hieß ehehin dieser Ort) ein neues Schloß bauen lassen, und dieß nenneten sie die Burgmilchling. Vorher stunde schon ein Schloß an diesem Ort, darinn die Herren von Willhelmsdorf wohneten.

Taufnamen wurde ein Familien-Namen. Man kann die Ursache aus folgender Urkunde 25) abnehmen, allwo stehet: *Dimarus* et Philippus Castrenses in Calsmunt — Der obige **Diemar** ist gewieß kein anderer, als der hier vorkommt. Er war also ein Castrensis in Calsmunt. Dieß war ein vestes Kaiserliches Schloß bei der Reichsstadt Wezlar, das nun aber zerstöhret lieget, und insgemein **Kalschmid** genennet wird. Der **Diemar** war nun ein Burgmann daselbst. Er mußte also auch daselbst wohnen. Deswegen wollte er sich nicht von diesem Ort schreiben; weil mehrere Familien daselbst wohneten. Dieser Name ist nun zu einem Familien-Namen geworden. Man nennte die Nachkommenschaft dieses Diemars die **Diemar**. Ganz gewieß stammen die Freyherren **Diemar** davon ab. Man kann dieß schon daher schlüssen, weil diese Herren sich nicht **von Diemar** schreiben (und dieß billig also; denn **Diemar** ist kein Namens-Ort) sondern schlechthin **Diemar**. —

Doch, wo komme ich hin! Bei nahe hätte **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** und das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus ich darüber vergessen — Ich will nun ernstlich wieder an dieß vornehme Haus gedenken. Diese Herren **Riedesel** wohneten, wie schon gedacht, zu Marburg; wo sich mehrere adeliche Familien enthielten. Es war also nöthig, sich von ihnen zu unter-

25) Vom J. 1270 in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 175.

terscheiden. Deswegen nenneten sie sich **Riedesel**, nach ihrem Wappenbild. Aber warum nach dem Wappenbild? Es geschahe dieß aus folgenden Ursachen. Einmal war der Schild, oder vielmehr das **Bild** in demselben, oder das Wappenbild das Hauptkennzeichen, woran man eine Person erkennete, besonders bey den Turniren und in den Feldzügen. Hier waren nun Rittermäsige Personen im Harnisch, und das Gesicht war mit dem Helm zugedeckt. Man kennete also Niemand als an seinem Schild, welchen er am linken Arm hatte. Sahe man einen solchen Herrn: so kennete man ihn an seinem Schild, und darnach gab man ihm den Namen. Z. Ex. **das ist der Riedesel** — So sagte man, wenn man eine Person aus diesem Hause im Turnir erblickte — Darnach war es auch auserdem gewöhnlich, daß man den Zunamen nach dem Wappenbild bekam. Ich will einige Exempel anführen. Der grosse Herzog **Heinrich** in Baiern und Sachsen hat seinen Zunamen von dem Wappenbild bekommen. Er hieß deswegen **Heinrich der Löw**, von dem Löwen, welchen er im Schilde führete. In Baiern lebten ehehin die Graven von Hag; deren Lande oder Gravschaft das Haus Baiern als ein Reichslehen besizet. Diese wurden die **Gurren** genennet, und zwar auch nach ihrem Wappenbild. Denn **Gurr** bedeutet ein Pferd, und man saget noch, du alter Gurr. 26) In eben diesem Lande war noch ein anderes

26) Wie in den Monum. Boi. Vol. V. Tab. 1. Num. 23.

deres vornehmes Geschlecht bekannt, welches auch zum hohen Adel gehörte, oder aus dem Herrn-Stand war, und sich **Frumesel** oder **Fromesel** nennte. 27) So stehet in einer Urkunde 28) vom J. 1277. **Herr Weimar der Frumesel** — Und in einer andern vom J. 1286 kommet er also zum Vorschein: ex donatione *Weimari* cognomine *Probi Asini* — 29) Diesen Zunamen bekam er nun von seinem Wappenbild, welches ein Esel war. 30) Aber warum nennte er sich **Fromesel**? Warum nicht schlechthin **Esel**? Das Wort **Fromm** gehet wohl nicht auf

zu ersehen ist. Ueberdem befindet sich in Köhlers Münzbelustigungen auf das Jahr 1743. im 6ten Stück S. 41 ein Thaler des lezten Gravens von Hag in Kupfer, worauf der Gurr oder das Pferd auch zu sehen ist. Daß aber jene Graven schlechthin sind die Gurren genennet worden, dieß siehet man aus der dort angeführten Urkunde K. Friederichs II. vom J. 1245. allwo so stehet: in comitatu de Hage, in quo quondam *Gurroni* fideli nostro successit —

27) Daß die Fromesel zum hohen Adel gehöret haben, dieß kann man aus einer Urkunde in den Monum. Boi. Tom. III. pag. 135 abnehmen. Denn daselbst stehet unter dem J. 1237. also: Rapoto Palatinus de Ortenberg, *Sifridus Frumesel*, Wernhardus Comes de Leonberg — Hier stehet der Frumesel unter Personen vom hohen Adel. Folglich mus er von eben diesem Stande gewesen seyn.

28) In den Monum. Boi. Vol. V. pag. 17.

29) Ebendaselbst S. 28

30) Dieß kann man in den Monum. Boi. Vol. III. auf der daselbst befindlichen Kupfertafel. Tab. IX. Num. 36. ersehen.

auf den Esel im Schilde. Die Esel, besonders die zahmen, sind von Natur alle fromm. Dieß Wort hat vielmehr seinen Bezug auf die Person, welche dies Wappenbild führete. In einer Urkunde des Herzogs Heinrich in Baiern vom J. 1262 31) wird er schlechthin **Esel** genennet. Denn so heißt es unter den Zeugen: Wimarus Asinus. In den folgenden Urkunden wird er **Fromesel** genennet. Was mag wohl die Ursache davon seyn? Das Wort fromm bedeutet in der alten deutschen Sprache so viel als **tapfer**. 32) Vermuthlich hat einer aus diesem Hause sich bey einer gewießen Gelegenheit besonders **tapfer** erzeuget. Deswegen mag er nachgehends der **fromme Esel** genennet worden seyn. Vorher aber wird er oder die ganze Familie nur schlechthin Esel genennet worden seyn. Sonst kann ich keine Ursache errathen, warum jenes Geschlecht diesen Beinamen bekommen habe. Doch ist gewieß, daß der Esel überhaupt ein Bild der **Stärke** gewesen ist. Man kann dieß von dem abnehmen, was Du Fresne von einem gewissen Gaufredo anführet 33) der auch den Zunamen **Esel** hatte, und von welchem er sagt, er seye nicht wegen **Faulheit** so genennet worden; son-

31) In des Herrn Hofraths *Oefele* Script. Ber. Boi. Tom. I. pag. 716

32) Wie ich im fünften Stück meiner Wappenbelustigungen bewiesen habe.

33) In seinen Glossario Med. Latinit. Tom. I. pag. 426, allwo dieß stehet: Gaufredus propter *vires*, non propter *pigritiam*. *Asinus* cognominatus est.

sondern wegen seiner Stärke — Noch mus ich berühren, daß diese Familie in den Baierischen Urkunden auch von Scherdingen genennet werde. So stehet unter dem Jahr 1293. Ich Sigfried Frumesel von Scherdingen. 34) Zu Scherdingen wohneten mehrere adeliche Personen, wie sich aus den Baierischen Urkunden ergiebet. Zum Unterscheid mögen sich nun die Fromesel auch nach ihrem Wappenbild genennet haben — So war auch in Oesterreich ein adeliches Geschlecht bekannt, welches sich Esel nennte. Denn es kommet in einer Urkunde, welche im J. 1210 zu Wien ausgefertiget worden, unter den Zeugen ein Vlricus Esel vor. 35) So haben wir auch in Franken dergleichen Exempel. In unserer Nachbarschaft ohnweit der Reichsstadt Windsheim lieget das Dorf Illesheim, dessen älteste Besitzer nennten sich manchmal schlechthin die Esel, und manchmal die Esel von Illesheim. 36) So stehet in der noch ungedruckten Urkunde eines Gravens von Truchendingen vom Jahr 1318, welche zu Nürnberg ist ausgefertiget worden: Arnold Gutende, Hörauf und Aberdar von Segkendorf, Hanns von Hohenegke (er war auch einer von Seckendorf) Cunrad Esel, Friederich zu Paiereut (auch von Seckendorf. Er war Voigt daselbst,

34) In den Monum. Boi. Vol. V. pag. 32

35) In den Monum. Boi. Vol. IV. pag. 152

36) In dem ersten Theil meiner Historischen Sammlung S. 58 kommet unter dem J. 1288. ein Conradus Asinus de Illeshen unter den Zeugen vor.

selbst, und vermuthlich war ein Herr Burggrav von Nürnberg sein Taufbath) Arnold genannt der Pfaffe von Hohenegke (auch von Seckendorf) Hier stehet nun ein Esel mitten unter Rittern, mitten unter Turnirmäsigen, und, was noch mehr ist, mitten unter Stiftsmäsigen Personen (leztere res hat mehr zu bedeuten als das erste,) denn es konnte einer zwar Turnirmäsig seyn; aber deswegen war er nicht Stiftsmäsig) und dieß waren Herren von Seckendorf. Folglich mus der Cunrad Esel von gleichem Stande gewesen seyn. Man kann dieß noch mehr daher abnehmen; weil beyde Geschlechter mit einander verschwägert waren. Hernach stehet in einer Urkunde 37) vom J. 1324 Gottfried Lesche, Cunrad von Külsheim, Friz der junge Esel — vom Jahr 1336 die vesten Ritter Arnold von Seckendorf, Cunrad Esel und Friz Esel 38) vom J. 1340 39) die vesten Ritter der Aberdar (von Seckendorf,) Cunrad und Friederich die Esel — und vom J. 1315 Chunrad der Esel genannt von Illesheim. 40). Diesen Namen bekamen sie nach ihrem Wappenbild. Denn dieß war ein grauer Esel in einem Schild, der halb weiß und halb schwarz war. Und da die Gailing von Altheim, ingleichem die Schoder, (auch

37) In des Herrn geheimen Rath von Jung Miscell. Tom. 1. pag. 23

38) Am angezogenen Orte S. 28

39) Eben daselbst S. 31

40) Im zweiten Theil der angezogenen Miscell. p. 87

(auch ein Rittermäsiges Geschlecht, welches in und um Windsheim begüttert war) gleiches Wappenbild, oder einen schwarz und weiß bemalten Schild führeten: so sind sie mit den Eseln von Illesheim gewieß einerley Geschlechts gewesen. Es gab aber noch mehrere Familien, welche sich Esel nennten. So kommt in einer Mainzischen Urkunde 41) vor: Henne Esel von Busenheim, und Heinrich Esel sein Bruder — Ja, es gab auch eine Familie, welche sich Grauesel nennte. Denn so finde ich in einer Urkunde 42) also angeführet: Koricus dictus *Crauesel* de Westerburg, Armiger — Das Wort Crauesel soll gewieß so viel als Grauesel heißen. Vermuthlich führete diese Familie einen Esel in gewöhnlicher oder natürlicher Farbe in seinem Schild. Dazu kommen noch die Esel von Eselsheim. 43) Auserdem lebte in Hessen eine adeliche Familie, welche die Eselkoph genennet wurde. So stehet in einer Urkunde 44) vom Jahr

41) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. III. pag. 632.

42) Am angezogenen Orte S. 218

43) Wie sie Burgermeister in der Bibliotheca Equestr. Tom. II. pag. 243 angeführet und als Franken angiebet. Wenn nicht die Esel von Illesheim darunter verstanden werden; wie mir sehr wahrscheinlich scheinet.

44) Wie in des seligen Estors, meines ehemaligen Gönners, Originibus Jur. Publ. Hass. pag. 95 zu ersehen ist.

J. 1301 Bertoldus et Hermannus dicti Eselscoph. 45)

Ich mus zur Erläuterung dieser Wahrheit noch einige andere Exempel anführen, wo Personen oder ganze Familien ihren Namen von dem Wappenbild bekommen haben. Am ersten will ich das ehehin in unsern Franken berühmt gewesene ansehnliche Geschlecht der **Rindsmaul** anführen, welches noch in Steiermark bekannt und in den Gravenstand versezt worden ist. Dieß Geschlecht hat einen Rindskopf zum Wappenbild. Darnach bekam es auch den Zunamen **Rindsmaul**. Man weiß aus der Reichshistorie, daß einer von diesem Geschlechte den Herzogen Friederich in Oesterreich in der Schlacht mit dem Kaiser Ludwig gefangen, und dieser zu ihm gesaget hat: das Kuhmaul kund ich heut mit stechen, noch mit schlagen von mir bringen — vor dem Rindsmaul oder vor dem Schild hat sich dieser Herr eigentlich nicht gefürchtet. Nur vor der Person, welche ihn führete, fürchtete er sich. Also ist das Wappenbild dieser Familie eigentlich ein Kuhmaul. Ein Kuhmaul ist aber auch ein Rindsmaul. Doch jener Herr mag dieß Bild nur für ein Kuhmaul angesehen haben. Warum aber diese Familie sich lieber **Rindmaul**, als **Rindskopf** oder **Ochsenkopf** genennet habe, ob sie gleich einen solchen Kopf im Schilde geführet,

45) Es gab auch eine adeliche Familie, welche sich Hasenkopf nennete, und sich so nennen lieẞe. Also

ret, 46) das ist mir ein Geheimnis — hiebey fället mir eine auswärtige vornehme Familie ein, welche auch von einem solchen Thier ihren Namen haben. Es sind dieß die Oxenstirn in Schweden. Diese führen eine Ochsenstirn im Schilde, und von daher haben sie ihren Namen bekommen 47) — In Baiern war ein adeliches Geschlecht bekannt, welches sich Kalb schriebe, als ego Vlricus Vitulus 48) Und dieß Geschlecht bekam seinen Zunamen von dem Wappenbild. Denn dieß war ein Kalb 49) Ja auch

so liesset man in einer Urkunde vom Jahr 1329. eines Herzogs in Mecklenburg. Dieser Dinge synt tyge (Zeuge) Use vormündere Jürgen Hasenkop, Bolte Hasenkop, Johann von Bülowe, Heino Manduvel (Manteufel) Diese Urkunde stehet in des Herrn von Senkenberg Select. Jur. et Hist. Tom. II. pag. 498.

46) Würfel hat im zweiten Band der historisch genealogischen und diplomatischen Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt und Adelsgeschichte einige Rindsmaulische Siegel in Kupfer mitgetheilet, in welchen der Rindskopf zu sehen ist.

47) Köler hat in den Münzbelustigungen auf das Jahr 1731. num. 18. einen Thaler von dem im 30jährigen Krieg berühmten Schwedischen Kanzler Axel Oxenstirn in Kupfer vorgestellet, wo man unter dessen Bildnis die Ochsenstirn im Schilde siehet.

48) In den Monumentis Boicis Vol. III. pag. 349. unter dem Jahr 1290.

49) Wie aus seinem Schild in den Monum. Boi. Vol. III. Tab. X. Num. 64. zu ersehen ist.

auch zu Marburg wohnete eine adeliche Familie, welche sich schlechthin **Kalb** nennete. Man siehet dieß unter andern in einer Urkunde 50) des Landgravens Heinrichs also: testes sunt — Herimannus Vitulus — Volpertus Vitulus, Ludovicus frater suus, Conradus Andree 50 *) Castrenses Marburgenses. Da dieß Geschlecht die **Kalben**, Castrenses Marburgenses wurden: so ist dieß ein Beweis, daß sie zu Marburg auch gewohnet haben. Vermuthlich bekamen sie diesen Zunamen von ihrem Wappenbild — So war vormals zu Strasburg ein ansehnliches Geschlecht bekannt, welches **Meerschwein** genennet wurde, und dieß auch nach ihrem Wappenbild. Denn so finde ich dieß in einem alten mit lebendigen Farben gemalten Wappenbuch, welches die Aufschrift hat: die Namen und Wappen der strengen, edlen vesten und erwenen Burgerschast der löblichen Stadt Strasburg, so da gewohnt haben im Jahr 1440. Da trift man unter andern einen Schild mit einem **Meerschwein** an, dessen Helm auch damit gezieret ist, mit der Aufschrift: Herr Jacob **Meerschwein** Ritter — Und gleich dabey stehet ein Schild mit einem weissen Bock und Ueberschrift: Herr Hanns, Herr Wi-

50) In Estors kleinen Schriften im 9ten Theil S. 252 Und in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 176 kommet ein Vitulus de Witershausen zum Vorschein.

50 *) Dieser Vasallus Castrensis war auch vom Militärstande. Er schrieb sich aber von keinem Orte. Er nennet sich Conradus Andreae, das ist, ein Sohn Andreas —

Wirich, Hr. Wilhelm, Hr. Ludwig, die **Böcklin**, alle Ritter und statmaister — Also bekamen auch diese Familien ihren Namen nach dem Wappenbild. Man nennte sie die **Meerschwein**, die **Böcklin**, oder Böcklein, oder den kleinen Bock, das ist, ein Sohn des alten Bocks — So wie in der Schweiz die **Tribock** bekannt sind, und welches Geschlecht **drey Böcke** im Schild führete 51) Jngleichen war in Oesterreich ein adeliches Geschlecht bekannt, welches sich die **Käzel** nennete, und dieß nach seinem Wappenbild, welches eine Kaz war 52) Und wie viele Familien gibt es nicht ausserdem, welche Zunamen von den Thieren bekommen haben, als die **Fuchsen** 53) die **Hund** 54) die **Rüd** 55) die **Ochsen**, die **Auerochsen**, *) die **Beer**, **Wolf** 56) So nahmen die adeli-

 chen

51) Wie in Wursteisens Basler Chronik. S. 248 zu ersehen ist.

52) Wie in des Freiherrn von Hohenek genealogischem Werk von dem Oesterreichischen Adel zu ersehen ist.

53) Als die Fuchsen von Bimbach, die Fuchsen von Kandelberg und andere Geschlechter.

54) Es giebet viele Familien, die sich Hund geschrieben haben.

55) Rüd bedeutet einen großen Hund. Dahin gehören die Rüd von Collenberg und andere mehr.

*) Die Ochsen und die Auerochsen sind ganz bekannte Familien. Au oder Auer ist so viel als wild. Auerochs ist ein wilder Ochs. Sonst heissen sie auch Uren. Daher haben auch die Auerhanen ihren Namen. Auerhan ist ein wilder Han — Auerbach ein Wilderbach, der aus dem Wald kommt. Auerach ist eben so viel.

56) Wie in Scheidts Bibliotheca Goetting. pag, 231 zu ersehen ist.

chen Geschlechter auch Namen von den Vögeln an, als Vogel 57) **Specht** 58) **Geier** 59) **Gans** 60) Noch mus ich ein adeliches Geschlecht anführen, welches vormals in Oesterreich geblühet hat, und sich die **Paternosterer** genennet hat. Dieß bezeuget der Freyherr von Hoheneck in seinem genealogischen Werk vom Adel in Oesterreich, aber das Wappen dieser Familie hat er nicht auftreiben können. Ganz gewiß aber war es ein also genannter **Paternoster.** Und davon hatte diese Familie ihren Namen — So wie die München ihren Zunamen von einem München bekamen, welchen sie im Wappenbild führeten. Dazu kommen die **Schweinhaupt**, welche einen wilden Schweinskopf im Wappen geführet, und die **Stieber** von Butten-

57) In des Herrn Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 803 kommt unter dem Jahr 1283. dieß vor: Conradus dictus Vogel Miles — Dieser Ritter wurde schlechthin der Vogel genennet. So wie auch seine ganze Nachkommenschaft —

58) Als die Specht von Bubenheim, welche auch 3. Spechte im Schilde haben.

59) In des Freiherrn von Gudenus Sylloge Var. diplom. pag. 329 Hier steht so: Windekindus dictus Gyr, das ist Geyer. Er hatte zwey Geyersfüsse im Schilde.

60) So stehet in des Freiherrn von Senkenbergs Sammlung ungedruckter und rarer Schriften S. 195 eine Nachricht von dem Heßischen Adel, welche mit dem Landgraven Willhelm im J. 1505. auf den Reichstag nach Cölln gegangen sind: Hanns Hund Ritter. Tell Wolf, Otto Hund, Hanns Gans, Hermann Hund — Bernhard Gans —

tenheim, welche einen Stieber oder einen Jagdspies im Schilde hatten, und daher Stieber genennet wurden — Es giebet aber noch andere Familien oder Häuser, welche von ihren Wappenbildern ganz besondere Zunamen erhalten haben, und welche ich hier nothwendig noch anführen mus. Dazu gehören die Herren **Schelmen.** Dieß sind einmal die Herren Schelmen von **Bergen**, ein sehr altes Geschlecht, welches zu den Ministerialibus Imperii gehöret hat. 61) Sie schrieben sich ehehin schlechthin **Schelm.** Unter unzähligen Urkunden will ich nur etliche anziehen. So stehet in einer 62) vom J. 1274. Ego Wernerus Miles dictus Schelm — datum apud Frankfurt — und vom J. 1323. Nos Wenzelo dictus *Schelme* Miles et Irmengardis conjuges — Sie liessen sich auch von andern also nennen.

Ich will nur ein Exempel anführen. So stehet in einer Urkunde vom J. 1321. dieser Dinge sind Gezüge Hr. Gerlach **Schelme**, Hr. Otto von Hain — Rittere — 63) Darnach ist noch ein Geschlecht, welches sich **Schelm** von **Gundelsheim** nennet. Hier sind nun Schelmen unter der Ritterschaft — Schelmen, welche noch dazu sind Milites gewesen oder zu Rittern ge-

61) Wie in meinem Tractat von den Ministerialibus Imperii zu ersehen ist.

62) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom V. p. 994 und Tom. III. pag. 201

63) In Koppens auserlesenen Lehenproben im ersten Theil S. 168

geschlagen worden. Wie gieng dieß an? Die Schelmen jaget man ja sonst fort. Diese dultet man nicht unter ehrlichen Leuten. Man muß einen Unterscheid machen zwischen einem Schelm, welcher es in der That ist, und zwischen dem, welcher nur so heißt, oder nur den Namen führet. Die angezogenen Herren Schmelmen waren keine Schelme in der That. Sie hatten nur diesen Namen. Aber weswegen hiessen sie sich so? Wegen ihres Woppenbildes. Wenn dieß soll verstanden werden: so muß man das Wort **Schelm** erklären. Diejenigen, welche dieß Wort also erklären, daß es eine Person bedeute, welche sich habe den Schild nehmen lassen, irren sehr. Und noch schlechter hat es **Höping** gemachet 64), wenn er saget, daß dieß Wort so viel als einen Schildmann bedeute, und welcher Meynung Spener beypflichtet 65) Dieß Wort hat eine ganz andere Bedeutung. Es bedeutet nämlich einmal den **Sterb**, oder eine pestilencialische Seuche, welche unter das Vieh kommet. So heißt es in einer alten Chronic: A. 1376. da kam ein grosser **Schelm** unter das Wild überall in dem Land also, daß in den Walden und auf dem Feld gar viel Wild tod lag, Hirschen, Hinden, Reeh, Bern, Wolf, Fuchs und Hasen fand man überall tod liegen 66) Und in einem alten Wörter-Buch vom J. 1482. stehet

64) In der Histor. Insignium cap. 21. num. 57.

65) In der Heraldica Part. I. p. 82 §. 8.

66) In des Herrn Hofraths Oefele Script. Rer. Boi. Tom. I. pag. 257.

stehet Reyb, oder Schelm, *pestis* 67) Das Wort Schelm bedeutet aber auch ein todes Thier (Cadaver) Dieß findet sich in der Reformation der Stadt Worms, allwo fol. 136 so stehet: Gleicherweiß ordnen wir, daß Niemand einig tod Thier, Schelmen, Hunde, Kazen, Schwein, Ganß, Hüner und dergleichen an einig Ort unser Stadt werfe — Und abermal stehet daselbst. Und dieweil ein jeder, der solch Unreinigkeit, tod Thier oder Schelmen auf Gaßen oder Winkel tragen will 68) Eigentlich sollte dieß Wort Scheln geschrieben werden; denn es kommt von schälen oder schelen (detrahere) her — Man saget aber Schelm; weil dieß Wort so besser auszusprechen ist. So wie man auch der Helm an Statt Heln schreibet; denn dieß Wort hat seinen Namen von Helen; weil das Gesicht und das Haupt damit verhelet oder verborgen wird. Was bedeutet aber das Wort Schelm bey den obigen Familien? Ihre Wappenbilder sagen dieß. Die ersten führen ein Todenbein (os cadaveris) im Schilde 69) Aber von wem? Der grosse Heraldist Spener saget, 70) man habe Menschenbeine in die Schilder gesezet, und führet das Schelmische Wappenbild deswegen zum Exempel an. Aber ich kann nicht

67) In Johann Heumanns Opusculis pag. 459

68) Wie Eckard in Notis ad leges Salicas pag. 66 beybringet.

69) Wie man unter andern bey dem Spener am angezogenen Ort. S. 366 §. 13. sehen kann.

70) Am angezogenen Orte S. 207. §. 19.

nicht glauben, daß dieß ein Menschen-Bein seyn solle, und zwar deswegen nicht, weil es Schelm heisset. Schelm aber wurde der tode Mensch nicht genennet. Nur die gestorbenen Thiere wurden so genennet. Folglich ist dieß ein Bein eines toden Thieres, oder eines Schelms. Die leztern Schelmen, welche ich oben angeführet, haben ein ganzes geflügtes Thier ohne Kopf im Schilde, von dem ich aber nicht zu sagen weiß, ob es eine Ganß oder sonst einen grossen Vogel vorstellen solle. Auf dem Helm ist der Hals und Kopf dieses Thiers; wie ein altes gemaltes Wappenbuch bezeuget. Heut zu Tag hat dieß Wort freilich einen ganz andern Verstand.

Es bedeutet nämlich einen Menschen, welchen man so sehr als ein As verabscheuen müsse — 71 Also haben auch die Herren Schelmen ihren Namen von dem Wappenbild bekommen. Also war der Name, welchen man von seinem Wappenbild bekam, nicht nachtheilig; er mogte auch noch so übel klingen oder lauten — Daher wird verständlich, wenn es in dem Basler allgemeinen historischen Lexicon im lezten Theil unter dem Wort Schelm gesaget wird, daß Werners Sohn, Gilbrecht, den Zunamen die Pest von Bergen gehabt hätte. Pest bedeutet hier so viel als Schelm. Und es kann seyn, daß die Herren Schelmen ihren Zunamen oder das Wappen-

pen-

71) In diesem Verstand hätte der Held Abisai den Simei auch einen Schelm geheissen; wenn er zu dem König David 2 Sam. XVI, 9. sprach. Sollte dieser tode Hund meinen Herrn den König fluchen? Ich will hin, und ihm den Kopf abreißen —

penbild durch einen ganz besondern Zufall bekommen haben — Dergleichen nicht wohl klingende, ja übel klingende Zunamen liessen sich auch andere adeliche Geschlechter ohne alles Bedenken geben, als Jud 72) Hirnloß 73) Thumshirn 74) Rosmaul 75) Schurk 76) Unbeschei-

72) So stehet in einer Urkunde vom J. 1238. in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. p. 548 unter den Zeugen: Emercho Vulpes (er war ein Fuchs von Rüdesheim) Helfericus Judeus. Wozu der Freiherr von Gudenus setzet: antiqua familia nobilis Moguntiae. Zu Mainz war auch ein Haus, welches zum Judenhut genennet wurde; wie der Freiherr von Gudenus Tom. II. p. 532 bemerket. Gewieß war an diesem Hof ein Judenhuth angemahlet, und darnach bekam er seinen Namen. Aber auch die Innwohner dieses Hauses, bekamen darnach ihren Namen. Man kann daher leicht errathen, woher der Zuname Judenhuth entstanden ist.

73) So stehet in Falkensteins Cod. Diplom. pag. 99 unter dem J. 1295. Nos Bertholdus Comes de Graisbach — curiam sitam in Fünfbrun, quam Henricus dictus *Hirnloss* iam pridem a progenitoribus nostris tenebat in feudo —

74) Die Thumshirn sind eine ganze bekannte Familie.

75) So lieset man in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. III. pag. 491 unter dem J. 1368. Gretha dicta Rozmul, das ist, Margaretha Rozmaul. Wozu der Freiherr von Gudenus sezet: familia nobilis. Und pag. 499 kommt unter dem J. 1371. ein Siboldus Rozmaul Plebanus oppidi Hoenberg (Homburg) vor. Roz bedeutet hier so viel als Roß. Denn so wurde dieß Wort ehehin geschrieben. Vielleicht hatte diese Familie ein Roßmaul oder einen Roßkopf im Schilde.

76) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom.

scheiden 77) Hundszagel, das ist, Hunds-schwanz 78) Bettelmann 79) Hirt 80) Krumhals 81) Kropf 82) Speckbraten

Tom. III. pag. 1104. unter dem J. 1233. Sifridus Miles dictus Schurge — Dieß Wort aber bedeutet so viel als Delator. Es ist daher leicht die Ursache zu errathen, warum dieß Wort ist zu einem Schimpfwort geworden —

77) Also lieset man in des *Johannis* Spicilegio Tab. Vet. pag. 140 unter dem J. 1231. testes sunt Wernherus *Vnbescheiden*, Henricus Rufus, *Milites* — Dieser Wernher Unbescheiden war noch dazu ein Ritter — Vielleicht war er nur im Krieg oder in einer Schlacht unbescheiden —

78) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 564 stehet unter vielen Zeugen: Henricus dictus *Hundeszagel*, Giselbertus Vulpes de Rudenheim —

79) Also lieset man bey dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Orte Tom. III. pag. 730 unter dem J. 1298. Gotfridus dictus *Betelmann* Miles — Dieser Betelmann war noch dazu ein Ritter — Es war also ein vornehmer Bettelmann —

80) Dieß findet sich bey dem Freiherrn von Gudenus Tom. III. p. 887 also: strenuus vir Dominus Hermannus dictus *Hirt*, Miles de Sauwelnheim —

81) Wie in des Freiherrn von Gudenus Sylloge var. Diplom. und zwar in der Vorrede S. 18 zu ersehen ist.

82) Diese Familie war in unsern Franken ehehin sehr bekannt. In den Lateinischen Urkunden hießen sie Struma. Sonst nenneten sie sich die Kropfen von Vestenberg, und gewieß hatte der Stammvatter einen Kropf.

ten 83) dazu kommet noch der vornehmste Zunamen, und dieß ist der **Teufel**. Es giebet verschiedene Familien, welche diesen Zunamen führen. Hieher gehören vornemlich **die Teufel von Birkensee**. Diese führen ein Feuerspeiendes Thier, und dieß bedeutet den Teufel. 84) In Mainz lebte ein Geschlecht, welches sich so gar **von Teufel** nennte. Aber es führete nicht den Teufel im Schild. Das Haus, worinn es wohnete, war mit einem Teufel bezeichnet oder bemalet. Deswegen nennten sie sich **von** Teufel 85). Und es kann seyn, daß auch die andern Geschlechter, welche sich Teufel nennen, aber den Teufel nicht im Schilde führen, in eben solchen Häusern gewohnet haben. 86) —

Nach diesem Ausschweif, und bey nahe wäre ich zu weit ausgeschweiset, komme ich wieder zurück. Ich komme wieder auf die Herren Ried-

83) Wie man bey dem Freiherrn von Gudenus am erst angezogenen Orte ersehen kann.

84) Wie Spener am angezogenen Ort. S. 238 berichtet.

85) So stehet bey dem Freiherrn von Gudenus Tom. III. pag. 875 Henricus dictus *de Demone* — Und pag. 892. Fridericus *dictus Diabolus*.

86) In dem Kloster Eborach liegen einige von der Familie der Teufel begraben. Daher ist das Sprüchwort entstanden: zu Eborach lieget der Teufel und seine Mutter begraben. Wie Gropp in den Monument. Sepulchral. Ecclesiae Eberacensis p. 82. bemerket, und allwo ein solcher Teufel und seine Mutter in Kupfer abgebildet ist — Diese Teufel aber wohneten in Würzburg, und

Riedesel. Diese erhielten nun auch den Zunamen von ihrem Wappenbild, um sich von andern Familien zu unterscheiden, welche zu Marburg gewohnet haben. Es ist aber noch eine Ursache, warum sie den Zunamen Riedesel angenommen haben. Damals war es gewöhnlich, daß man die Wappenbilder an die Häuser und Schlösser mahlen, oder in Stein hauen liesse. Von diesen Wappenbildern bekamen die Häuser ihren Namen. Ja, auch die Personen, welche darinn wohneten, bekamen darnach ihren Namen. Besonders geschahe dieß an denjenigen Orten, wo mehrere Schlösser oder Höfe anzutreffen waren. Zum Beweis dieser Wahrheit beruffe ich mich auf das merkwürdige Verzeichnis derjenigen alten Höfe in Mainz, welches der Freyherr von **Gudenus** 87) beygebracht hat. Hier kommen gleich Anfangs zwey Höfe in Mainz vor, welche den Namen zum **kleinen** und **grossen Affen** führen. Aber warum? Weil diese Höfe mit zween solchen Affen bezeichnet waren — So fand sich auch ein anderer Hof daselbst zum **bunden Löwen** genannt, und wieder andere zu den **dreien Eseln**, zum **goldenen Frosch** — zum **Riesen** — zum **gulden Schaf** — zum **Hirschhorn** — zum **Zahn** — zum **Rindsfus** — zum **Beren** — zum **Wolf**

und gewiß war ihr Haus mit einem Teufel bezeichnet. Sie waren auch vom Ritterlichen Geschlechte.

87) Im Cod. Dipl. Tom. II. pag. 506

Wolf — zum Schelmen *) Diese Häuser bekamen nun alle ihren Namen von den Bildern, welche daran gemalet waren, und die Personen, welche darinn wohneten, bekamen auch diesen Namen — Eben so hatten auch die Herren Riedesel ihr Wappenbild oder den Riedesel an ihren Hof zu Marburg mahlen, oder in Stein hauen lassen. Dieser Hof hieß deswegen der Riedesel, und die Bewohner desselben die Riedesel — Ich vermuthe dieß noch aus einem andern Umstand. Es ist oben einer von den Schöpfen angezogen worden, welcher zu Marburg wohnete, auch aus dem Ritter-Stande gewesen ist, und sich Hermannus Dens oder Zahn nennete. Ober einen Zahn zum Wappenbilde geführet habe, das kann ich nicht sagen; ob gleich nicht daran zu zweifeln ist. So viel ist gewieß, daß sein Haus oder sein Hof mit einem Zahn bezeichnet war. Denn auch in Mainz war ein solcher Hof, wie oben ist angeführet worden, und vermuthlich kam er von dieser Marburgischen Familie her. Aber, warum haben die Herren Riedesel ein solch Wappenbild angenommen? Auf diese Frage kann unmöglich geantwortet werden.

*) Wie man bey dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Ort S. 414 ersehen kann. Der Freiherr von Gudenus meynet am angeführten Ort, dieser Hof habe seinen Namen von dem Besizern, nämlich den Schelmen bekommen. Dieß ist wahr. Aber auch dieß ist wahr, daß ihr Wappenbild daran gemacht war, und daß dieser Hof daher vornemlich seinen Namen erhalten hat.

den. Und so ist es auch mit allen andern Wappenbildern beschaffen. Ihr Ursprung kann nicht angegeben werden, und von denen er auch angegeben wird, ist er fabelhaft. Soviel ist aber gewiß, daß das Wappenbild von dem Hrn. Stammvatter des Riedeselischen Hauses nicht ohne Ursache angenommen worden, und daß ein besonderer Umstand müsse Veranlassung dazu gegeben haben — Auch dieß ist gewiß, daß der Eselskopf einen ganzen Esel vorstellen solle. Man kann dieß einmal daher abnehmen, weil man dieß Bild sonst nicht würde einen Esel genennet haben. Man würde selbiges den Eselskopf geheissen haben — Sodann ist bekannt, daß der Kopf bey Menschen und Thieren das vornehmste Theil ist. Und wenn man das Haupt nennet: so meynet man das Ganze oder den ganzen Menschen. So ist es auch bey den Thieren. Und so ist es auch bey dem Eselskopf. Er stellet einen ganzen Esel vor. Warum hat er aber das **Ried** im Maul? Weil mehrere adeliche Geschlechter einen solchen Kopf im Schild führeten: so that man das Riedgras hinzu, um dieß Wappenbild von andern zu unterscheiden. Ein Riedgras nahm man aber; weil selbiges das gewöhnliche Futter dieser Thiere ist. So vermuthe ich, und gewieß nicht ohne Grund. In diesem Stück war man sehr sorgfältig. Man suchte, seinen Schild von einem andern auf das sorgfältigste zu unterscheiden; denn dieß war das größte Kleinod. Wie denn auch die drei Linien des Riedeselischen Hauses von **Eisenbach**, von **Bellersheim** und in

Verß,

Verß, theils durch die Stellung des Eselskopfs in dem Schilde, (denn bey einer sieht er Rechts, bey der andern aber Links) theils durch das Riedgras und durch die Distelblume, welche der Esel im Maul hat, theils aber auch durch die Farbe des Schilds sich von einander unterscheiden haben. Ein gleiches ist auch mit den Helmkleinodien geschehen. Aber einen Esel im Schilde zu führen, ist das nicht nachtheilig, ist das nicht gar schimpflich? Ist es nicht nachtheilig und schimpflich, auf sein vornehmstes Kleinod einen Eselskopf zu sezen? So scheinet es, wenn man dem **Zschackwizen** glaubet. Dieser saget 88) der Esel solle nach dem gemeinen Vorgeben einen Menschen vorstellen, der schwere Arbeit verrichte; allein es gehöre dieses Bild vielmehr unter die insignia ignominiosa. Welche Einfalt von diesem ehmals grossen Mann! Der aber nie kleiner als hier, und überhaupt in seiner Heraldic war — Eben dieß giebet er auch von andern Wappenbildern, als von der Chimäre oder Ungeheuer, von dem Greifen und Harpyen vor. Er meynet, dieß wären auch insignia ignominiosa; weil besonders die leztern grausame Raubthiere wären, welche man also könnte unmöglich honoris gratia angenommen haben. Sonst würde man lieber einen Löwen oder dergleichen beliebet haben 89) Aber dieß sind lauter Träume, womit beynahe sein ganzes Buch angefüllet ist. Wenn alle hätten ihre Schilde mit einem Löwen bezeichnet; wie hätten

88) In der Heraldic. S. 184

89) Am angezogenem Orte S. III. u. f.

hätten sie sich denn von einander unterscheiden können? Darnach war das Wappenbild nichts anders, denn eine **Marke**, womit man den Schild bezeichnet hat, und wodurch er von einem andern ist unterschieden worden. Diese Marke oder dieß Bild hat dem Schild nichts gegeben, und auch nichts genommen. Der Schild hat durch das Bild eigentlich keinen Vorzug bekommen; es mogte auch noch so vorzüglich oder noch so schön gewesen seyn — Es hat auch den Schild nicht beschimpfet; es mogte auch noch so schlecht gewesen seyn — Und wenn der Esel in dem Riedeselischen Schild ein Signum ignominiosum wäre: so müßte ein Herr Riedesel oder vielmehr der Stammvatter dieses Hauses eine schimpfliche Handlung gethan haben. Aber, wie hätte er alsdenn einen Schild führen dürfen? Wie hätte er unter der Ritterschaft bleiben dürfen? Gieng es denn hier auch so als wie mit einem Dieb, dem zwar das Leben geschenket worden, der aber zur Strafe den Strick Zeitlebens am Hals tragen mus 90) Hat etwann der Stammvatter des Riedeselischen Hauses auch zur Strafe den Esels-

90) Denn so viel will dieser Schriftsteller sagen, wenn er S. III. schreibet: dabey man aber doch wieder erinnert, daß von den Landesherren das Wappen (besser das Wappenbild) aus der gehabten Beschimpfung nachmals zwar wieder herausgesezet worden, damit aber dessen Führer und seine Nachkommen ein Andenken des begangenen Fehlers halber behielten, habe man ihnen solches zu einem Geschlechtswappen verordnet.

selskopf im Schilde führen müssen? Und was für eine schimpfliche Handlung sollte denn der Esel vorstellen? Welche Einfalt! Darnach giebet es gar keine insignia ignominiosa. Es kann auch keine geben, und zwar aus dieser Ursache. Der Schild war das vornehmste Ehrenzeichen. Es war ein Beweis, daß man kein Kaufmann, kein Burger, und kein Leibeigener oder ein Bauer seye. Denn alle diese Personen durften keinen Schild führen. Nur der hohe und niedere Adel, nur Könige, Fürsten, Graven, Herren und die Ritterschaft durften einen Schild führen. Wie kann er also schimpflich gewesen seyn? Wie kann dieß also auch ein Schild gewesen seyn, welcher mit einem Eselskopf bezeichnet war? Sonst würde man ihn ja nicht damit bezeichnet haben — So würde man sie auch nicht haben darnach nennen lassen — Man darf nur folgende Umstände in Betrachtung ziehen: so wird man davon handgreiflich überzeuget werden. Einen Schild zu führen, das gehörete nur für den hohen und niedern Adel; wie erst gedacht worden. Sonst durfte dergleichen Niemand führen. Und hieraus lässet sich das Ansehen des Ritterstandes abnehmen. Der Schild war also ein Ehrenzeichen. Ja er war das vornehmste Ehrenzeichen; wie er es bis auf den heutigen Tag noch ist. Folglich durfte er auch nicht mit einem schimpflichen Bild bemalet werden. Hiezu kommet noch mehr dieß. Die Bilder in den Schildern, oder die Wappenbilder sind an die Stelle der Römischen Imaginum getretten. Je mehr Bilder ein Römer von

seinen Vorältern aufweissen konnte; je mehr er in seinem Hause aufhängen konnte, und je mehr Bilder bey seiner Beerdigung vorgetragen wurden, desto angesehener, desto vornehmer war er — An die Stelle dieser Bilder sind die Wappenbilder in Deutschland gekommen, desgleichen auch die Anenproben, darinn die Bilder der Anen, das ist, die Wappenbilder der Aeltern und Vorältern vornämlich angezeiget werden. Aus diesem wird noch begreiflicher, warum man in den Schild habe keine schimpfliche Bilder oder Zeichen sezen können. Und da überdieß dergleichen Bilder von den Söhnen und Töchtern so weiters fortgeführet worden; da man sie auf das sorgfältigste zu erhalten gesuchet hat; ja, da man sie an allen Orten, als in den Kirchen, auf den Grabmalen und sonst öffentlich aufgestellet hat: so ist leicht zu begreifen, daß die Wappenbilder sind Ehrenbilder gewesen, und daß dieß mitfolglich auch der **Riedesel** seyn müsse. Es folget aber hieraus auch dieses. Man mus es für eine Ehre gehalten haben, sich nach dem Wappenbild nennen zu lassen, oder von daher seinen Zunamen zu bekommen. Der Stammvatter des Riedeselischen Hauses und seine ganze Nachkommenschaft mus es auch für eine Ehre gehalten haben, nach dem Wappenbild **Riedesel** genennet zu werden, und sich auch selbst also zu nennen. So kann und so mus man handgreiflich abnehmen. Dieß will ich noch durch ein anders Wappenbild erläutern oder deutlich machen. Was ist schlechter oder unansehnlicher als eine **Geige**? Und doch

doch haben adeliche Geschlechter sich nicht geschämet, sie in ihrem Schild zu führen, und sich auch darnach zu nennen. Man darf nur an die **Fiedler von Alzei** gedenken. Diese führeten eine **Fiedel** im Schild, und auf dem Helmkleinod, welches ein Flug ist, wird diese Fiedel zweimal wiederholet oder angebracht. Nach dieser Fiedel gab sich dieß Geschlecht seinen Zunamen — Kann er schimpflich gewesen seyn? 91) Darnach hat das vornehme Stift zu St. **Alban** bey Mainz auch einen Esel zum Wappenbilde. Hat denn dieß Stift auch ein schimpfliches Wappenbild? Hat man vielleicht jenen Heiligen mit dem Esel beschimpfen wollen? Das ehemalige Kloster **Solmhofen** im Fürstenthum Onoldsbach führete auch einen Esel 92) und vielleicht auch zum Schimpf? Nein. Es ist eine ganz andere Ursache. Ein Esel hat auf Befehl des heiligen Sola einen Wolf, welcher auf ein Schaf lauerte, geschlagen und zu tod gebissen — 93) deswegen hatte er die Ehre, in den Schild zu kommen. Er ist also in der That ein Ehrenzeichen. Und dieß ist der Esel in allen andern Schilden oder Wappen — Noch mehr. Haben denn die **Fromesel** in

91) Wie Burgermeister in der Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 561. berichtet.

92) Wie der Herr Hofrath Stieber in der historischen und Topographischen Nachricht von dem Fürstenthum Onoldsbach S. 771 anführet.

93) Wie am angezogenen Ort aus *Trithemio* de Viris illustribus ordinis S. Benedicti erzählet wird.

in Baiern auch ein schimpfliches Wappenbild führen müssen? Haben denn die Herren von **Riedheim**, ein bairisches und schwäbisches Geschlecht, ihren grauen Esel im Schilde auch zum Schimpf führen müssen? Und so auch die **Esel** von **Illesheim**? Das kann unmöglich seyn. Man kann dieß auch aus folgendem Umstand abnehmen. Es war ehehin eine Gesellschaft bekannt, welche sich die Gesellschaft **zum goldenen Esel** nennete. Diese Gesellschaft, welche aus Graven, aus Herren und Rittern bestunde, führete in ihrem Banier einen Esel, der halb Gold, nämlich vom Kopf an, und sodann die übrige Helfte in seiner gewöhnlichen Farbe, nämlich grau war; wie dieß ein in Handen habendes mit lebendigen Farben gemaltes altes Wappenbuch bezeuget. Dabey stehet dieß geschrieben: das sind die Graven, Herren und die Ritterschaft vom gulden Esel, als der Grav von Cazenelenbogen, der Grav von Hanow, der Grav von Eissenburg (Isenburg) und so weiters — Dieses Insigne oder dieß Sinnbild haben sich diese Herren selbst erwählet. Haben sie aber mit Fleis ein schimpfliches Sinnbild erwählet, und sich darnach den Namen gegeben? Wer wird so einfältig seyn, und dieß glauben.

Ohnmöglich kann der Esel ein nachtheiliges, ein verächtliches oder ein schimpfliches Bild gewesen seyn. Vielmehr mus es ehrwürdig gewesen seyn. Dieß kann man noch mehr daher abnehmen. In eben diesem Wappenbuch ist eine

Manns-

Mannsperson abgemalet, über welchen diese Worte stehen: Hanns Ingram ein Parsevant und Knecht der Gesellschaft von dem Esel, welcher hievor geschriebene Turnirs-Gesellschaften, Namen und Wappen zusammen getragen hat. A. 1459. Und dieser hat den goldenen Esel auf seiner Brust hangen; wie ich ihn habe im fünften Stück mein.r Wappenbelustigungen in Kupfer vorstellen lassen. Aber, warum trug er den Esel? zur Zierde. Der Esel war ein Ordenszeichen. Kann er verächtlich gewesen seyn? Ausser dieser Gesellschaft vom goldenen Esel war noch eine andere bekannt, welche sich schlechthin die **Gesellschaft vom Esel** nennte; weil sie in ihrem Banier einen Esel in seiner gewöhnlichen Farbe führeten; wie das angezogene Wappenbuch bezeuget. Und dieser Esel wird sonst auch der **untere Esel**, jener aber der **obere Esel** genennet. Zu dieser Eselsgesellschaft gehöreten nun auch viele Graven, Herren und von Ritterschaft. Denn so heißt es in dem Wappenbuch: Die Graven, Herren und Ritterschaft von der Gesellschaft des Esels, als der Grav von Sayn, die Herren von Eppenstein — Kann der Esel ein verächtliches Bild gewesen seyn? Ueberdem waren die Esel nie schimpfliche oder verächtliche Thiere. Dieß kann man daher abnehmen. Zu Rom hieß ehehin eine der vornehmsten Familien Asinarii 94) Die Jüdischen Könige mußten auf solchen Thieren reiten; weil

94) Wie aus der Römischen Geschichte bekannt ist.

weil ihnen GOtt die Pferde verbotten hatte. Der vornehmste Bediente oder Minister des Königs David war der Oberste oder der Oberstallmeister über die Esel 1. Buch der Chronick XXVII oder XXVIII, 30. 31. Dieser König mus demnach eine grosse Menge Esel gehabt haben, und diese müsse nicht verächtlich gewesen seyn. Sonst würden sie nicht gehalten worden seyn, und sonst würde der König auch nicht darauf geritten haben. So ritte Ahitopfel, der voderste und vertrauteste Minister dieses Königs, auch auf einem Esel 2. Sam. XVII, 23. Deswegen hielte auch der König der Tochter Zion, der Heiland der Welt, seinen Einzug auf einem Esel, zum Anzeigen, daß er der wahre König in Israel seye, der sich nach dem Gebot seines Vatters richte; weil die jüdischen Könige von Salomo an die Pferde eingeführet, und wider GOttes Gebot gehandelt hatten. Und so soll auch der Meßias der Juden auf einem Esel seinen Einzug noch halten, welcher aber seines gleichen nicht hat; denn er soll hundert Farben haben — So stehen selbst bey GOtt die Esel in grossem Ansehen. Man kann dieß daher abnehmen. Im alten Testament sind alle Erstgeburten zum Opfer bestimmet gewesen; aber nur der Mensch und der Esel waren davon befreyet. Jener wurde mit einem gewissen Stück Geld; dieser aber mit einem Schaf gelöset. Auch die Astronomi halten die Esel in Ehren. Sie haben sie bis an den Himmel unter die Sterne versezet. Denn bey dem Krebs sind zwey Sternlein, welche sie Eselin (Aselli) nennen, und gleich dabey

sind

sind drey andere kleine Sternlein, welche ihnen zu einer Krippe dienen. Welche Ehre haben nicht hier die Esel! Ja die Türken thun dem Esel, auf welchen der Heiland seinen Einzug gehalten hat, noch eine grössere Ehre an. Sie sezen diesen Esel mitten in ihr Paradieß hinein zu ihrem grossen Propheten Mahomed — Auserdem wurden die Esel zu den vornehmsten Schäzen oder Reichthümern gezählet. Dieß kann man unter andern am Hiob abnehmen. Dieser hatte 500 Esel, und als sein Verlust doppelt ersezet wurde: so bekam er tausend Esel. Dieß wird als ein grosser Reichthum angeführet. Können die Esel verächtlich gewesen seyn? Eben so wenig war dieß bey andern Völkern. Die Deutschen haben sie so gar göttlich verehret. 95) Dieß thaten auch die Böhmen. 96) Ja andere Völker, und besonders die Römer, opferten den Göttern die Esel als heilige Thiere auf — 97) Dieß Opfer geschahe im Junius. Alsdenn hatten die Esel ein grosses Fest. Sie giengen frey und ledig in der Stadt herum. Sie hatten Kränze auf den Köpfen, und ein Kleinod am Hals hängen.

Aber, warum haben die Herren **Riedesel**, oder vielmehr der Stammvatter, ein solch Wappen-

95) Davon die Zeugniße Speners Histor. Germ. pag. 93 zu finden.

96) Darüber Döderlein in den Antiquitat. Gentilismi Nordgav. §. 23. beygebracht hat.

97) Hievon hat *Vossius* in dem schönen Werk de origine Idololatriae cap. 40. pag. 304. gehandelt.

penbild angenommen? Auf diese Frage ist ohnmöglich zu antworten; wie ich schon erinnert habe. Und so ist es mit allen andern Wappenbildern beschaffen. Ihr Ursprung kann nicht angegeben werden, und von denen er angegeben wird, ist er fabelhaft. Wie fabelhaft ist nicht der Ursprung des Hochfreiherrlich Seckendorfischen Wappens, wie ihn die Rotenburgische Chronick 98) angiebet: Vielleicht soll der Esel in dem Riedeselischen Wappen keinen zahmen, sondern einen wilden, oder einen Waldesel vorstellen. Diese sind ein Bild der Stärke in der heiligen Schrift. Daher wird der ganze Stamm Isaschar ein stark gebeinter Esel genennet. — 1. Mos. XLIX, 14. Ja sie haben die Pferde im Lauf übertroffen 99) Bey den Egyptiern aber war der Esel ein Bild der Weisheit, der Tapferkeit, des unermüdeten Fleisses, der Gedult und der Sparsamkeit. 98 *) Und sie haben damit so viel lehren wollen, daß, wer der Weisheit nachforschen, oder gelehrt werden wolle, der müsse nüchtern leben, und sich mit wenigem befriedigen lassen, wie der Esel — er müsse alles, was ihm in der Welt begegnet, mit gleichem Gemüth ertragen, sich nichts irre machen lassen, nicht schmälen oder zanken, wie ein Esel;

98) Sie stehet in des *Duellii* Miscellaneis.

99) Davon *Xenophon* Lib. I. expedit. Cyri ein merkwürdiges Exempel erzählet. Auch *Vossius* führet selbiges am angezogenen Ort Lib. III. Cap. 63. pag. 533 an.

98 *) Wie *Alciatus* in den Emblematibus pag. m. 50. berichtet.

Esel; denn dieser habe keine Galle, und vertrage sich mit allen Thieren — er lasse sich auch ohne Widerwillen alles auflegen — mit allem zu frieden seyn, wie der Esel, es mag Riedgras oder Salat seyn — die schwerste Arbeit unternehmen, wie der Esel — Jedermann dienen, wie der Esel — auch die Geheimniße behalten — So vieles haben die Alten durch den Esel vorstellen, oder abbilden wollen. Ueberdieß ist er selten krank, und lebet länger als andere Thiere. — Er wird auf dreisig Jahre alt. Eben solche grosse Gedanken hatten die Jüdischen Rabbinen und Cabalisten von dem Esel. Sie sagen, seine Influxion komme von Sephiroth her, und werde die Hogma, das ist, Weisheit genennet 100) Es ist also, kurz zu sagen, das Bild eines vortreflichen Menschen — Kann nun der Esel, wenn man alle diese Umstände bedenket, kann er ein schimpfliches Zeichen in einem Schilde seyn? Mus er nicht vielmehr ein besonderes Ehrenzeichen seyn? Und mus dieß nicht auch das Bild in dem Riedeselischen Schilde seyn?

Hier haben **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** meine wenigen Gedanken von dem Alter-

100) *Nicolaus Vptonus* ist in seinem raren Buch de officio militari lib. 4. pag. 151. da er von dem Esel handelt, allzu sinnreich, wenn er daselbst also schreibet: Asinum vero in armis portare significat hominem tardum, pium, mansuetum, verbis et operibus suis blandientem, iniuriarum sibi illatarum obliviosum et multa obprobria patienter sustinere paratum —

terthum und Wappenbild des Hochfreiherrlich Riedeselischen Hauses; so viel ich nämlich habe in dieser grossen Finsterniß erblicken können. Sie sehen, daß Sie in ein uraltes Haus geführet worden; so alt Dero eigenes Stammhaus ist, als dessen Ursprung kann auch nicht ergründet werden — Aber nicht nur in ein altes Haus sind Sie geführet worden. Sie sind auch in ein ganz besonders merkwürdiges Haus gekommen; in ein Haus, welches von allen freiherrlichen und adelichen Häusern auf eine ausnehmende Weise glänzet, und welches mit Dero Stammhaus sehr viel ähnliches hat. Erlauben Eure Hochfreiherrliche Gnaden, daß ich dieß mit wenigen zeigen darf. Wie die göttliche Vorsehung über das Seckendorfische Haus ganz besonders waltet; indem dasselbe bis jezt im dauerhaften Flor stehet; andere Familien aber, welche vor einigen hundert Jahren gelebet, und auch in burggrävlich-Nürnbergischen und Markgrävlich-Brandenburgischen Diensten gestanden, schon längst ausgestorben sind, und man sie auch kaum dem Namen nach mehr kennet; so siehet man auch dieß an dem Riedeselischen Hause; als welches noch immer im Flor stehet; da hingegen so viele andere Häuser in Hessen schon längst ausgeloschen sind — Wie das Seckendorfische Haus von Gott ist deswegen erschaffen und bisher erhalten worden, um beständig grosse Männer aufstellen zu können, wie man vor Augen siehet; so mus man von dem Riedeselischen Hause ein gleiches sagen — Und was das Hochfrei-

herr-

herrlich Seckendorfische Haus in Franken ist; eben dieß ist das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus in Hessen — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus über 600 Jahre, ja wol noch länger, und von undenklichen Jahren an 101) von Zeit zu Zeit die ansehnlichsten, die vördersten Würden bey den Herren Burggraven in Nürnberg und nachmaligen Herren Markgraven zu Brandenburg bekleidet haben, und auch jezt noch bekleiden; so daß es scheinet, die Vorsicht habe die Herren von Seckendorf an das Hochfürstliche Haus Brandenburg in Franken besonders gebunden (und welch

101) Schon im J. 1246 sind Arnold, Burkhard und Ludwig von Seckendorf die vornehmsten Ministri des Herrn Burggravens in Nürnberg gewesen, wie eine Urkunde im zweiten Versuch meiner Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte S. 133 bezeuget. Dieß ist die älteste burggrävliche Urkunde, welche man zur Zeit aufzuweisen hat. Die ältern sind verkommen, oder sie sind von Abenberg in das Eichstätter Archiv gekommen. Jene drey Herren sind nicht erst 1246. in burggrävliche Dienste gekommen. Dieß geschahe schon vorher; wie leicht zu erachten ist. Sie können in diesem Jahr nicht mehr jung gewesen seyn; welches daher abzunehmen; weil sie in der Urkunde allen andern vorgehen. Ohnfehlbar sind sie schon im 12ten Jahrhundert gebohren worden. Ohnfehlbar war auch ihr Herr Vatter schon in burggrävlichen Diensten. Und gewiß waren diese Herren, oder ihre Voraltern schon von der Zeit an in burggrävlichen Diensten, als das Burggravthum Nürnberg an das Zollerische Haus kam. Die Ursache hiervon zeige ich an einem andern Orte an.

welch seltenes, welch wunderbares Exempel ist nicht dieses! Da man zwar findet, daß Personen von andern Familien bey diesem Hochfürstlichen Hause sind auch zu hohen Würden gelanget, auch wohl Vatter und Sohn; aber nur auf eine Zeit lang, und ihre Nachkommenschaft ist entweder ausgestorben, oder sie haben nicht zu dergleichen Ehrenstellen gelangen können; nur von dem **Seckendorfischen** Hause, nur von diesem einzigen Hause kann man dieß sagen; nur dieß behält immer seinen Plaz; und wie wunderbar ist nicht dieß!) eben so hat das Hochfreiherrlich **Riedeseliche** Haus bey den Herren **Landgraven** in **Hessen** seit einigen Jahrhunderten die größten Ehrenstellen bekleidet, und ist wegen der **Erbmarschall-Amts-Würde** ohnehin das vornehmste Haus in ganz Hessen — Und so groß die Verdienste jenes Hauses um die beyden Fürstenthümer **Bayreuth** und **Onoldsbach** sind, und auch deswegen dasselbe von GOtt besonders gesegnet und erhalten wird; eben so groß sind die Verdienste des Hochfreiherrlich **Riedeselischen** Hauses um beyde heßische Fürstenthümer oder um ganz Hessen — — Wie das Hochfreiherrlich **Seckendorfische** Haus grosse Männer im geistlichen Stande aufstellen kan, und darinn vornämlich einen **Caspar** von **Seckendorf**, welcher im J. 1590. zum Bischofen in Eichstätt erwählet worden: so kann das Hochfreiherrlich **Riedeselische** Haus ein gleiches thun. Es kann einen **Philipp Riedesel** aufstellen, welcher ist zum Johanniter-Meister und Fürsten in Heidersheim 1594. er-

erwählet, und auch einen **Volpert Riedesel**, welcher zum Fürsten in Hersfeld 1493 gemachet worden — Wie das Hochfreiherrlich **Seckendorfische** Haus grosse Männer im Staat aufgestellet hat, und noch immer aufstellet; 102) so kann dieß auch das Hochfreiherrlich **Riedesel**ische

102) Ich will hier nur zwey grosse Männer aus dem Seckendorf Aberdarischen Hause in den ältern Zeiten aufstellen. Der erste ist Herr Arnold von Seckendorf Aberdar. Dieser war des Herrn Burggravens Friederichs und ersten Markgravens zu Brandenburg vertrautester Minister. Er zog mit seinem Herrn auf das Concilium zu Costniz, und war dabey, als er Kurfürst und mit der Mark Brandenburg vom Kaiser beliehen wurde. Er wurde sehr oft an die Böhmische Stände und auch an den Kaiser in den wichtigsten Angelegenheiten gesendet; wie Gundling in dem Leben des Kurfürst Friederich zu Brandenburg umständlich berichtet.

Der zweite ist Herr Hanns von Seckendorf Aberdar. Als die Herrn Markgraven in Franken auf 5. Jahre ausserhalb Landes um gewisser Ursachen willen giengen: so errichteten sie im J. 1522 eine Stadthalterschaft. Hiebey aber war der Herr Hanns von Seckendorf Hauptmann oder der Präsident. Denn so sagt meine Urkunde: zum ersten ordnen und wollen wir, daß das Fürstliche Regiment dieser Zeit abgethan, und eine Stadthalterey zu Onolzbach aufgerichtet werde — So haben wir uns jezo mit einander vergleicht und vereiniget, daß Unser Amtmann zu Feuchtwang, Rath und lieber getreuer Hannß von Seckendorf Aberdar Ritter, unser Hauptmann seyn solle — Wegen seines Alters und Schwach-

lische Haus thun; und es würde mir am Plaz fehlen, wenn ich sie alle nahmhaft machen wollte — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus von jeher die Wissenschaften geliebet und auf alle Weise befördert hat, davon unter vielen andern Dero Herrn Vatters, des Kaiserlich wirklichen Herrn geheimen Raths Hochfreiherrliche Excellenz, (als Hochwelche zu Leipzig eine Academische Streitschrift mit allgemeinem Beifall vertheidiget haben,) und Dero Herrn Bruders, des Herzoglich Würtembergischen Cammerherrns und Regierungs-Raths zu Stutt-

Schwachheit begehrete er oft seine Dimission, und zwar gleich im ersten Jahre. Hier unterschrieb er sich also:

Eurer Fürstlichen Gnaden,

gehorsamer

Hannß von Seckendorf,
Aberdar, Ritter, Amtmann
zu Feuchtwang.

Im Jahr 1531. wiederholete er seine Bitte, und diese endigte er also: Eurer Fürstlichen Gnaden, alß meinen gnädigen allerliebsten Herrn — Er konnte aber doch seine Dimission nicht erhalten. Vielmehr ersuchten die Herren Markgraven ihn eigenhändig, bey der Stadhalterschaft zu bleiben, und welches er auch that. Wie viel Vertrauen müssen nicht die Herrn Markgraven in ihn gesezet haben! Welch ein Nachruhm für diesen Herrn! Und welche Ehre für das ganze Seckendorf- und Aberdarische Haus!

Stuttgard, wie auch Johannitter-Ritters, Hochfreiherrliche Gnaden; besonders aber auch Dero Herr Schwager, unser grosse Freiherr von Seckendorf Aberdar in Bayreuth, nämlich des dirigirenden Herrn geheimen Ministers, wie auch Cammer- und Landschafts-Präsidenten, Hochfreiherrliche Excellenz (welchen Herren ich schon vor fünf und zwanzig Jahren im Geist in diesen grossen Würden gesehen habe 103) so viele Beweise zu Tage geleget haben, und noch immer an den Tag legen; so kann man eben dieß dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause zu seinem Ruhm nachsagen. Welch herrliches Zeugniß giebet nicht eine alte Heßische Reim-Chronic: 104) diesem Hause unter dem Jahr 1567. Wie schön singet dieser Poet; ob er gleich nach der alten Weise also singet:

Das edle und tapfer Geschlecht
Der Ried-Esel ist kommen recht
Durch Kauf hernach zu diesem
Haus 105)

Wie

103) Nämlich in dem zweiten Versuch der Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte S. 631 in der Anmerkung.

104) Sie stehet in Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. VI. pag. 345.

105) Das Haus, von welchem der Poet redet, bedeutet nach der Sprache mittlerer Zeiten ein Castrum oder ein Schloß. Er meynet aber das Haus oder Schloß Ludwigseck, welches nach dem Namen des damaligen Landgravens Ludwigs

Wie die Verzeichnus weisen aus,
Weil dieß from und ehrlich Geschlecht 106)
GOtt und gute Kunst ehret recht,
Drum hat GOtt das hoch geziert
Und ihn viel Ehr und Guts beschert,
Wer GOtt und Tugend ehren thut,
Dem vergilt ers mit Ehr und Gut.

Hier giebet nun dieser Poet den Herren **Riedeseln** das Zeugnis, daß sie von jeher die guten Künste geehret hätten, und dadurch werden die damals bekannten sieben freien Künste, oder überhaupt die Wissenschaften verstanden. Sie hiessen aber deswegen insonderheit freie Künste, weil sie nur freie Personen, welche nicht Leibeigen waren, studiren durften. Die Herren **Riedesel** ehreten von alten Zeiten her solche Personen, welche diese Wissenschaften lerneten und lehreten. Ja,

wigs also genennet wurde. Das Chronicon Thuring. et Hassiacum in des Freiherrn von Senkenberg Select. Jur. et Histor. Tom. III. pag. 415 berichtet dieß also: Dieser Landgrav Ludwig bauete den Ludwigstein und Lugwigs Aue, vergonnete und half auch dazu, daß die Ludwigs-Ecke gebauet ward, das thaten die von Holzheim und Rietesel mit Namen Herr Heermann Ridtesel Ritter — Doch saget Gerstenberger in der Thüring. und Heßischen Chronic in Herrn Schminkens Monum. Hass. Tom. II. pag. 536. Der Landgrav habe Ludwigs-Eck selbst erbauet.

106) Die Worte fromm und ehrlich waren damals von größter Bedeutung.

Ja, sie lerneten selbige selbst. Ein grosser Nachruhm für dieß Haus! Denn ehehin hielten die weltlichen Herren nicht viel auf die Wissenschaften — Und solche Mäcenaten, solche Liebhaber und Beförderer der Wissenschaften hat dieß vornehme Haus von Zeit zu Zeit, und bis auf den heutigen Tag, aufgestellet. Ich will nur zwey solche Herren anführen: Der erste ist Herr **Philipp Riedesel** zu Camberg, vormals des Johanniter-Ordens Prior in Ungarn, Rector in Ober-Deutschland, Commenthur zu Erlingen und Frankfurth, nachmals aber Johanniter-Meister und Fürst zu Heidersheim, dessen ich schon oben gedacht habe.

Diesem dedicirte der bekannte **Siegmund Feyerabend** zu Frankfurt 1584 seine Sammlung von Reis-Beschreibungen in das gelobte Land 107) und hier schreibet er zum Ruhm dieses

107) Bey dieser Dedication ist das Wappen des Herrn Philipps Riedesel in Holzschnitt, aber sehr fein vorgestellet. Der Eselskopf ist in einem weisen Felde schwarz abgebildet. Eben dieß geschiehet auf dem Helm. Der Esel hat eine Distelblume im Maul; da er sonst ein dreyblätterichtes Riedgras hat. Dadurch haben sich die verschiedenen Linien dieses Hauses von einander unterschieden. Bey den andern war der Schild gelb oder Gold. Manchmal war der Eselskopf auch schwarz; aber auch manchmal in grauer Farbe. In dieser Linie sahe er von der Rechten zur Linken; in der andern aber von der Linken zur Rechten;

ses Herrn also: „Demnach aber E. E. St.
„(Euer Ehrwürden Streng) auch aus dem Mit-
„tel ermelten Ordens, und zwar nicht allein we-
„gen hohen Adels, alten Geschlechts, und für-
„treflichen Ritterlichen Thaten, unter den für-
„nehmsten berühmt, sondern auch ihres hohen
„Verstandes, besonderer Erudition und Geschick-
„lichkeit wegen, bey männiglich in hohem Ansehen
„und

ten; wie schon oben bemerket worden ist. Das Helmkleinod war wieder unterschieden. Eine hatte den blossen Eselskopf zum Helmkleinod; die andere aber einen doppelten Flug, und in jedem sahe man den Eselskopf — bey obgedachten Wappen ist das schöne Epigramma zu lesen, welches der damals berühmte Römische Ritter und Poet *Melissus* über jenes Wappen verfertiget hat, und darinn er bezeuget, daß der Esel ein Bild der Weisheit seye. Dieß Epigramma ist so schön, und so merkwürdig, daß ich es hier wiederholen mus:

Nomina ab eventu sunt indita saepe, et ab ipsis
Nobilium retinet signa petita genus.
Vos Asini caput, in rigido cui carduus ore est,
Gestatis, durum devorat omne labos.
Actiacum propter litus fausti ominis ergo
Augusto hoc animal palmea signa dedit;
Eutychus et Nicon (haec bestia, agaso sed alter)
Obvia quum magno crura tulere duci.
Quid, quod Hyperborei mactabant talia Phoebo
Corpora? *nam Sophiae symbolon exstat Onos.*
Vere Hieroglyphicum est. Asini o ridetis inertes,
Quod praestat gnavos gens Ridesella viros!

P. Melissus, Comes Pal.
et Eq. civis Romanus.

„und stattlicher Reputation billig gehabt und ge„halten wird — Darum auch E. E. G. zu den „vornehmsten Prälaturen und Herrlichkeiten hoch„gemelten Ordens in Ungarn und Oberdeutschland „mit gemeiner Bewilligung erhebt und gezogen. „Zudem, daß auch ich selbst E. E. G. wegen „grosser Gnade, Gunst, auch viel und manchig„falter mir bezeigter Gut und Wohlthaten,„ — welch ein Nachruhm für diesen Herrn! der zweite ist der vormalige Herr Burggrav zu Friedberg und Hessendarmstädtische erste Staats-Minister, Herr **Hermann Riedesel**, ein naher Anverwandter von **Dero** Herrn Gemal und damaliges Haupt des gesamten Hochfreiherrlich Riedeselischen Hauses. Was für ein herrliches Zeugnis giebet nicht diesen Herrn mein unvergeßlicher Gönner, der Reichshofrath Freiherr von **Senkenberg**! Wie schön lautet es nicht, wenn dieser in der zu Gießen gehaltener und nachher zum Druck beförderter Inaugural-Rede in einer Anmerkung (108) also schreibet: aderat vir illustrissimus maiorum imaginibus spectatissimus, sed clarior actis ipse suis, Hassiae amor, Germaniae delicium *Riedeselius* Baro, Burggravius Fridbergensis, Minister Status Principis primus, Mareschallus Hassiae hereditarius et Archisatrapa Niddanus, titulos meriturus omnes, si fata vellent, vir in tantum laudandus, in quantum generis gloria, Candor, experientia, eruditio, fides intelligi possunt — Und in

 der

108) Diese Rede stehet in seinen Meditationibus jus. publ. privat. & histor. concernent. fasciculo primo p. 115.

der an diesen Herrn gerichteten Dedication des zweiten Theils seiner Meditationen, welche das Staats-Recht und die Historie betreffen, saget er also: Viro perillustri, *Hermanno Riedeselio*, omnis eruditionis Maecenati, Virtutibus vltra titulos, vltra elogia progresso — tanto nomine non satis dignum testem — Welche Zeugnisse sind nicht dieß! Aber auch welche gegründete Zeugnisse! Sie kommen von einem Mann, welcher allen Glauben verdienet — welcher nicht geschmeichlet, sondern die reine Wahrheit geschrieben, und seinen Mäcenas so gut gekennet hat — Könnten sie wohl grösser und rühmlicher seyn! Verdienet eine solche vortrefliche Person nicht auf alle Weiße, daß ihr Angedenken erneuret, daß es erhalten und der Nachwelt zum Exempel aufgestellet werde? Und siehet man nicht das Bild dieses Herrn in Dero Herrn Schwiegervatter, nämlich in des **Königlich Grosbritannischen und Kurfürstlich Braunsweigischen vormundschaftlichen Herrn geheimen Raths zu Osnabrück Hochfreiherrlichen Excellenz**, und in Dero Herrn Gemals **Hochfreiherrlichen Gnaden**? Zeuget es nicht von Dero grossen Liebe gegen die Wissenschaften, aber auch von Dero grossen Gelehrsamkeit, da sie in **Tübingen** öffentlich disputirten, und Sich den Juristischen Doctors-Huth auffsezen liessen? Sind solche Personen nicht um so mehr zu verehren? da so wenige von dem Adel sind, welche diese Würde begehren? da sie doch ehehin höher als die Ritterliche Würde gehalten wurde, und man den Doctor dem

Rit-

Ritter insgemein vorgesezet hat — Und dieß mit allem Recht. Denn es kostet weit mehr Kopfverbrechens, so viel zu lernen, bis man Doctor werden kann, als es kostet zu lernen, daß man im Krieg tapfer seyn kann, damit man zum Ritter geschlagen wird — Und was an Dero vortreflichen Herrn Gemal ich bey meiner persönlichen Aufwartung neulich selbst gesehen und gehöret habe, das fället meiner Feder unmöglich zu beschreiben — — Ist aber ein Herr, welcher die Wissenschaften liebet, nicht doppelter Ehren werth? Machet er sich nicht unsterblich? Ist der Umgang mit einer solchen Person nicht noch einmal so angenehm? Was für Vergnügen werden nicht erst Eure Hochfreiherrliche Gnaden finden, da Sie Selbst die Wissenschaften lieben? Und es so weit gebracht haben, daß Sie billig unter die gelehrten Damen zu zählen sind. —

Beynahe hätte ich den größten Mann vergessen, welchen das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus in unsern Tagen aufstellet, nämlich Dero Herrn Gemals Herrn Stiefbruder, Seine Hochfreiherrliche Excellenz, den Königlich Preusischen Cammerherrn und lezthin gewesenen Gesanden an dem Römisch Kaiserlichen Hof zu Wien; welcher Herr auch unserer hohen Schule zu Erlangen die größte Ehre machet, weil er daselbst studiret hat. Aber, ein Gesandter eines so grossen und so weissen Monarchens zu seyn — ein Gesandter an einem so grossen Hof, ja an dem vornehmsten Hof in Europa zu seyn — und noch dazu in so grossen, in so höchstwichtigen

tigen Geschäften — mit vollkommener Zufriedenheit seines Königs in einer so critischen Situation — wieviel gehöret dazu, und was für ein grosser Geist mag nicht in einer solchen Person wohnen? Doch ist dieser Herr noch ausser dem der größte Mann in dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause, und wohl in ganz Deutschland. Dieß ist er in Absicht seiner Reisen. Denn niemand wird wohl da seyn, welcher solche weite Reisen gethan, als in die Schweiz, nach Italien, Frankreich, nach Griechenland, in die Levante, nach Portugall, Spanien, Engelland, Schottland und Irrland, wie dieser Herr unternommen, und sich daselbst verschiedene Jahre, und nicht einige Monate, aufgehalten hat, wie sonst andere reisende Herren thun. — Und niemand wird solche weite Reisen mit grösserer Aufmerksamkeit gemacht haben, als dieser Herr. Er sahe nicht etwan zu Paris nur die Anatomie-Cammer und das Observatorium — zu Londen die Löwen und den Tower — zu Rom die unterirrdischen Grüfte — und zu Neapel das Blut des heiligen Januarius — oder, wenn man noch mehr gesehen hat, den König in Frankreich die Kröpfe anrühren — den König in Engelland ins Parlament fahren — und den Pabst auf einem Tragsessel sizen, und dem Volk den Seegen ertheilen, (soviel siehet man insgemein, wenn man viel sehen will, und wenn man dieß alles gesehen hat, alsdenn höchstvergnügt nach Haus reiset); So aber hat Dero vornehmer Freund nicht gereiset, und nicht

gese-

gesehen. Seine herausgegebene, und mit allgemeinem Beifall aufgenommene **Reisebeschreibung nach Sicilien und Großgriechenland** und die Remarques d'un voyageur moderne au Levant sind die deutlichsten Beweise, mit was für Aufmerksamkeit, mit was für Fleiß er sich in diesen Ländern aufgehalten hat. Aber solche Reisen, solche weite und kostbare Reisen kan auch nur eine Person aus dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause, oder **ein Freiherr von Riedesel** unternehmen — Endlich zeigen auch von seinem grossen Geist die Briefe, welche der noch berühmte Abt **Winkelmann** an ihn geschrieben hat, und in der Sammlung der Briefe dieses Mannes anzutreffen sind. Denn mit kleinen Geistern hat sich dieser Mann nicht abgegeben — Mehr darf ich von diesem Herrn, der nun zu Berlin in dem Departement der auswärtigen Affairen zu seinem grossen Ruhm arbeitet, jezt nicht sagen —

Eure Hochfreiherrliche Gnaden schenken mir demnach auf eine kurze Zeit noch Dero Aufmerksamkeit. So wie das Haus **Seckendorf** von Zeit zu Zeit tapfere Herren und große Helden aufgestellet hat: so kann man auch dieß von dem **Riedeselischen** Hause sagen. Ich müßte viele Blätter anfüllen; wenn ich diese Herren alle nahmhaft machen wollte. Doch will ich nur einen oder zwey nennen, in welchen sich der Seckendorfische Heldengeist besonders geoffenbaret

baret hat. Eure Hochfreiherrliche Gnaden werden leicht errathen, wen ich meyne, nämlich Dero verewigten Frauen Grosmama leiblichen Herrn Bruder, den Kaiserlichen wirklichen Herrn General-Feldmarschall und geheimen Staatsminister, Grafen von Seckendorf Gutend, ein Bruders-Sohn des durch seine Schriften sich unsterblich berühmt gemachten Herrn Veit Ludwig von Seckendorf Gutend. Und ich erinnere mich dieses Herrn mit so grösserer Ehrerbietung, da ich das Glück gehabt, Ihn persönlich verehren zu dürfen, und auch viele schriftliche Denkmale von Dero gnädigsten Zuneigung gegen mich aufzuweisen habe — Wie haben nicht auch Dero vortreflichen Frauen Schwester, (eine grosse Zierde der Damen), Herrn Gemals, des Kaiserlichen Herrn Generals Freiherrn von Seckendorf Aberdar zu Unternzenn Hochfreiherrliche Excellenz Ihren Heldengeist in dem vorigen Krieg, insonderheit aber bey der Eroberung der Vestung Peiz gezeiget? — Solche Herren, solche Heldenmüthige Herren hat auch das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus von Zeit zu Zeit aufgestellet. Wo sollte ich aber anfangen, und wo sollte ich Plaz finden, wenn ich sie alle nahmhaft machen sollte? Ich will also nur wenige anführen. Was für tapfere Herren, was für Helden mögen nicht die zwey Herren Brüder Georg und Hermann Riedesel gewesen seyn, welche den Fürsten und Abten zu Fulda im J. 1475. befehdet, und einige Jahre so viel zu schaffen gemachet

machet haben? 109) Wie viel Ansehen müssen diese zwey Herren von Adel gehabt haben; da sich auch ein Fürst hat vor ihnen fürchten müssen; welcher noch dazu einen so grossen Lehenhof hatte! — Und vorher im J. 1443. zog der Herr **Georg Riedesel** dem Pfalzgraven **Friederich**

109) Bey dem Kuchenbecker am angezogenen Orte S. 356. Die Heßische Reimchronic giebet von dieser höchstmerkwürdigen und dem Riedeselischen Hause zur Ehre gereichenden Fehde folgende Nachricht:

Vehde des des Apts zu Fulda und der Riedesel, darin sich die Brüder Landgrafen zu Hessen gesteckt.

Graf Reinhard von Wilnau der lezt
In dem Geschlecht, der war gesezt
Zum Apt gen Fulda in das Stifft
Denselben Apt ein Vehdt betrifft
Mit zween Brüdern von Adel guth,
Die man Ridesel nennen thut,
Und hiesen Georg und Herman,
Viel Leyds und Schadens han gethan
Dem Apt zu Fulda und dem Stifft,
Gar hart man sie auch wieder trifft,
Die Landgraven sich allda beyd
Ins Spiel zu mengen warn bereyt,
Landgraf Ludwig thät ein Beystandt
Den Riedeseln zuvor genandt,
Dem Stifft stund Landgraf Heinrich bey,
Die Herren sich da zogen frey
Um *S. Bonifacii* Kapp,
Welches auch leer nicht ginge ab.

Die Thüring-Heßische Chronic aber am angezogenen Orte bey dem Herrn von Senkenberg schreibet S. 441 also: Cap. 118.

rich am Rhein, welcher mit dem Herzog Ludwig zu Baiern in Krieg verwickelt war, mit 150. Rittern zu Hülfe. Denn so berichtet die Thüringische und Heßische Chronic unter angezogenem Jahre bey dem Freiherrn von Senkenberg im angeführten Ort: und us Heßen Jorg Riedt-

Wir Georg und Hermann Ridtesel, des Apts von Fulda Feinde werden — daß zwei Edelmänner Ridtesel Hermann und Georg genant, Gebrüdere, die wurden sein und des Stiffts Feinde, und thaten ihm mannigfältigen Schaden; doch weret sich der Abt, und vergaß ihrer auch nicht — Schannat bringet aus dem Fuldaischen Archiv, und zwar in dem Cod. Probationum Histor. Fuldens. Num. CCXXI. pag. 312 eine sehr merkwürdige, diese Fehde betreffende Urkunde bey, welcher er diese Aufschrift giebet: *Litterae securitatis incolis villae Salzslirf concessae a Reinhardo Abbate Fuldens. durante bello adversus Nobiles de Riedesel.* Ich will sie hier wiederholen. Sie lautet also:

Wir Reynhart von Gots Gnaden Apt des Stiffts zu Fulde, bekennen mit diesem Brief, daz wir haben angesehen groslich Schaden, so den unsern armen Manneren zu Salzslirff hievor zugefugt ist, auch das sie unsern Fyenden neher dann andere gesessen, und mit dene etzwas gemenget sin, und haben daruf dieselben armen Lute gemeynlich zu Salzslirff das Dorf und Ire, und sunderlich der Rietesel Knecht, dene sie da seßhaftig haben, so er in dem Dorff daselbist ist, für uns, und unser Helffer, der wir ungeverlich mechtig sie, gesichert und sichern die in macht dies brieves diese Fehede zwischen Uns und den Rieteseln, und so lang die wert ungeverlich, zu Ine oder den Iren nicht

Riedtesel, der reit bey den Pfalzgraven mit anderthalb hundert Pferden, um Sold wolgerüstet, alle in einer Kleidung; da war Curt von Waldenstein bey sein zwanzig Jahren und war mit vier Pferden darunter, das war sein erste Ausfarde — Eine wichtige Nachricht! welche dem Riedeselischen Hause nicht geringe Ehre machet. Denn der Herr **Georg Riedesel** kam nicht im Namen eines Landgravens in Hessen, oder sonst eines Herrn, dem Pfalzgraven zu Hülfe. Er that dieß für seine eigene Person, und in seinem Namen: Er kam mit 150. Mann reisigen; wie eine

nicht zu greiffen, oder durch uns Helffer obgemelt gescheen laßen, doch also das dieselb Menner und Knecht unsern Fyenden, noch den Jren keyn Zufuren adder Zulegunge thun, weder mit worten, werken, addir tuden, noch sust keyne wysse, das sie addir ir helffer uns zu schaden gefurdern mocht, auch uns adder unser Helffer nicht jagen, irren, adder drangen. Sie solle auch keynerley by sich haben, nemen, ader behalten zu schutze uswendig um sich here, das unser Vhind (Feind) ist, es sy clein oder gros, nicht usgenomen, sunder sich dieser uehede ganz nicht weren, und stille sitzen an alles geverde: so ferre auch das sie desgleichen von den Rietefeln zwischen hie und nehesten Phingstag mit einen offen besigelten brief, auch vorsorgt und gescheurt werden, so aber das nicht geschee, solt diser brief unmachtig sie, und geben in des zu urkunde disen brief mit unsern zu ruck ufgedruckten Insigel besigelt, uf Montag nach Exaudi, Anno Domini MCCCCLXVII. Diese Urkunde hat durchgehends eine Erläuterung nöthig; aber hiezu ist hier kein Plaz, und auch kein schicklicher Ort.

eine andere Nachricht erzählet 110) Es waren dieß Personen vom Adel oder vom Ritterstand, darunter der Curt von Waldenstein der jüngste war, als der seinen ersten Feldzug that; weil er erst wehrhaft gemachet wurde; denn dieß geschahe insgemein im zwanzigsten Jahr. Diese Ritter erschienen alle in einer Kleidung. Aber in was für Farbe? Ganz gewiß in der Riedeselischen Farbe. Denn da sie der Hr. Georg Riedesel in seinen Sold genommen hatte; da sie alle unter ihm dieneten: so hat er ihnen auch die Kleidung geben müssen, und diese gab er, wie damals gewöhnlich war, nach der Farbe seines Schil-

110) So berichtet Lerch in dem Reichs-Ritterlichen Adelsherkommen in Burgermeisters Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 303. Dürckheim ward von Friderico den 8ten Augusti auch eingenommen, und die Mauren zerschleifft, darinn Philips und Dieter, Graven zu Leiningen, neben einem Welschen Graven, sampt 24. Reichs-Rheinischen vom Adel, mit 106. Reysigen gefangen worden, darvor gleichwohl Pfalzgrav Friderich auch viel seines Adels verlohren hat. Als Georg Ridesel, der führete in diesem Krieg dem Pfalzgraven 150 Reysiger Pferdt zu, ließ sich Mannlich brauchen, ward vor Dürckheim hart verwundt, wie auch neben ihme Godtfried und Conrad von Waldenstein, Ludwig Waise von Feuerbach, Henn Klüppel von Elckershausen, Rudolff von der Than, und andere mehr, Beschahe umbs Jahr 1473. Es seynd auch dem Pfalzgraven vor Dürckheim todt blieben in einem Sturm, Cunz von Egelstein, Thöring von Ippingen, Gottfried, Friderich und Marsilius von Reiffenberg.

Schildes, und des darinn befindlichen Bilds. Ganz gewiß waren die Röcke grau, und die Aufschläge gelb. Was für ein Ansehen mus nicht aber dieser Hr. Georg Riedesel gehabt haben! Solche heldenmüthige Herren finden sich auch in den neuern Zeiten in dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause. Welch ein Heldenmuth ist es nicht, daß Dero Herrn Gemals Hr. Bruder, des Hr. General-Majors Riedesel Hochfreiherrliche Excellenz mit nach America gegangen sind! Und welchen Ruhm verdienet nicht ein solcher Herr, den nichts nöthiget oder dringet, der nicht nöthig hat zu dienen, besonders in einem so gefährlichen und weit entlegenem Lande; aber nur deswegen dahin gehet, um den Riedeselischen Helden Muth zu zeigen — Endlich sind Eure Hochfreiherrliche Gnaden auch in ein recht vom Himmel gesegnetes Haus geführet worden; eben wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus ist; nicht nur, weil es so zahlreich ist, und bey demselben das alte Sprichwort noch immer Statt findet, welches man von den vier vornehmsten Familien in Franken hat, als die Seinsheimer die ältesten — Die Einheimer die stölzesten — Die Grumbacher die reichesten — Und die Seckendörfer die meisten — Und dieß auch wegen ihrer Gütter, welche ein grosses Fürstenthum ausmachen würden, wenn sie noch alle beysammen wären, und wenn sie aneinander lägen — Eben so gesegnet ist auch das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus. Ja, man darf wol sagen, daß selbiges

das

das gesegneteste, das reichste, das begütterteste unter allen Freiherrlichen Häusern in Deutschland seye. GOtt hat vier vornehme Häuser in Hessen aussterben lassen, nämlich das **Eisenbachische**, das **Röhrenfurthische** und das **Bellersheimische**, und auch das von **Verß**; aber das Riedeselische Haus hat er erhalten, und jener Häuser Gütter meistens erben lassen. Und kommet sonst unrechtes Gut nicht auf den dritten Erben: so müssen diese Gütter wol rechtmäsig ererbte Gütter seyn; weil sie auf so viele Erben gekommen, oder weil sie so lange bey dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause bleiben — Ist es nicht zu verwundern, wenn man in dem **Riedeselischen Erbsvertrag** vom J. 1586. lieset (welchen **Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden**, nebst dem **Entwurf einer Geschichte des Hochfreiherrlichen Hauses von Seckendorf**, ich hier vorlege; weil ich vermuthe, daß Sie selbigen werden noch nicht gesehen haben) wieviel Orte diesem vornehmen Hause zustehen? Da ist die Stadt **Lauterbach**, wozu mehr als acht Dorfschaften und viele andere Gütter mit allen Regalien gehören. Da sind noch andere Schlösser und viele Dorfschaften — Wie viele Häuser können sie sich dieß rühmen? — Hier sehen **Eure Hochfreiherrliche Gnaden**, in was für ein Haus, in was für ein glückliches und gesegnetes Haus Sie sind geführet worden. Aber Sie sind nicht von ungefähr dahin geführet worden, oder das blinde Schicksal hat Sie nicht dahin geführet. Es hat Sie GOtt

dahin geführet, der GOtt, welcher überall seine Hand hat. Der GOtt, welcher Sie erschaffen hat; der beschlossen hat, Sie zu erschaffen; eben dieser GOtt hat auch sogleich das Haus bestimmet, in welches Sie sollten gebracht werden, und auch die Zeit und Stunde hatte er bestimmet, in welcher dieß geschehen sollte.

Dieß war nun das jezige Jahr, und der zehende Tag des Monats November. Ein froher Tag! ein höchstmerkwürdiger Tag! an welchen Sie gewiß alle Jahr mit besonderer Rührung ihres Herzens gedenken werden — Ich habe nicht nöthig, Ihnen jene Wahrheit zu beweisen. Sie sind selbst in den göttlichen Wahrheiten unserer christlichen Religion wohl unterrichtet, und welch eine Ehre für mich, daß ich dieß weiß, und daß ich die Zeugnisse hierüber aus Dero eigenem Munde gehöret habe, so oft gehöret haben — Sie kennen das Wort des Stifters unserer Religion, unseres göttlichen Lehrers, welcher deswegen vom Himmel auf Erden gesandt worden, uns die Wahrheit zu verkündigen. Sie kennen sein Wort, welches **Ihnen** mein würdiger Freund, der Hr. Pastor **Wüstner** zu Obernzenn, bey Dero in dasiger Kirche geschehener öffentlicher Trauung vorgelesen hat: **Was GOtt zusammen gefüget hat, das soll kein Mensch scheiden** — Diese Worte sind Wahrheiten. Denn sie sind aus dem Munde GOttes gegangen. **Was GOtt zusammen gefüget** — Wie viele Wahrheiten,

wie

wie viele tröstliche Wahrheiten trägt nicht unser göttlicher Lehrer in diesen wenigen Worten vor! GOtt ist es, will er sagen, welcher die Menschen zusammen füget. GOtt ist es, welcher machet, daß zwo Personen, welche von einander nichts gewußt haben, mit einander bekannt werden, auf eine wunderbare Weise oft bekannt werden — GOtt ist es, welcher die Wege bahnet, daß unbekannte Personen einander sehen — einander kennen lernen — GOtt ist es, welcher Mittelspersonen erwecket, um Bekanntschaft zwischen zwoen Personen zu machen — GOtt ist es, welcher die Herzen zu einander neiget, sie durch einen geheimen Zug der Liebe verbindet, ein Liebesfeuer in Ihnen entzündet, oder wie ein Haller singet:

Der Trieb, der uns für andre rühret,
Vom Himmel kommt sein Brand, der keinen Rauch gebieret,
Von seinem Ebenbild, das GOtt den Menschen gab,
Druckt kein Zug deutlicher sein hohes Urbild ab.
Sie, diese Liebe, ist der Menschen erste Kette.

GOtt, welcher die Liebe ist, dieser machet es, daß zwo Personen, so bald sie einander sehen, sich lieben — GOtt ist es, welcher alle Schwierigkeiten, alle Hindernisse überwinden hilft, welche in den Weg geleget werden, oder sonst sich hervor

vorthun. Denn wenn tausend Hindernisse kommen: so triumphirt sein weiser Rath — GOtt ist es, welcher machet, daß eine Person Vatter und Mutter, ja die ganze Freundschaft verläßt, recht freudig und getrost verläßt, und sich mit einer fremden Person verbindet, ihr Vatterland verläßt, und mit ihr in ein fremdes Land gehet — Alle diese Wahrheiten prediget unser göttlicher Lehrer in den angezogenen Worten. Wie tröstlich sind sie nicht! Wie tröstlich für Sie, meine theureste gnädige Frau! Da Sie diese Wahrheiten an Dero eigener Person erfahren; da Sie selbst deutliche Spuren der göttlichen Vorsehung werden wahr genommen haben, bey denen Sie ausruffen müssen: Hier ist GOttes Finger — Und dieß um so mehr, da weder Sie, noch Dero Herr Gemal einen übereilten Schritt gethan haben — Die Klugheit erfordert, und wenn eine Ehe soll vergnügt und glücklich seyn, daß man eine Person erst wohl kennen lernet — Sie will, daß man alles wohl überleget, ehe diese unzertrenliche Verbindung vor sich gehet, diese Verbindung, davon nichts losmachet, als der Tod — Dieses alles ist von Ihnen beyder Seits geschehen — Wie glücklich, wie vergnügt wird nicht diese Ehe seyn! Wie freudig können Sie nicht ihr Vatterland, ihr **Obernzenn**, ja die ganze vornehme Freundschaft verlassen, da Sie sehen, GOtt winket Ihnen weg. GOtt winket Ihnen an den Ort, welchen er schon lange, schon von Ewigkeit zu Dero Aufenthalt bestimmet hat — GOtt ist es, wel-

cher Ihnen diesen Liebesbefehl giebet: **Gehe aus deinem Vatterland, und von deiner Freundschaft und aus deines Vattershause, in ein Land, das ich dir zeige. 1. Mos. 12. v. 1.** Und ich weiß, ganz Obernzenn wird Ihnen mit heissen Seegens-Wünschen begleiten, und ich vereinige meine Wünsche damit — Gehen diese Wünsche in Erfüllung: so wird sich darüber Niemand mehr freuen, als ich. Denn auch in der Ferne werde ich nicht aufhören, mit größter Verehrung zu seyn,

Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden

MarktErlebach
am 5 Dec. 1778.

unterthäniger Diener

Samuel Wilhelm Oetter.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Copia von dem Hochfreyherrlich Riedeselischen Erbvertrag de Anno 1586.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit des einigen ewigen GOttes des Vatters, des Sohnes und des Heiligen Geistes Amen.

Kund und zu wissen sey männiglich: nachdem Wir **Georg** und **Conrad** — Gebrüdere, sodann Wir **Johann** und **Volprecht** auch Gebrüdere, **alle Riedesel zu Eysenbach, Erb-Marschalle zu Hessen** betracht und zu Gemüthe geführet: Welchergestalt der Brüder und Blutsverwandten Einigkeit GOtt und aller Welt gefällig, und nichts so gering seye, das nechst des Allerhöchsten Segen, durch Einigkeit nicht erhalten und gemehret, aber hinwiederum alles und insonderheit die Adelichen Geschlechter durch Uneinigkeit in Verderben gesezt werden, solche der Adelichen Geschlechter und Stamm Uneinig-

einigkeit aber, wie die tägliche Erfahrung bezeiget, oft und vielmals daraussen entstehen, wann die Weibsbilder und diejenige, so von denselben herkommen, gleich denen Manns-Personen und Agnaten in Dero Adelichen Geschlechter liegenden Erb- und Stamms-Gütern einer Succession und Erbschafft sich anmassen, dardurch die Geschlechter in Haß, Neid, Zank und Hader gegen einander erwachsen, und wann die Güter von Ihrem Stamm in ein ander Geschlecht zum Theil gebracht, die Geschlechter und Stämm alsdann noch weiter miteinander verwirret, und in immerwährenden Unwillen gegen einander gesezt, also, daß aus Zerreissung der Adelichen Güter in frembde und unterschiedene Geschlecht vieler Adelichen Stamm und Geschlechter Untergang verursacht werden.

Ob es nun wohl in Unserem der Riedesel zu Eyssenbach Stamm und Geschlecht also löblich Herkommen und jederzeit gehalten worden, daß nicht allein die Lehen, so Wir von unterschiedenen Churfürsten, Fürsten und Herrn haben und tragen, sondern auch Unsere liegende und Erbeigene Güter, bey dem Mann-Stamm allwege verblieben, und den Töchtern von Unserem Stamm gebohren und Deroselben Kinder, in gemelten Unseren Riedeselischen Lehen und Erb-Gütern, nie keine Erbschafft oder Succession gestattet, sondern sie die Töchter und Deroselben Kinder und Erbnehmen davon jederzeit durch den Mann-Stamm ausgeschlossen, und mit Geld an statt ihres

ihres Heyraths-Guts, auch Geschmuck, Kleider und Kleinodien ausgesteuret, und allerdings abgefertigt worden, Derohalben auch Unsere liebe Eltern seeliger Gedächtnus, hiebevor und fürters Wir uns insonderheit, verglichen, und einander vor sich, Ihre und Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, versprochen und zugesagt haben, solches Unseres Stamms Herkommen steiff, fest und ohnverbrochen zu halten. Welches Wir dann also nochmals zu thun festiglich gemeinet, auch Uns zu Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen gänzlich versehen, Sie werden solche dem gerechten Willen GOttes, welcher in seinem Auserwählten Volk einem jeden Stamm und Geschlecht, seine Güter zugeordnet, und Dieselbe durch Heyrath- oder sonst in frembde Geschlechter oder Stämmen zu bringen verbotten, auch dieser Land Adelichen Gewohnheit gemäß herkommen, und zu Erhaltung Unsers Manns-Stamms höchstnöthige Vergleichung ohnverruckt und steiff halten, und Deroselbigen ohnverweigerlich nachkommen.

Gleichwohl aber, und damit Sie Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen Derowegen Unsern ernsten Willen und Meynung um so vielmehr sehen, und sich destoweniger von angeregtem Unsers Stamms Herkommen und Vergleichung in einige Wege als Dieselbe immer erdacht werden könnten, abführen lassen, so haben Wir solche Unsere vorige Vergleichung hiemit erneuren, und Uns nochmals vereinigen wollen, darauf

auf Wir auch mit zeitigem vorgehabtem Rath und wohlbedachtem Muth, ganz freywillig, mit keiner Gefehrde noch Zwang hintergangen, sondern aus oberzehlten Ursachen, mit wahrer rechter Brüderlicher — und Vetterlicher Einigkeit, Lieb und Treu, damit Wir einander je und allewege herzlich gemeinet haben, und noch, Uns nachfolgender Erbvereinigung — Statuts und Ordnung vor uns und alle unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, mit einander verglichen, und thun dasselbe hiemit in der allerbeständigsten Form, solches von Rechts und Gewohnheits wegen immer beschehen kan, soll oder mag, derogestalt und also: daß Wir Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen einander auch fürbaß, mit rechter wahrer Brüderlichen und Vetterlichen Liebe und Treue meynen, und je einer des andern Leib, Ehr und Gut, demselben zum besten, gleich dem seinen, Ihme angelegen und befohlen seyn lassen, auch einander in allen vorfallenden Sachen, Anliegen und Nöthen, nach Unserm besten Verstand und Vermögen, mit Hülff, Rath und That erscheinen, und insonderheit dahin sehen, mit Fleiß anwenden sollen und wollen, damit zuforderist bey Uns, und Ihnen Unsern Nachkommen die Erkantnus und Bekantnus des ewigen und einigen GOttes, des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, und desselben allerheiligsten Worts, auch Adeliche Ehr und Tugend, und darnechst Unser Nahm und Mann Stamm erhalten und fortgepflanzet werden, auch die Güter bey demselben Mann Stamm allewege ohnverruckt bleiben mögen. „Und

„Und nachdem Unsere Voreltern, und Wir „nachfolgende Häuser und Güter, so theils von „unterschiedenen Churfürsten, Fürsten und Herrn „Lehenrührig, theils aber Erbeigen seynd, biß „anhero ingehabt haben, und noch; Als nem„lich, das Schloß Eyssenbach samt seinen Bäuen, „Aeckern, Wiesen, Wassern, Wäldern, Fel„dern, und allen Ein- und Zugehörungen, die „Vogtey und Zenth Lauternbach, mit denen „darinn gelegenen- und dazu gehörigen Dörffern, „als der Werth zu Lautternbach, und nachfolgen„de Dörffer, Mahra, Angersbach, Wallen„rodt, Reutters, Hebloß, Rimbloß, Sachsen, „und Rudolphshalb, die Mühlen zur Stein und „Hellgemeß, auch Wernges, und was Wir da„selbst von Milchlingen und Fischborn an Uns er„kaufft haben. Item das Gericht Engelnrod, und „Hopmansfeldt, Hörgenau, Rebgenshain, Lanzen„hain, Eucheluhain, Eichenrodt, Dierlammen, Al„menrodt, Fischborn, Blizenrodt und Sickendorf. „Item die Hermannsburgk zu Stockhausen, mit ih„ren Bäuen, Aeckern, Wiesen, und allen Zugehö„rungen, auch das Gericht Stockhausen mit de„nen darinn gelegenen und darzu gehörigen Dörf„fern, Stockhausen, Rixfeldt, Schadtges- und „Rudolphshalb. Item das Dorf und Gericht „Landenhausen. Item das Gericht Alten Schlirff „mit seinen zugehörigen, und darinn gelegenen „Dörffern, Alten Schlirff, Schlechtemoegen, „Vaitzhain, Nusters, Weitmaß, Banrodt, „Heisters, Zahmen, Steinfurth, Windischen „Moyß, und Unser Antheil und Gerechtigkeit

„am Dorf Heintzel, auch dem Hof zu Alberts,
„Item die Narburg, samt dem Gericht Moiß,
„und darinn gelegenen — und darzu gehörigen
„Dörffern, Obern- und Niedern-Moiß, Gun-
„zenaw, Metzloß und Matzelngehaw, Item das
„Gericht Freyensteinaw, mit denen darinn gele-
„genen und darzu gehörigen Dörffern, Freyen-
„steinaw, Haußwurz, Salza, Fleschenbach,
„Radtmühle, Holzmühle, Newenstall, und
„Rebsters, Item das Dorf und Gericht Salz-
„schlirff zu Unserem Antheil und Gerechtigkeit;
„Item das Dorf Obern-Ohmen, und die darinn
„gelegene- und darzu gehörige Dorf, Obern-Oh-
„men, Rüberterodt, grossen und kleinen Eychen,
„Zeilbach, und Seiberterodt, zu Unseren An-
„theilen und Gerechtigkeiten; Item die Ludwigs-
„Ecken mit ihren Bäuen, Aeckern, Wiesen,
„und allen Zugehörungen, und die Dörffer Bein-
„hausen, Ober- und Nieder-Thalhausen, Gerten-
„rodt, und Trumbsbach, Oersrodt und Hanrodt,
„auch Mundershaussen und Bernshaussen; Item
„alle vorgerührter Unserer Zenth Gericht, und
„Dörfer zugehörige, wie auch alle andere Unsere son-
„derbare Wüstungen, wo die gelegen, auch alle und
„jede zuvor erzehlten Unseren Schlössern, Häu-
„sern, Zenthen, Gerichten, und Dörffern gehörige
„Hoch- und Obrigkeit Gebot, Verbot, Peinliche und
„Bürgerliche Gericht, Recht, Wälde, Felde,
„Jagde, Wildbahn, Fischerey, Dienst, Dienst-
„Geld, Beede, Zehende, Renthe, Zinse, Schen-
„cke, und Schenckstätte, Teiche, Mühlen, Mühl-
„stätte, und alle andere Herrlich- Nutzbar- und
„Ge-

„Gerechtigkeit, wie die erfunden, erdacht und ge-
„nannt werden mögen, zumahl, nichts darvon
„ab- noch ausgescheiden. Item unser Burgsiz,
„zu Rotenberg mit seiner Freyheit, zugehörigen
„Aeckern, Wiesen, Schäfereyen, und allen an-
„dern Recht und Gerechtigkeiten, allen Zinsen,
„Renthen und Gefällen daselbst, auch unseren
„Höfen und Gefällen zu Ostheim, Ludersdorff,
„Sterckelshausen, Confeld und Elnbach, wie
„dann auch der Hof daselbst zu Elnbach, welchen
„Wir vergangener Jahren von Georgen zu Bi-
„schoffenrodt an uns bracht; Item Unsere beede
„Burg-Siz zu Melsungen, mit Ihren Freyhei-
„ten, zugehörigen Aeckern, Wiesen, Gehölzen,
„Schäfereyen, auch allen andern zugehörigen,
„Rechten und Gerechtigkeiten, auch das Dorff
„Rohrnfurth mit seiner Zugehörung, und unse-
„re Wassere auf der Fulda, auch alle unsere Hö-
„fe, Zehenden und Gefälle zu Gudenspergk, Nie-
„der-Mellerich, Maden, Melgershaussen, Malß-
„feld, Fahr, Binßforth, Gensingen, Curle,
„Dabelshaussen, Merckell, Wogenfurth, Ox-
„haussen, Hilgershaussen, und Loher, samt al-
„lem anderen, was Unsere Vögte zu Melsun-
„gen, von unsertwegen bißhero erhaben, und
„auch fürters verrechnet haben, Item Unsere
„Burg-Siz, Güter und Gerechtigkeit zu Alten-
„burg bey Alßfeld, auch unser Manngeld zu
„Grunberg und Kürdorff, Item Unsere Burg-
„Sitz, Höf und Güter zu Lautterbach, Item
„Unsere Höfe, Güter, Mühlen, Zinß und Ge-
„fälle, zu Mueß, Herbstein, Braunschwenda,

 „Rein-

„Reinrodt und Renzendorf, Badenrodt, Crain-
„feld, Ilbeshaussen, Grebenhain, Item die
„Höfe Güter und Gefälle, welche Unsere Vor-
„fahren, Weyland, Johann und Antoni Ortten
„gewesenen Bürgern zu Marburg seeligen, ver-
„pfändet, Item alle Geistliche und Weltliche
„Lehen und Güter, so von Unserem Stamm zu
„Lehen rühren, und anderen verliehen seynd, über
„welches alles Unsere Vor-Eltern Riedesel zu
„Eyßenbach, und Wir insonderheit Unsere Pfand-
„schafft an Lautterbach über aller Menschen Ge-
„denken ingehabt haben, und noch.„

So sezen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede nechst erzehlte Unsere Schlösser, Häuser, Zenthen, Gericht, Vogteyen, Dörffer, Burg-Sitz, Höfe, Zehenden, Gärten, Aecker, Wiesen, Güte, Zinnß, Renthe, und andere Güter und Gefälle, und alles, so Wir im Bezirck bemeldter Schlösser, Stadt, Zenth, Gericht, Dörffer und deroselben Feld-Marck jetziger Zeit haben, oder Wir, oder Unsere Erben, oder Erbnehmen, hinkünfftiglich bekommen mögen, es geschehe durch waserley Gestalt und Titul solches wolle, samt allen und jeden darzu gehörigen Hohen — Mittel und Niedern Peinl. und und Bürgerlichen Obrigkeiten, Gebotten, Verbotten, Gericht, Recht, Wäldern, Wildbahnen, Jagden, Fischereyen, Diensten, Dienst-Geld, Beed, Schenck, und Schenckstätten, Mühlen und Mühlstätten, und anderen Hoch- Herrlich- Nuzbar- und Gerechtigkeiten, wie dieselbe immer

immer erfunden werden mögen, nichts zumal ausgenommen, wie auch die von Uns und Unserem Stamm herrührende- und anderen ausgeliehene Lehen, und Unsere an Lautterbach habende Pfands-Gerechtigkeit, samt denen über solches alles sagenden brieflichen Urkunden, bey Unserem Mann Stamm der Riedesel zu Eyßenbach, so lang Derselbe im Leben seyn wird, ewiglich bleiben, und gemeltem Unserem Mann Stamm consecrirt und zugeeignet seyn, auch nichts davon an ein Weibsbild, noch frembdes Geschlecht, durch Erbschafft, lezte Willen, Uebergab, Contract, oder andere Wege, wie Menschen-Sinn dieselbe erdenken mögte, ausserhalb hierunter gemelter Fälle, kommen, noch gebracht werden solle; Sondern wofern Unser einer, oder Wir allesamt, über kurz oder lang Todes verfahren, und Eheliche Manns Leibs-Erben hinterlassen würden, so sollen einem jeden die von seinem Leib gebohrne Manns-Erben und fürters demselben, ihre Eheliche Manns-Leibs-Erben in absteigender Linien, so lang Dieselbe wehret, in bemelten Unseren liegenden Gütern succediren, und alle und jede oberzehlte Unsere Häuser und Güter samt denen darüber sagenden brieflichen Urkunden, auch dasjenige, was Wir oder Unsere Manns-Erben, hinkünfftig, in obberührten Schlössern, Stadt, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und dessen alles Bezirck und Marckungen, Lehen und eigenen Gütern, bauen, bessern, und durch Contract, Erbschafft, oder sonst von frembden darzu bringen mögen, nichts zumal darvon aus-

ausgenommen, haben, und erblich behalten, und im Fall Unser oder Unserer Manns-Erben Einer oder mehr keine eheliche Manns-Leibs-Erben, hinterlassen, oder die hinterlassene, sonder Eheliche Manns Leibs-Erben fürters über kurz oder über lang versterben würden, alsdann, und so offt sich der Fall begebe, und zutrüge, so soll jedesmal Unser, und jezo gemelter Manns-Leibs-Erben Antheil an berührten Unseren und Unserer Manns Erben Häussern und Gütern, samt darüber sagenden brieflichen Urkunden, auf dessen ohne Eheliche Manns-Leibs-Erben verstorbenen Bruder, oder nechste Agnaten, oder Schwerdtmag, gebohrne Riedesel zu Eyßenbach, und Deroselben eheliche Manns-Leibs-Erben, in absteigender Linien, so lang Dieselbe Linie währet, und da Dieselbe Linien gar ausgestorben, alsdann auf die andere Linie kommen und fallen, und in allen solchen Fällen, soll des verstorbenen nechster Ehelicher Manns-Erbe, gebohrner Riedesel zu Eyßenbach des verstorbenen Theil an mehr angezogenen Häussern und Gütern, sie seyen Lehen oder Leibeigen, desgleichen die Pfand-Gerechtigkeit an Lautterbach, selbst innehmen, nuzen, niessen, gebrauchen, und daran durch niemand, insonderheit aber die Töchter, und andere Weibsbilder, und Dero Töchter Erben, Männlichs und Weiblichs Geschlecht (mit welchen es ihrer Aussteuer, Abfertigung, und Succession halben als hernacher unterschiedlich gesezt wird, gehalten werden soll) desgleichen auch des verstorbenen Testaments-Erben in keinem Wege gehindert,

dert, sondern jezt gemelte Töchter, und Derosel-ben Erben, so von dem verstorbenen in seinem Testament oder lezten Willen sonst ernannt seyn möchten, nicht allein von angezogenen liegenden Gütern, sondern auch derselbigen Possession hier-mit ausgeschlossen, excludirt, und derselben al-lerdings unfähig seyn, und solche Possession der oberzehlten Häusser und anderer Güter, samt darüber aufgerichten brieflichen Urkunden, von Uns auf Unsere Manns-Leibs-Erben gebohrne Riedesel zu Eyßenbach, jedesmal ipso jure, son-der alle vorgehende würckliche Apprehension, continuirt, auch im Fall die Töchter, und De-roselben, oder Testaments-Erben, hierüber von angeregten Häussern oder Gütern etwas an sich bringen, oder einbekommen würden, nicht allein der Eigenthum, sondern auch zuforderst die Pos-session des Guts, sonder alle Einrede des Ver-storbenen nechsten, von Uns und Unsern Nach-kommen gebohrnen Manns-Erben, wie vorste-het, restituiret, und der Manns-Erb in solche Possession, die Wir einander, und Unsern Manns-Leibs-Erben in obberührten Unseren und Ihren der Erben gegenwärtigen und künfftigen hie obbeschriebenen Häussern und Gütern, jezt alsdann und dann als jezt geben, und je einer den andern, und desselben Erben, in seiner und sei-ner Manns-Leibs-Erben Gütern zum Posses-sorn constituirt, vor allen andern Dingen re-dintegirt, oder eingesezt und immittiret werden. Und wann schon hierüber von den Töchtern, oder andern gemeinen Land-Erben, oder auch Testa-

ments-

ments=Erben, dasjenige, was an oder im Bezirck Unserer hier oben erzehlten Schlössern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorff Marckungen gelegen, oder sonsten hierin mit begriffen, daß es in die Lehenschafft oder diese Erb=Einigung gehörig, und dem Mann=Stamm allein zuständig sey, verneinet, und dahero, oder auch von wegen der Gebäu, oder anders die Possession deren in den Lehenrührigen, auch oberzehlten Erbeigenen Häussern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorf=Marckungen gelegenen Gütern, gestritten werden wolte, sollen doch gleichwohl die Töchter, gemeine Lands= oder Testaments=Erben, von wegen solcher und dergleichen Ursachen, welche Ihnen sonst aus den gemeinen Rechten zu Guten kommen mögten, bey der Possession in Recht nicht gelassen, vielweniger darin gesezt, sondern dasselbe vielmehr in den Manns Erben statt haben, und von Ihnen kein Bau=Recht, Besserung, oder anders, an oder zu solchen Gütern, von dato dieser Unser Erb=Einigung und Statuts gewendet und gebracht, den Töchtern, Land= oder Testaments=Erben, erstattet oder gefolgt, sondern es soll mit dem was hinkünftig durch Bau, Kauff, oder in andere Wege daran gebessert, oder darzu gebracht wird, auch dessen alles Possession inmassen jezo, und hieroben allbereits den Manns=Erben zu Gutem gesezt ist, auch hernacher weiter gesezt wird, gehalten werden.

Wir die Gebrüdere und Vettere, alle Riedesel zu Eyßenbach obgenannt, haben auch, in Krafft

Krafft dieser Unser Erb-Einigung und Statuts, nicht allein je einer dem andern, vor sich und seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen sein Antheil an obberührten Unsern Häussern und Gütern, samt darüber sagenden brieflichen Urkunden, übergeben, donirt und geschencket, und thun dasselbe hiermit in der besten Form, als eine unwiederrufliche Uebergab und reciproca donatio zwischen den lebendigen kan, soll oder mag von Rechts oder Gewohnheitwegen beschehen, derogestalt und also, daß je einer des andern Theil, wann sich obberührte Fälle zutragen werden, wie vorstehet, als sein frey eigen geschencktes Gut, haben und darmit Thun und Lassen soll, sondern es soll und mag auch fürbaß Unser keiner, oder dessen Erben hinführo zu ewigen Zeiten, nichts von obberührten Gütern, weiter oder anders, dann in etzlichen sonderbaren Fällen, wie hiernach gesezt wird, beschweren, verpfänden, versezen, verschencken, noch sonsten durch einigen Contract, Testament, oder anderen lezten Willen, noch auch einig andere Wege, wie Dieselbe immer von Rechts oder Gewohnheit wegen, erdacht werden mögen, veräusern. Wofern dann Unser oder Unserer Manns-Leibs-Erben, einer oder mehr Gelds bedürffen würden, und dasselbe ohne Verschreibung obberührter Güter nicht aufbringen mögte, der, oder diejenige, sofern sie den vierten Theil, an solchen Gütern hätten, so mögen sie darauf in allem zehen tausend Gülden, Franckfurter Wehrung, auch mehr oder weniger, pro rata, so fern sie mehr oder weniger an den Gü-

Gütern hätten, borgen, und die Güter darfür verschreiben, darüber auch keiner sein Theil Güter, höher beschweren, oder verschreiben soll, gleichwohl aber, und wann einer dessen Antheil Güter, vor nechst gemelte Summe verhafftet, weiter Gelds benöthigt wäre, und die andere die Güter darfür zu verschreiben nicht willigen wolten, darum sollen beyde Theil sich durch die Freunde, nach Ausweissung hierunten gesezten Austrags, ohne alle Weitläufftigkeit, entscheiden lassen, ob und welcher Gestalt einer oder der ander in zutragenden — aus kundlichen und redlichen Ursachen entstandenen oder sonst verursachten Nothfällen, nach ziemlichen Dingen, etwas von den Gütern über vorberührte — einem jeden zugelassene Summe verpfänden, oder verschreiben möge, und dasselbe wieder abgelegt werden solle, doch, daß nichts von den Gütern jemands, der höhers Stand seye, verschrieben, noch verpfändet werde. Was aber anderst, oder über das, wie gemelt, vorgenommen, und auf die Güter geborget, oder verschrieben, oder von gemelten Gütern veräussert würde, das soll an sich selbst ipso jure nichtig, krafftloß und unbündig, auch den andern an vorbeschriebenen ihren Rechten ohnnachtheilig und ohnschädlich seyn und bleiben, sondern dessen ohnerachtet mit den Gütern, als vor und nachgeschrieben stehet, allenthalben gehalten werden.

Derohalben und uf den Fall, da Wir oder Unserer Ehelichen Manns-Leibs-Erben, einer oder mehr, ohne Hinterlassung Ehelicher Manns-Leibs-

Leibs-Erben, versterben, und Schulden verlassen würde, so sollen die Agnaten, und Stamms-Folger, mit Bezahlung solcher Schulden ferner oder weiter gar nicht (ausgenommen was obberührte Summe der zehen tausend Gulden, uf den vierten Theil, auch mehr oder weniger pro rata, welchen einer an den Gütern hätte, zu rechnen, und was darüber durch die Agnaten oder Stamms-Folger vor sich selbst, oder auf der Freunde Erkantnus bewilligt wäre belangt) zu schaffen haben, auch darum von wegen deren uf sie von dem verstorbenen gefallenen Güter von niemand in keinerley Weise beschweret, sondern es sollen dieselben Schulden durch des verstorbenen Lands, oder Testaments-Erben abgestattet werden.

Doch wollen Wir Uns hiermit aus und zuvor behalten haben, was Unsere der vier Gebrüder und Vetter, Eltern, nämlich, Vatter und Mutter seelige, dann auch unser Vetter Adolph Hermann seeliger, und Wir selbsten in obangeregtem Bezirck Unserer dem Mann-Stamm zugeeigneter Güter, an sonderbaren Stücken, als Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen und dergleichen, so nicht der Obrigkeit anhangende Stücke seynd, hiebevor an Uns gebracht haben, daß Wir und Unsere Manns-Erben, mit denselben Stücken Unsers Gefallens zu schalten und zu walten haben wollen, dergestalt und also, daß Wir sie nicht allein, als obgesezt ist, verschreiben und verpfänden, sondern auch Dieselben so wohl, als

was Wir oder Unsere Manns-Erben hinkünfftig zu solchen den Manns-Stamm zugeeigneten Gütern bringen werden, nach Unser und Unserer Manns-Erben Gelegenheit, verkauffen, vertauschen, verschencken, auch derhalben solche künfftige Güter, ohnersucht der andern verschreiben, und verpfänden mögen, doch daß bemelte Güter, an niemand höhers, noch Uns gleichmäßiges Stands, ohne der andern Unser Mann Leibs-Erben ausdrückliche Bewilligung, verwendet, noch demselben Manns-Erben zu Gefährte oder Nachtheil einige Veräusserung vorgenommen werde, daß auch ihnen, wie sich an ihm selber von Rechtswegen gebühret, der Näherkauff bevorstehe, und man also von angeregten Unseren und Unserer Manns-Erben jezigen auch zukünfftigen sonderbaren Stücken und Gütern etwas verwendt, soll dasjenige, so dargegen ertauscht, oder erkaufft wird, Unseren Manns-Erben verbleiben, und damit in allem, gleich als vor und nach von andern Unserm Mann-Stamm, Krafft dieser Unser Einigung und Statuts zugeeigneten, erkaufften, und andern Gütern gesezt ist, auch gehalten werden. Was aber von dem, so Wir und Unsere Eltern, auch Unser Vetter Adolph Hermann seeliger, wie vorgehört, allbereit zu den Gütern gebracht haben, wiederum verkaufft oder verschenckt würde, desselben Werth soll den Töchtern, oder andern Land-Erben uf den Fall keine Manns-Erben vorhanden, von den succedirenden Manns-Erben an dem Geld, welches den Töchtern, oder andern Land-Erben, uf solche

Fälle

Fälle hieunten zugeordnet, durch die Manns-Erben abgezogen werden.

Und nachdem Wir jezo, die drey obbesagte Häuser, Eyssenbach, Ludwigseck — und Hermannsburgk, und zu Eyssenbach, zwey Ansiz samt dem Hauß zu Lauterbach haben, und aber die Erfahrung in diesem und andern Landen gegenugsam zu erkennen geben, was massen die Adelichen Geschlechter, da sie also mit vielen unterschiedlichen Adelichen Sizen ihre Güter überbaut, dardurch in Unvermögen und andere Beschwerung gerathen, hingegen aber, wann einer dem andern gewichen, und in andere Lande sich begeben, beyde Inn- und Ausländische sich dabey wohl befunden; So haben Wir uns ferner mit einander verglichen, daß keiner unter Uns, oder Unsern Manns-Erben, in obgemelten Unsern Zenthen, Gerichten, Dörffern, Obrigkeiten und Gebieth, kein ferner oder neuer Ansiz, ohne der andern sämtlichen Bewilligung, anrichten solle. Im Fall aber etwa Unsere Manns-Erben einer oder mehr, fernere Wohnung anzurichten ihre Nothdurft erachten würden, soll dasselbe, doch anderer Gestalt nicht, dann auf Erkanntnuß der Freunde, vorgenommen werden, gleichwohl aber hiermit, Uns und Unsern Manns-Erben unbenommen seyn, Unsern und Ihren Haußfrauen nothdürfftige Wittums-Siz, in Unser Obrigkeit, mit der andern Rath und Bewilligung anzurichten.

Wir wollen auch, daß Unsere Söhne und Manns-Erben einen allgemeinen Brief-Kasten

 ha-

haben, und in guter Verwahrung halten, auch darinnen alle über obbeschriebene Unserm Manns-Stamm zugeeignete Häuser und Güter sagende briefliche Urkunden reponiren, darzu jedes Theil einen Schlüssel haben soll, aber unser und Unserer Manns-Erben Töchter, und andere Land und Testaments-Erben, sollen von solchen Kasten und Briefen, auch Deroselben Possession und Besichtigung, ausserhalb denjenigen, welche über die Güter sagen, so von Uns oder Unseren Manns-Erben zu mehr angezogenen Schlössern, Städten, Zenthen, Gericht, Dörffern, oder in Dero Gemarckung und Zugehörungen, nach dato dieser Unser Erb-Einigung und Statuts gebracht werden mögen, mit welchen Briefen es, wie hernach insonderheit gesezt wird, gehalten werden soll, gleichwie von den Gütern selbst ausgeschlossen seyn.

Nachdeme auch die Töchter zu Erhaltung des Manns-Stamms deromassen von berührten Gütern, in Krafft dieser Einigung, wie auch sonst, von Adelichen Gebrauchs dieser Lande, und insonderheit Unsers Stamms alten Herkommens-wegen ausgeschlossen seynd; So sollen hinwiederum Unsere Manns-Erben dahin mit Fleiß sehen und trachten, damit die Töchter von Uns, oder Unsern Manns-Erben gebohren, Ehrlich verheurathet, und an solche Orte, da sie Unseren Stamm und Standgemäß, als wann Sie in Ihren Elterlichen Gütern blieben wären, oder sonst ihren gebührlichen und ehrlichen Unterhalt haben, gebracht werden. Und wofern den Töchtern ihre Aus-

Aussteuer von ihren Eltern nicht gegeben, oder verordnet wäre, so soll Ihnen Dieselbe von ihren Brüdern, nach ziemlichen Dingen an Heurath-Geld, Kleidern, Geschmuck, und sonst, wie dasselbe in Unserem Stamm Herkommen und gebräuchlich ist, entrichtet und vergnügt, und wenn die Töchter keinen Bruder hätten, alsdann soll es mit der Abfertigung dermassen, als unterschiedlich hernach stehet, gehalten werden. Darzu sollen gemelte Unsere Manns-Erben den Töchtern zu Deroselben Ehren-Tag und sonsten, sie werden verheurathet, oder nicht, in Ehren allezeit gutwillig dienen, ihnen auch alle Brüderliche und vätterliche Liebe, Ehr und Treu beweisen, und in ihren Anliegen und Nöthen sie nicht verlassen, sondern ihnen mit Rath und That nach Möglichkeit behülflich seyn.

So viel aber andere Unsere und Unserer Erben gegenwärtige und künfftige bewegliche — und unbewegliche Güter, es seye gleich Pfandschafft, Baarschafft, oder Erbe anlangt, welche unter demjenigen, so hieroben Unserem Mann-Stamm zugeeignet und consecriret seynd, nicht begriffen, damit wollen Wir Uns und Unsern Manns-Erben, wie recht und gewöhnlich ist zu schalten und zu walten, auch ein Testament, oder andern lezten Willen, so den Rechten oder Gewohnheit gemäß seyen, darüber aufzurichten, zuvor behalten haben. Und wann kein Pact, Testament, oder lezter Wille über solche Güter aufgerichtet, und Wir, oder Unsere Manns-Erben Tods verfahren würden, alsdann soll

soll es mit der Succession in sonsten in denselben Gütern wie Recht und Gewohnheit ist gehalten werden, indem dann Unsere Manns-Stamms-Erben, daß Sie obangezogene Unsere Stamms-Güter zuvor ausziehen und nehmen, nichts hindern, sondern sie nichts destoweniger mit den Töchtern und Land-Erben, da sie in gleichem Grad und Rechten mit denselbigen stehen, auch zugleich succediren und erben sollen.

Sintemahl aber biß anhero in Unserem Dero Riedesel zu Eyßenbach, Stamm, und sonst gemeiniglich bey andern Adelichen Geschlechten, in diesen Landen gebräuchlich gewesen, und noch, daß die Schwestern beneben ihren Brüdern, nicht allein in Lehen-Stamm, und Erbeigenen, sondern auch in Pfandschaften, Baarschaften und andern beweglichen Gütern, ihren Eltern nicht succediret haben, sondern auch davon durch ihre Brüder ausgeschlossen, und mit ihrem Heuraths-Gut, Kleidern und Geschmuck, oder was ihnen sonst vor ihr natürlich Recht oder Pflicht-Theil, und zu ihrem Adelichen Unterhalt, von den Eltern oder Brüdern, nach Gelegenheit zugeordnet worden, sich begnügen lassen, und, wann es begehrt, uf das übrige, den Brüdern und Mann-Stamm zu Guten, Verzicht gethan haben. So wollen Wir von solchem Brauch und Adelichem Herkommen hiermit gar nicht gewichen, noch demselben præjudicirt, sondern vielmehr Unsern und Unserer Manns-Leibs-Erben Töchtern, daß sie sich demselben nochmals gemäß erzeigen, befohlen und uferlegt haben.

Und

Und da sich der Fall nach des Allmächtigen Willen also zutragen, daß unter Uns obgedachten Brüdern, und Vettern einer, sonder Leibs-Erben, mit Todt abgehen würde, so soll nicht allein desselben Antheil an oberzehlten Unsern Mann-Stamm zugeeigneten Häussern und Gütern, auch Lauterbachischen Pfand-Gerechtigkeit, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts, sonder wofern er kein Testament, noch sondern lezteren Willen hinterlassen, auch alle übrige seine Pfand- und Baarschafften, und andere bewegliche Güter, Recht und Gerechtigkeiten, uf sein des verstorbenen Bruder, als Erben kommen und fallen. Wird aber einer unter Uns vieren mit Todt abgehen, und keine Söhne — sondern allein Töchter, nach sich verlassen, so soll des verstorbenen Bruder, oder Bruders Manns-Leibs-Erbe, so die Töchter von obberührten liegenden Gütern ausschliessen, des verstorbenen Töchtern zehen Tausend Gulden Frankfurter Wehrung erlegen, und ihnen darzu das Geld, was der Verstorbene, nach dato dieser Erb-Einigung, an den Gütern, so der Agnat vermög solcher Einigung bekommt, von neuem erbauet, oder an Kauff gewendet, desgleichen den Werth dessen, was er durch Erbschafft oder sonst an sich von frembden darzu gebracht hätte, gleichergestalt wiederum erstatten, und wann Unser der Gebrüder, Georg und Conraden, oder Johann und Volprechten eine Linie sonder Manns-Leibs Erben aussterben, und oberzelte Häusser und Güter, uf die überbleibende Linien, wie vorstehet, kommen und fal-

len würden, alsdann soll dieselbe Linie der ausgestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder andern Land-Erben, zwanzig tausend Gulden, Frankfurter Wehrung, samt dem Geld was nach dato dieses Briefs, durch die verstorbene Linien an neue Gebäue — oder Erkauffung neuer Güter gewendet, desgleichen der Werth, dessen so durch Erbschafft oder sonsten an die ausgestorbene Linien, von Frembden kommen wäre, wiederum erstattet werden. Dieweil auch unser Vetter Adolph Hermann Riedesel seeliger den dritten Theil an oberzehlten Riedeselischen Häussern und Gütern gehabt, und die Hermansburgk zu Stockhaussen von neuem erbauet, auch Güter darzu erkaufft, derhalben Wir in Krafft dessen mit ihme Adolph Hermann zu Marpurgk im Jahr Ein Tausend Fünf Hundert siebenzig und drey getroffenen Vertrags seiner Tochter, Fünf und Dreyßig Tausend Gulden Frankfurter Wehrung, theils hinausgegeben, auch zum Theil nach Ausweisung der getroffenen Vergleichung hiernächst auszugeben haben, damit sie vor sein Adolph Hermans Antheil, und darauf von neuem erbaueten Hauß und erkaufften Gütern abgefertiget worden. Da sich dann vorerzehlter Fällen einer zutragen, daß unter Uns den vier Gebrüdern einer oder Unser der beyden obgenannten Stämm und Linien einer aussterben würde, so sollen Deroselben ausgestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder andern Land-Erben, von Uns und Unserem Manns-Leibs-Erben, so die Töchter, oder Land-Erben von dem vierten oder halben Theil aus-

schlies-

schliessen, beneben demjenigen, was Ihnen den Töchtern, oder andern Land-Erben, hieroben uf solche Fälle zugeordnet ist, das vierte oder halbe Theil von angeregten Fünff und Dreyßig Tausend Gulden, so der Verstorbene, oder dessen Linie Unsers Vetters Adolph Hermanns seeligen Tochter, oder Dero Erben bezahlet hätte, entrichtet, und vergnügt werden. Was aber dessen noch nicht bezahlet, oder wann es geschehen, auf die Güter geborget, oder noch verschrieben wäre, deshalben sollen die Töchtere, oder andere Land-Erben nichts zu fordern, noch zu bezahlen haben, sondern dieselbe Bezahlung soll von der succedirenden Manns-Linien beschehen.

Und nachdem Wir die Gebrüdere und Vettern Riedesel zu Eyßenbach ehegenannt, ein jeder den vierten Theil, als hieroben gehört, und also je zween Gebrüdere die Helffte, an vielberührten Riedeselischen Häussern und Gütern jezt innhaben. Da sich dann der Fall mit Unser eines oder des andern Manns-Leibs-Erben, einem oder mehr, so weniger oder mehr, als den halben oder vierten Theil an bemelten Riedeselischen Häusern oder Gütern innen hätten, zutragen, daß der, oder Dieselben keine Manns-Leibs Erben, sondern Töchter, oder Andere Land-Erben hinterlassen würden, so soll denselben Töchtern, oder andern Land-Erben, so viel als sich der Proportion und Anzahl nach auf den vierten und halben Theil der Riedeselischen Güter zu rechnen, und was in denselben Fällen den Töchtern, oder

Land-Erben von wegen Unsers Vetters Adolph Hermanns Riedesels Tochter Abfertigung, und sonst hieroben zugeordnet ist, gebühren mag, beneben Erstattung des neuen Bau- und Kauff-Gelds, desgleichen des Werths Dero Güter, welche in andere Wege darnechst an Unseren Stamm von frembden gebracht würden, entrichtet werden, doch so viel das Kauff- und Baugeld, so von neuem nach dieser Erb-Einigung, an die Güter gewendet, desgleichen den Werth der übrigen Güter, so durch Erbschafft — oder sonst an viel angezogene Häusser und Güter gebracht werden mögen, anlangen thut; derhalben erklären, und sezen Wir hiermit, und wollen, daß von solchem Geld und Werth, so lang einiger Manns-Leibs-Erbe, in absteigender Linie, von demjenigen so die neue Gebäu gethan, oder die Güter, durch Erbschafft, Kauff — oder sonst hiebey gebracht, vorhanden wäre, den Töchtern, oder andern Land-Erben, nichts erstatten, sondern dasselbe, den Manns-Leibs-Erben gelassen, und alsdann erstet, wann kein Manns-Leibs-Erbe, von dem so wie gemelt, die neue Gebäu gethan, oder neue Güter hinzubracht, im Leben wäre, den Töchtern von demselben gebohren, oder anderen Land-Erben, solch Kauff- und Bau-Geld, auch der übrigen erworbenen Güter-Werth erstattet werden solle.

Also soll hinwieder in diesen und anderen vorgesezten Fällen, den Töchtern und Land-Erben an dem Geld, welches ihnen, im Mangel der Manns-

Manns-Erben unterschiedlich, als vorstehet zugeordnet ist, jedesmal dasjenige durch die Manns-Erben abgezogen werden, was Ihre Eltern, und Deroselben Lini, uf die Güter, davon sie die Töchter durch den Manns-Erben ausgeschlossen worden, zuvor verschrieben, und noch nicht abgelegt hätten. Da sich aber Unsers Stamms Gelegenheit durch Seegen des Allerhöchsten, also bessern würde, daß Unsere Manns-Erben einander, und ihren Manns-Leibs-Erben, Unserm Namen und Mann Stamm zu Guten, etwas von dem Kauff-und Bau-Geld, auch Werth der übrigen Güter, und anderen, so den Töchtern oder Land-Erben, als vorstehet, gefolgt werden soll, zuordnen, und die Töchter gleichwohl der Gebühr, — und nach ziemlichen Dingen ausgesteuret, und abgefertiget werden mögten; So soll dasselbige Ihnen Unsern Manns-Erben hiermit freygestellt, und sich derhalben mit einander weiter zu vereinigen, ohnbenommen — sondern in allewege zugelassen seyn; dargegen sich die Töchter nicht sezen, noch mit dieser Unser Erb-Einigung etwas darwieder zu behelffen haben sollen. Hinwiederum, da sich Unsere Manns-Erben also mehren, und nnter denselben einer oder mehr ohne muthwillige Verursachung in solche Beschwerung und Schulden gerathen würde, daß desselben Töchter, nach Bezahlung der Schulden, mit demjenigen was ihnen nach Gelegenheit deßfalls, in Krafft dieser Erb-Einigung gebühret, nicht zu Ehren, ausgesteuret werden, noch ihren Unterhalt, Unserem Stamm gemäß, haben

haben mögten, so sollen Unsere Manns-Erben vor sich selbst, oder auf der Freunde Ermessen, vor welche beyde Theile, laut hierunten gemelten Austrags, derohalben kommen sollen, denselben Töchtern einen solchen Nachschuß thun, damit sie zu Ehren ausgesteuret, oder sonst der Gebühr unterhalten werden, und auskommen mögen.

Ingleichem soll es auch mit den Wittiben gehalten werden, da eines Unserer Manns-Erben nachgelassene Wittib von desselben erbeigenen Gütern, oder obgemelten uf denen dem Mann-Stamm zugeeigneten Gütern ausbedingtem Vorbehalt, der Gebühr nicht versehen werden könnte, daß alsdann die succedirende Agnaten vor sich selbst, oder uf Ermessen der Freunde, dieselbe nach Gelegenheit mit Wittumb und Vermächtnus versorgen.

Damit auch den Töchtern und Land-Erben, das neue Bau und Kauff-Geld, so nach dato dieses Briefs angewendet, desgleichen der Werth Dero Güter, welche sonst an Unsern Stamm vom Fremden gebracht, förderlich und richtig bezahlt, und derhalben alle Weitläufftigkeit zwischen Ihnen und Unsern Manns-Erben verhütet werden möge; So sezen ordnen und wollen Wir, daß Unsere Manns-Leibs-Erben, durch welche die Töchter, oder andere Land- und Eigenthums-Erben, als obstehet, in den unterschiedenen Fällen ausgeschlossen werden, denselben Töchtern, oder anderen Erben, alle und jede durch den verstorbenen und dessen Erben, nach

dato

dato dieß erlangte Kauff-Brief, und gehaltene Bau-Register, auch andere über die von den verstorbenen, sonderlich ererbte — oder erworbene Güter sagende briefliche Urkunden, so die Manns-Erben aus des verstorbenen Nachlaß oder sonst, es seye woher es wolle, zu Handen gebracht, vermittelst leiblichen Eyds, welche sie den Töchtern oder andern Erben, uf Deroselben begehren, darum schweren sollen, in Originali vorlegen, auch davon Abschrifft machen lassen, und sie nach Ausweisung solcher Brief und Register, auch anderer brieflichen Urkunden, des Kauff- und Bau-Gelds, oder Werths Dero sonst ererbten oder erworbenen Güter, vergnügen sollen, es wäre dann Sach, daß die briefliche Register, oder andere Urkunden verdächtig wären, derohalben den Manns-Erben ihr gebührende Einrede bevorstehen, und beyde Theil sich derowegen, oder da sie sich des Werths des ererbten — oder sonst erworbenen Güter, nicht vergleichen könnten, durch nachfolgenden Austrag entscheiden lassen sollen, oder aber, da die Gebäu ohnnöthig, oder sonst also beschaffen wären, daß Sie die Manns-Erben lieber den Töchtern, oder andern Erben, folgen lassen, als das Bau-Geld darvor erstatten wolten, daß ihnen frey stehen soll, und mögen die Töchter — und Lands-Erben, alsdann die Gebäu, doch sonder alle Obrigkeit und Freyheit, so der Verstorbene, als ein Riedesel zu Eyßenbach darinn gehabt, sondern gleich anderen Inn- und Ausländischen, welche Häusser oder Gebäu in Riedeselischer — Obrigkeit haben, selbst behalten und gebrauchen, oder

oder anderen, doch daß Dieselbe nicht höheren — noch gleiches Stands mit Uns seyen, verkauffen. Wir und Unsere Manns-Erben sollen und wollen auch in allen und jeden vorbeschriebenen Fällen, da Wir oder unsere Manns-Erben die Töchter, oder andere nechste Bluts-Erben, von oberzehlten Riedeselischen Häussern und Gütern ausschliessen, und solche Häusser und Güter uf Uns, oder Unsere Manns-Erben, als vorstehet, kommen und fallen werden, alsbald, und aufs längste innerhalb eines Jahrs, von des verstorbenen Todt an zu rechnen, den ausgeschlossenen Töchtern, oder andern nächsten von Unserem Stamm gebohrnen Bluts-Erben obbeschriebene — uf einen jeden Fall gesezte Summen Gelds, ohne alle Einrede und Ausflucht, wie die Namen haben, oder erdacht werden mögten, baar überlegen, und bezahlen, oder sie deren in andere Wege versichern, darvor dann des verstorbenen hinterlassene — und Uns oder Unseren Manns-Erben angfallene Güter, als ein rechtes und wahres Unterpfand, bis zur Bezahlung dermassen hafften, daß die Töchter, und andere vorbeschriebene Erben Macht haben sollen, im Fall sie nicht, wie nechst gemelt, innerhalb Jahrs bezahlet, oder der Gebühr versichert würden, solche ihnen verhaffte und hypothecirte Güter selbst eigener That einzunehmen, und so lang zu niessen, und zu gebrauchen, biß sie der Haupt-Summen — und davon gebührende Interesse, je fünff ufs Hundert zu rechnen, samt aufgelauffenen Kosten und Schaden, aus bemelten Gütern habhafft gemacht, oder von Uns,

Uns, oder Unseren Manns-Erben allerdings befriediget würden. Und dieweil oberzehlte Unsere Häusser und Güter theils ohne Mittel unter der Kayserlichen Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn, und dem Heiligen Reich, theils aber unter den Reichs-Ständen gelegen. So ruffen Wir Ihro Kayserl. Maj., auch Dieselbe Stände hiermit an, allerunterthänigst — unterthänig- und gehorsamen Fleisses bittende, Unsere Töchter, oder andere vorbeschriebene Erben, da sie bemelte ihnen verhaffte — und hypothecirte Häusser und Güter, wie vorstehet, im Fall der nicht Bezahlung einnehmen würden, dabey nicht allein allergnädigst und gnädiglich zu schützen, zu schirmen und hand zu haben, sondern auch, da die Töchter, oder andere vorbemelte Erben solch ihr Unterpfand nicht selbst einnehmen könnten, oder wolten, sie alsdann darinn, ohne allen vorgehenden gerichtlichen Procefs und Erkantnus, in Krafft dieser Erb-Einigung und Bewilligung, Dero Wir vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, die Krafft und Macht eines in Recht ausgesprochenen Urtheils geben, zu immittiren, auch derohalben ihnen auf ihr Ansuchen Mandata sine justificatoria clausula zu ertheilen, und ihnen dardurch zu förderlicher schleuniger Bezahlung, simpliciter & de plano sine strepitu & figura Judicii zu verhelffen. Sintemahl auch die gemeinen Rechten verordnen, welchergestalt, und aus was Ursachen die Kinder, da sie es verschulden, durch ihre Eltern, von Deroselben Erbschafft ganz und gar ausgeschlossen, und enterbt wer-

werden mögen. Demnach und damit diese Unsere Erb-Einigung, Statut und Verordnung, mit der Zeit nicht etwan mißbraucht, noch dahin gedeutet werde, daß Unsere und Unserer Manns-Erben Söhne und Töchter, oder in Dero Mangel andere von Uns gebohrne Erben, dessen was einem jeden uf gemelte unterschiedene Fäll zugeeignet und verordnet ist, sie halten sich gleich wie sie wollen gegen ihre Eltern, oder andere, von welchen ihnen laut dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung einige Anwartung jezt oder hinkünfftig gebühren mögte, fähig seyn sollen und mögen.

So erklären und sezen Wir hiermit, daß die angezogene gemeine Rechte von Enterbung und Exhaeredation, durch diese Erb-Einigung und Vergleichung in Unsern der Riedesel zu Eyßenbach Stamm nicht aufgehaben, sondern vielmehr Uns, und Unsern Manns-Erben nicht allein gegen die Kinder, Söhne und Töchter, sondern auch, da Wir, oder Unsere Manns-Erben einer oder mehr, keine Kinder, Söhn oder Töchter gewinnen, gegen alle diejenige, männlichs und weiblichs Geschlechts, welch Uns und Unsern Manns-Erben in den Riedeselischen Gütern sonst, als vorstehet succediren, oder da sie davon excludirt, einig Absertigung an Geld zu gewarten haben würden, frey stehen, und so wohl die in der zwerch- als absteigenden Linien, so fern es einer oder der ander aus denen in gemeinen Rechten von der Exhaeredation gesetzten Ursachen verwürcken würde, zu enterben, zu exheredi-

diren,

diren, und von solcher Succeſſion oder Abfertigung ganz oder zum Theil auszuſchlieſſen, zu excludiren, und Deroſelben zu berauben, und zu priviren, erlaubt und zugelaſſen ſeyn ſoll. Doch ſoll dasjenige, was alſo gänzlich, oder zum Theil einem oder dem andern durch ſolche Exhaeredation an den Gütern, oder deroſelbigen künfftigen Succeſſion und Anwartung entzogen wird, an keinen auſſer Unſers Dero Riedeſel zu Eyßenbach, Mann-Stamm gewendet, ſondern dasjenige, deſſen die Manns-Erben privirt und enterbt werden, ſoll uf die nächſte von Uns gebohrne Manns-Erben, welchen die Succeſſion nach dem exhaeredirten in den Gütern gebühren wird, fallen und kommen, und weſſen die Töchter enterbt oder privirt, das mag, als viel die Anwartung und künfftige Succeſſion in den Gütern, uf den Fall unſer ganzer Mann-Stamm ausſterben wird, belangt, nicht allein den nächſten- ſondern auch andern von Uns gebohrnen Weibsbildern, und Deroſelben Erben in Abſteigender Linien vermacht und zugeordnet werden.

Und wofern einer oder mehr unter Uns, und Unſern Manns-Leibs-Erben, keine Söhne noch Töchter ehelich erzeugen würde, ſo ſoll demſelben frey ſtehen, nicht allein das Geld, was er vor ſeine Perſon von neuem an die Güter mit Bauen oder Kauffen gewendet, desgleichen den Werth deſſen, ſo er ſonſten darzu gebracht, andern zu übergeben, oder zu verſchaffen, ſondern auch noch ferner hiermit zugelaſſen ſeyn, zehen Tauſend Gul-

den obgenannter Wehrung, so fern er den vierten Theil an den Riedeselischen Häusern und Gütern hätte, oder ein grosser und geringer Summ Gelds, sofern ihm mehr oder weniger als der vierdte Theil an berührten Häusern und Gütern zustünde, und von ihm oder seinen Eltern darauf zuvor nicht verschrieben wäre, in seinem lezten Willen uf seinen Antheil Güter zu vermachen; und wem er will, zu übergeben; welches auch desselben nächster Stamms-Folger und Manns-Erb von Uns gebohren, doch abermals nicht ferner oder weiter, als nach Abzug dessen, was von dem verstorbenen oder dessen Eltern, uf deroselben Antheil Güter vorhin verschrieben wäre, zu entrichten, und abzustatten schuldig seyn sollen. Wofern aber Unser der Riedesel zu Eyßenbach ganzer Mann-Stamm (darfür GOtt der Allmächtige lang gnädig seyn wolle) zumal aussterben solte, alsdann sollen der erst abgestorbenen Linien nächste von Uns gebohrne Erben, oder, so fern dieselbe allerdings, als vorstehet, enterbt und exhaeredirt, die andere von Uns gebohrne = und in dem lezten Willen eingesezte, und deren Erben, da Sie dasjenige, was die ander Linie, so Krafft dieser Unser Erb-Einigung und Vergleichung der erst abgestorbenen Linien Töchter und Land-Erben ausgeschlossen, denselben an Geld, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts zu erlegen schuldig, und den Töchtern oder deren Land-Erben, und sofern Sie dessen durch einen lezten Willen privirt und enterbt wären, andern laut solchen lezten Willens erlegt hätten, wieder in die Güter einwerffen und con-

conferiren würden, zu den Häusern und Gütern, von welchen sie biß dahin ausgeschlossen gewesen, wieder einen freyen Zutritt haben, und in dem Rechten, als wann sie niemals ausgeschlossen gewesen, stehen. Solte auch die erst ausgestorbene Lini Schulden auf die Güter verschrieben haben, so Deroselben Töchtern an obberührter ihrer Abfertigung abgezogen, und also den Töchtern die zwanzig Tausend Gulden, welche einer jeden Linien Tochter uf solchen Fall, als obstehet zu erlegen gebührt, ganz oder zum Theil nicht entrichtet, oder auch, wann die Töchter, solcher Summ ganz, oder zum Theil, durch Enterbung, wie vorgemelt, privirt, dieselbe andern, als von Uns gebohrnen Erben, vermacht wären worden, alsdann sollen nichts destoweniger die Töchter und Land-Erben, uf den Fall Unser ganzer Mann-Stamm aussterben wird, zu ihrer Linien Antheil an obbeschriebenen Riedeselischen Häussern und Gütern, eher nicht zugelassen werden, sie haben dann dasjenige, so der lezt lebenden Linien Mann-Erben, von wegen der erst abgestorbenen Linien uf die Güter verschriebenen Schulden, oder anderen und fremden beschehenen Vermächtnus, bezahlt und entrichtet hätten, denselben zuvor wieder erstattet und verschafft, und was jezo von den Schulden gesezt ist, das soll nicht allein in den zwanzig Tausend Gulden — sondern auch vielmehr statt haben, wan uf Ermessen der Freunde die ausgestorbenen Linien, darüber auf die Güter geborget, und dieselbe verschrieben, oder auch deroselben Linien Töchter

zum Unterhalt ein Nachschuß, als vorgesezt, bekommen hätten, welches alles in diesem Fall wieder erstattet, und in die Güter eingeworffen werden soll. Und was, uf den Fall Unser ganzer Mann-Stamm nicht mehr seyn wird, mehrgedachten Unsers Vetters Adolph Hermann Riedesels seeligen Tochter, oder deren Erben, von wegen sein Adolph Hermanns seeligen an den Riedeselischen Häusern und Gütern gehabten Antheils, laut obberührts im Jahr Fünffzehen Hundert siebenzig und drey zu Marburg aufgerichten Vertrags, gebühren würde, derhalben sollen Unsere der obgenandten Riedesel Erben, alsdann sich bemelten Vertrags gehalten, da demselben von sein Unsers Vettern Adolph Hermanns Tochter oder deren Erben derogleichen beschehen würde.

Wir erklären, sezen und ordnen auch hiermit, daß alles dasjenige, was hieroben uf die erzehlte unterschiedene Fälle den Töchtern, und nächsten Bluts- oder Lands-Erben zugeordnet ist, welches ermeldten Töchtern, oder Erben, an Geld entrichtet, und nach aussterben Unsers gänzlichen Manns-Stamms an Gütern gefolgt werden soll, daß solches allein in denen von Unsern beyden Linien gebohrnen nechsten Bluts-Erben statt haben, und uf andere von Uns nicht herkommende, oder gebohrne Bluts-Erben, es seyen gleich Unserer Bluts-Erben Mutter, Vetterliche oder Mütterliche Anfrauen, auch Mütterliche Anherr, oder andere von denselben hero Ihnen Unsern Bluts-Erben in uffsteigender oder Zwerch-Linien angewandte Bluts-

Bluts-Freunde (so nicht von Uns und Unserem Stand der Riedesel zu Eyßenbach hero gebohren seynd) gar nicht verstanden noch dahin gedeutet, oder extendirt werden solle.

Im Fall aber Unsere beyde Linien, samt oder sonders, ohne Hinterlassung Erben in absteigender Linien gänzlich aussterben würden, alsdann soll dasjenige, was der ausgestorbenen Linien Töchtern, in Krafft dieser Erb-Einigung zugeordnet und zuvor behalten ist, uf Unsere und der ausgestorbenen Linien Schwestern, und Deroselben Leibs-Erben, kommen und fallen. Und dieweil Unsere und Unserer Manns-Erben Töchtere, mit obgesezten ihnen unterschiedlich zugeordnetem Heuraths-Gut und Abfertigung, auch Nachschuß an Geld, uf die bemelte Fälle, und vorbehaltene Succession, im gänzlichen Mangel Unsers Manns-Stamms, durch diese Unsere Erb-Einigung genugsamlich, und der Adelichen Gemeinen — auch unserer der Riedesel Stamms Gewohnheit, und vorigen Vergleichung gemäß, versorgt seynd, also, daß sie sich hiergegen mit keinem Fug zu beklagen; So wollen Wir Ihnen Unsern und Unserer Manns-Erben-Töchtern, bey dem Gehorsam, den sie Uns vermög Göttlicher-Natürlicher und Weltlicher Rechten zu leisten schuldig, uferlegt und befohlen haben, sich mit solcher Verordnung begnügen zu lassen, und darwieder nichts vorzunehmen, noch zu suchen, weder in noch ausserhalb Rechtens, in keinerley Weise, dann, wo solches über Zuversicht

beschehen solte; So sezen und verordnen hiermit, in der beständigsten Form, als von Rechts und Gewohnheitswegen immer kan, soll oder mag beschehen, daß die Tochter und deren Erben sich damit, wann sie dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung zuwieder etwas, als vorstehet, wissentlich suchen, oder handeln würden, alles desjenigen, was sie aus gemelter Unser Erb-Einigung weiter zu gewarten, sich mit That, ipso jure & facto selbst verlustig gemacht haben, und diese Unsere Satzung Erb-Einigung und Vergleichung, in allen und jeden ihren Puncten nichts destoweniger kräfftig und bündig seyn und bleiben soll.

Und damit viel berührte Güter nicht allein bey Unserem Mann-Stamm ohnverrückt erhalten werden, sondern Unsere Erben Mannlichs und Weiblichs Geschlecht, da sie dessen, was einem jeden vorgesetzter Massen zugeordnet ist, so wohl vor ihre Leibs-Erben, als sich selbst, fähig seyn wollen, destomehr Ursach haben mögen, sich eines gottseeligen Lebens, auch aller Adelichen Ehr und Tugend zu befleißigen; So sezen und ordnen Wir hiermit, daß alles, was von Unsern Mannlichen- und Weiblichen Geschlechts-Erben einem jeden zu gutem, uf die unterschiedene Fälle in dieser Einigung allenthalben gesezt und geordnet ist, Allein von denjenigen, so nach vorgehender Ehegelöbnus und deroselben Christlichen und gewöhnlichen Vollziehung, im rechten wahren Ehebett gebohren, und gar nicht von denen, so durch nachfolgende Ehe, oder sensten legitimirt

mirt seynd, verstanden werden, und statt haben, und so lang einig Manns-Erb aus rechtem Ehebett, wie nechst gesezt, gebohren vorhanden, alsdann keine Töchter, oder andere Bluts, oder Testaments-Erben, in obberührten Gütern zugelassen werden, aber wann kein solcher Manns-Erb vorhanden, alsdann diejenige Töchter oder Lands-Erben allein, welche sammt ihren Eltern, wie nechst gemelt, im rechten Ehe-Bette gebohren seynd, desjenigen fähig seyn sollen, was den Töchtern in Mangel der Manns-Erben, laut dieser Unserer Erb-Einigung und Vergleichung gebühret. Im Fall auch vorgerührter Unserer Erben einer, oder mehr, über Unser Hoffnung und Zuversicht, mit einer leichtfertigen Person sich wissendlich behängen, und mit derselben in Ohnpflichten leben, und sie darnach zur Ehe nehmen, und mit ihr Kinder erzeugen würde, so sollen nicht allein dieselbigen Kinder, sondern auch die Weibsbilder von Unserem Mann-Stamm gebohren, welche eine solche Leichtfertigkeit, wie vorstehet, begehen, wann sie schon keine Kinder zeugen würde, aller und jeder vorgeschriebener Unserer Güter und Dero Besizes auch Abfertigung und Anwartung ohnfähig seyn, welche Wir auch jezo als dann und dann als jezo Dero ohnfähig erklären, darvon excludiren und ausschliessen, doch behalten Wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta nach Erkantnus der Freunde zu reichen bevor, und wollen hierneben alle und jede vorgemelte Unsere Erben treulich und mit allem Ernst erinnert und vermahnet haben,

 wann

wann sie zu ihren Mannbahren Jahren kommen, daß sie alsdann nicht weniger, als Unsere Vor-Eltern, und Wir, bißhero gethan, sich mit Rath, auch Wissen und Willen ihrer Eltern und Freunden an redliche Gottesfürchtige Personen, und solche Geschlechte vom Adel, welche Ehrlichs-Adelichs Stands und Herkommens seyen, verheurathen, damit allerhand Ohnrath, Verweiß, und Nachtheil, welche sonst aus ohngleichen Heurath entstehen, und zu folgen pflegen, um so viel mehr zu verhüten.

Damit auch alles und jedes hievor geschrieben, desto steiffer und fester gehalten, und was dargegen vorgenommen, sonder alle Weitläuftigkeit abgeschafft, und zur Richtigkeit gebracht werden möge, so haben Wir uns ferner verglichen und vereiniget, und thun solches hiermit in Krafft dieses Briefs, vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, da sich zwischen Uns, oder Unseren Erben, Söhnen, Töchtern, oder anderen obgemelten Nachkommen von wegen obgesetzten Punkten, oder auch anderer Ursachen halben, was auch Dieselben wären, einige Mißverstände zutragen würden, daß alsdann einer dem andern sein Anliegen mündlich oder in Schriften mit Bescheidenheit zu erkennen geben, und wann er sein verhofft Recht damit nicht erlangen könnte, denselben vor die Freunde zu gütlichem oder rechtlichem Austrag erfordern soll, in Zeit zweyer Monaten, mit dem andern vorzukommen, deme auch der ander sonder alle Ausflucht

Folge

Folge thuen, und soll ein jedes Theil ein, zwey, oders ufs höchste drey Freunde, in solcher Anzahl, als Kläger benennen wird, welche Benennung der Anzahl in der Erforderung beschehen soll, niedersezen, vor welchen sie ihre Beschwerung, Bericht, und Gegen-Bericht, kürzlich vorbringen, und sollen die Freunde sie mit ihrem Wissen und Willen derhalben gütlich entscheiden, und wann dasselbe von ihnen also nicht geschehen könnte, die Sach in ein schleunigen Austrag Rechtens verfassen, also, daß die Partheyen ihre Nothdurfft mit Klagen, Antworten, Beweiß, Gegen-Beweiß, Ein-Nach-und Schluß-Reden, in wenig und kurzen Terminen, und Säzen nach der Freunde Ermessen, vorbringen, darauf die Freunde alsdann sich eines Rechts-Spruchs vergleichen, und wann sie desselbigen nicht einig werden könnten, mit Beyfall eines Obmanns, welcher ihnen von den Partheyen zu geben, oder da sich die Partheyen darum nicht vergleichen könnten, durch Sie, die Freunde gewählet werden mögte, in der Sachen sprechen, oder die Acten auf eine unpartheyische Universitæt, darauf, was recht, zu erkennen, verschicken, darbey es dann auch endlich bleiben, und beyde Partheyen sich derhalben im Austrag zuforderist aller Appellation, Reduction, Supplication, Restitution und dergleichen Querel, je eines gegen das andere verzeihen, dasselbig auch zu thun pflichtig seyn sollen.

Und wofern einer oder der ander Theil den Freunden, welche, als vorstehet, niedergesezt wer-

werten, auch Rechts-Gelährte zuzuordnen begehren würde, alsdann soll und mag jedes Theil beneben einem oder zweyen Freunden einen Rechtsgelehrten niedersezen. Ob dann wohl die Sachen ohngleich, und da sie rechtlich ausgetragen werden sollen, zu der einen mehr Termin — als zur andern gemeiniglich vonnöthen seynd, jedoch, damit Unsere Erben und Dero Freunde eine gute Anleitung des Austrags haben, und sich in vorfallenden Sachen darnach richten mögen, so sollen im ersten Termin Dero Partheyen Klage und Gegen-Klage doppel eingebracht werden. Im andern Termin sollen die Vor- und Nachbeklagte ihre Litis-Contestation, lautere und unterschiedliche der Kayserlichen Cammer-Gerichts- und des Heiligen Reichs Ordnung gemässe Responsiones, auch Defensionales oder peremptoriales articulos, ob sie Dero doppel eingeben. Im dritten Termin sollen Klägere auf eingegebene Defensionales unterschiedliche, wie obgemelt, Responsiones vorbringen, auch ihre Zeugen, da sie Dero führen wolten, nominiren, und ihre Briefliche Urkunden und Jura probatoria produciren. Wie dann auch im vierdten Termin Beklagte zu Beweisung und Verification ihrer Defensional-Articul Zeugen nahmhafftig machen, auch ihre Briefliche Urkunden einbringen sollen, ein jeder Theil so Zeugen angibt, mag zugleich eine Designation der Articul, darauf die Zeugen abzuhören, übergeben, und da solches verblieb, soll den Partheyen in Termino wann die Zeugen fürgestelt werden, solche Designation oder Directoria,

wie

wie dann auch Interrogatoria dem Commissario, oder Examinatori einzugeben bevorstehen. Und sollen die Zeugen von dem deputirten Commissario innerhalb dreyen — oder zum längsten vier Monaten verhört, auch deren Attestationes den Partheyen auf ihr Begehren gleich publicirt und Abschrifft davon mitgetheilt werden; darauf jeder Theil eine Probation-Salvation-und Exception-Schrifft im Fünfften Termin doppel, wie sonsten allenthalben einbringen soll. Im Sechsten Termin soll ein jeder Theil eine Conclusion-Schrifft jedoch ohne Einführung — Neuerung eingeben, und damit zu End Urtheil beschliessen. Da dann solches alles vollnbracht, sollen alle solche Acta, Klage, Gegenklage, Defensionales, Responsiones, Attestationes, Jura probatoria, und alles, was sonst für und einbracht ist, nach dem Protocoll ordentlich zusammen bracht, und den niedergesezten Freunden sich eines Rechts-Spruchs darauf wie vorstehet, zu vergleichen, vorgelegt, oder auf eine unpartheyische Universitæt, Dero sich die Partheyen vor sich — oder mit zuthun der niedergesezten Freunden vergleichen würden, Urtheil in der Sachen zu fassen, verschickt werden; Und was also von den Freunden, oder der Universitæt erkannt, geurtheilt und ausgesprochen wird, bey solchem soll es ohne einige Appellation, Reduction, Revision oder Supplication, Dero sich die Partheyen vermöge dieses Vertrags zu begeben schuldig verbleiben, und wann schon die Partheyen sich der Appellation, Reduction, Revision oder Supplication nicht zuvor

vor begeben, und darauf verziehen hätten, sollen sie gleichwohl derselben keines gebrauchen, sondern der Urtheil geleben. Und sollen obgemelte Termin und Sätze von sechs Wochen zu sechs Wochen von Zeit der überschickten und empfangenen Producten und Abschrifften der Zeugen Sage gehalten, welches tempus continuum seyn, darin auch die einfallende Feyertage mit eingerechnet, und nicht ausgeschlossen werden sollen. Im Fall auch der Partheyen eine, welche das wäre, an ihren schrifftlichen Anlagen, durch Dero Advocaten, oder sonst aus erheblichen Ursachen, daß er in obbestimmter Zeit seine Nothdurfft nicht einbringen möchte, verhindert würde, soll alsdann demselbigen eine Prorogation nemlichen Sechs Wochen in demselben Termin zugelassen werden. Und wofern in währendem Procefs der Responsion — oder eines andern Puncten wegen Streit vorfallen würde, soll solcher Streit oder Punct, da er der Haupt-Sachen nicht præjudicial, durch die Freunde — Im Fall aber das End-Urtheil uf einer Universitæt gefast werden sollte, und der eingefallene Punct das End-Urtheil berühren, oder uf sich tragen, und der Haupt-Sachen præjudicial seyn würde, durch Bescheid und Erkantnus der Universitæt erledigt werden. Doch soll durch diese Anleitung des Austrags den Freunden und niedergesezten ohnbenommen — sondern zuvor behalten seyn, den Partheyen in zutragenden Fällen, was die Termin und Handlung in dem Austrag belangt, gestalten Sachen nach ein mehrers oder weni-

wenigers zuzulassen, und wann demjenigen, so vermittelst des Austrags durch die niedergesezte Freunde — oder Universitæt erkandt, nicht alsobald von dem verlustigten Theil gelebet wird, so soll und mag der gewinnende Theil derhalben am Kayserlichen oder Königlichen Cammer, oder Hofgericht Executorialia, pœnalia Mandata sine Justificatoria clausula, in aller massen als ob die Urtheil daselbst ausgesprochen wäre, ausbringen, und darauf procediren, wie sie vermög Rechtens und des Heiligen Reichs Ordnung in Executions-Sachen gebühret. Und damit keiner vor dem Austrag, als obstehet, zu kommen, und denselben zu geleben sich verweigern, noch sonsten etwas, so dieser Erb-Einigung stracks zugegen, vorzunehmen, und den andern in einem solchen, laut dieses Vertrags, ohndisputirlichen Fall zur Ohngebühr umzuführen und ufzuhalten unterstehen, sondern derhalben alle Ursachen hinweg geraumt werden mögen; So haben Wir Unser Unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Person, auch gegenwärtige und künfftige Güter, also verpflichtet und verbunden, thun auch dasselbe hiermit, und Wollen, daß dieser Brief in allem denjenigen, was von Unsern, oder Unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Personen, und gegenwärtigen — oder zukünfftigen Gütern, darinn geschrieben stehet, die Krafft und Macht haben soll, als wann es zwischen Uns und Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen, und denjenigen, welche die Güter wieder diese Unsere Verordnung inn haben, mit Urtheil und Recht durch

Unser

Unser, Unserer Erben, Erbnehmen und Nachkommen, oder der Güter bequemen Richter, erkanndt und ausgesprochen wäre, und wann hierüber etwas, das diesem Brief stracks zugegen ist, vorgenommen würde, so offt dasselbe beschehe, wie doch nicht seyn soll, so sollen Wir und Unsere Erben jedes mahl in solchen, laut dieser Erb-Einigung klaren und richtigen Fällen gegen die Thäter und Innhaber der Güter, an Kayserlichen oder Königlichen Cammer- oder Hof-Gericht, Executoria, pœnalia Mandata sine Justificatoria clausula, mit Vorlegung dieses Briefs, oder desselben glaubwürdigen Abschrifft, in aller massen, als wann derselbe in allen seinen Clausuln von Worten zu Worten allda mit Urtheil und Recht zuvorn ausgesprochen und erkannt wäre, zu bitten und auszubringen Macht haben, und darauf ferner, wie sie in ausgesprochener Urtheil Execution gebühret, in Recht handeln und procediren, biß daß alles wieder diesen Brief gethan und vorgenommen, wieder abgeschafft und derselbe jedesmahl dem Buchstaben nach durchaus vollnstreckt und exequiret wird, um welche Execution Wir hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, und Deroselben Cammer- und Hof-Richter, ihres tragenden Amts halben, allerunterthänigst, unterthänig und der Gebühr nach, anruffen und bitten thun, und soll gegen solches alles und jedes Uns, Unsere Erben, auch Innhabere obberührter Güter, keine Præscription, Exemption, Restitution, Indult, Rescript, oder andere Benefi-

neficien, so bey Kayser, König, Chur-und Fürsten, durch Ungestümm Anhalten erlangt, oder von denselben aus eigener Bewegnus gegeben, oder was hiergegen aus allgemeinen beschriebenen Rechten, oder sonst eingewandt werden mögte, zumahl nichts ausgenommen, nichts schützen, schirmen, noch Uns deren eines oder mehr behelffen, dann Wir Uns Deroselben allesammt und insonderheit Dero Rechten, welche in etzlichen Fällen eine sonderbahre Renunciation fordern, und sonst den gemeinen Verzug nicht zulassen, mit vorgehender genugsamer Erinnerung, wissendlich begeben, und verziehen haben, thun auch dasselbe hiermit, in Krafft dieses Briefs, und wollen, daß diese Unsere Erb-Einigung nicht allein in obgesezter — sondern auch sonst in der besten und beständigsten — auch zu Erhaltung Unsers Namens und Manns-Stamms allerdienlichsten Form, als von Rechts- oder Gewohnheitwegen immer erfunden, oder erdacht werden kan, soll oder mag, statt haben, und von Uns, Unsern Erben, welche solche Erb-Einigung nicht aus Mißgunst, sondern zu Erhaltung des Manns-Stamms — von welchen die Töchter sonst nicht der Gebühr abgefertigt werden mögten, sondern mit dem verderbten Stamm auch ins Verderben gesezt würden, aufgerichtet ist, in allen Puncten und Articuln, nach laut dieses Briefs, von Worten zu Worten, steiff, fest, unverbrochen und unwiederruflich gehalten, auch zu ewigen Zeiten nichts dargegen vorgenommen, noch andern zu

thun

thun gestattet werden soll, in keinerley Weiß, als Wir, dann solches einander mit Hand und Mund an Eydes statt im Wort der Wahrheit gelobt, und bey Unseren Adelichen Ehren, Treuen und Glauben einander zugesagt und versprochen, und Unsere Kinder und Erben bey dem Gehorsam, den sie vermög Göttlicher, Natürlicher und Weltlicher Rechten Uns zu leisten schuldig seynd, zu Vollziehung dessen alles verbunden, auch damit demselben um so viel mehr gebührende Folge beschehen möge; Sie derhalben beschließlichen hiermit wollen verpflichtet haben, daß ein jeder Unserer Manns-Erben, welcher Achtzehen Jahr alt wird, uf Erforderung der andern, wann ihm dieser Vertrag vorgehalten, und er dessen erinnert wird, dergleichen Gelübd, als durch Uns, wie vorstehet, jezo beschehen, darauf thun, und derhalben seine Beybrief den andern geben, auch zuvor und ehe dann solches beschehen, zu seinem sonst gebührenden Antheil in den Häussern und Gütern nicht gelassen. Und obgleich solch Gelübd und Beybrief einiger Ursachen willen verblieben, oder auch sonst etwas, so diesem Brief zuwieder oder ohngemäß wäre, fürgenommen, oder erkannt wird, soll derselbe darum nicht geschwächt seyn, auch derohalben- und sonst kein Herkommen noch Verjährung dargegen angezogen, sondern dieser Brief nichts destoweniger in allen Puncten, Clausuln, und Articuln von Unsern Kindern und Erben, als wann sie denselben von neuem alsdann gelöbt hätten, erblich, ewiglich und ohnwiederruflich

ruflich gehalten werden soll; Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen in Urkund haben Wir dieser Briefe drey gleiches Lauts, deren Wir einen in Unsere Sammt-Kästen gelegt, und Wir Georg und Conrad den andern, und Johann und Volprecht den dritten zu Uns geommen, ufgerichtet, dieselbigen mit eigener Hand Unterschrieben, und Unsere angebohrne Insiegel daran gehangen, auch hierüber die **Edle und Ehrenveste**, Unsere freundliche liebe Vettern, Schwägere und Gevattern, **Hartmudt von Cronberg** den Aeltern, Churfürstl. Mayntzischen Hofmeister 2c. **Erckprechten von der Malßpurgk**, alten Stadthalter zu Cassel 2c. **Burckharden von Kramm**, Stadthaltern zu Marpurgk 2c. Hansen von **Berlepsch** den Eltern, **Antoni von Wersebe**, Amtmann zu Schmalkalden, **Johann Eberhard von Cronbergk**, Burggrafen zu Friedbergk, **Hannß Henrichen von Heusenstamm**, Mäntzischen Marschalck, 2c. **Carlen von Döringenbergk**, und **Rudolph Wilhelm Rauen von und zu Holzhausen**, so wir als Zeugen, dieser Erb-Einigung ersucht, mit Fleiß gebetten, daß sie beneben Uns sich auch unterschrieben, und ihre Junsigel und Pettschafft daran gehangen, welches Wir jetztgenannte also geschehen seyn, hiermit bekennen, doch Uns und den Unseren ohne Schaden. Geben zu Eyßenbach am zwölfften Tag Augusti, in Jahren nach Christi JEsu, Unsers einigen lieben Erlösers — und Seelig-

machers Geburth. Ein Tausend Fünffhundert Achzig und Sechs.

Georg Riedesel zu Eyßenbach Erb-Marschall zu Hessen. (L. S.)

Johann Riedesel zu Eyßenbach (L. S.)

Volprecht Riedesel zu Eyßenbach. (L. S.)

Hartmudt von Cronbergk, der Elter Mayntzischer Hofmeister. (L. S.)

Eckbrecht von der Malßburgk der Elter. (L. S.)

Curt Riedesel zu Eyßenbach. (L. S.)

Hannß von Berlepsch der Elter zu Bodenstein. (L. S.)

Antonius von Wersebe, Amtmañ zu Schmalkalden. (L. S.)

Burckhardt von Kramm Statthalter zu Marburgk. (L. S.)

Hannß Henrich vom Heusenstamm, Churfürstl. Mänzischer Marschalck. (L. S.)

Carl von Dörinaenbergk. (L. S.)

Johann Eberhard von Cronberg Burggraf zu Friedbergk. (L. S.)

Rudolph Wilhelm Rau zu Holzhausen. (L. S.)

An-

Anhang
Num. II.

Entwurf
einer
Geschichte
des
Hochfreiherrlichen Hauses von Seckendorf

von

Samuel Wilhelm Oetter.

Erster Theil.

Cap. I. Von dem Ursprung des heutigen Adels überhaupt.

Cap. II. Von dem Ursprung des Hauses von Seckendorf.

a) wo Seckendorf liegt?

b) was dieß Wort zu bedeuten habe?

c) in welchem Jahr der erste Herr aus diesem Hause angetroffen werde?

Cap. III. In wieviel Linien dieß Hauß ehehin eingetheilet worden, und in wieviel Linien es noch eingetheilet werde?

Cap. IV. Woher die ausgestorbene Pfaffische, Häraufische und Noldische Linie des Hauses Seckendorf, und die noch blühende Aberdarische, Gutendi-

sche und Rinhofische ihren Namen bekommen? *)

Cap.

*) Die beyden ersten Linien, nämlich die Aberdarische und Gutendische, haben ihren Namen von zweyen Brüdern bekommen, welche Aberdar und Gutend hießen. Der dritte Bruder Arnold aber gieng in den deutschen Orden, und wurde Commenthur zu Virnsberg. Es sind dieß zwey sonderbare Taufnamen, welche sonst nirgends unter viel hundert und tausenden Namen vorkommen. Ich glaube daher, daß der Herr Vatter dieser beyden Söhne diese Namen ausgedacht, und sie ihnen beygeleget habe. Aber, was soll Aberdar, und was soll Gutend heissen oder bedeuten? Der Freiherr von Gudenus hat im Codice Diplomatico Tom. III. pag. 461. eine Urkunde vom J. 1364. beygebracht, welche sich also anfängt: Wir Gerlach von GOttes Gnaden Erzbischof zu Menz — bekennen, daz wir umb Bede des Edeln Friederichs Burggrafen zu Nürenberg unsers lieben Schwagers, die er uns gethan hat mit Cunrad Abindor von Seckendorf Ritter — zu dem Wort Abindor sezet der Freiherr von Gudenus Abenteur. Es heißt aber nicht Abindor, wie in jener Urkunde stehet, sondern Aberdar; wäre die Auslegung des Freiherrn von Gudenus gegründet: so hieße Aberdar so viel als Glück und Unglück. Oder es bedeutete einen Menschen, der allerhand Schicksale, gute und böse, hat. Diese haben nun alle Menschen. Gutend aber wird so viel heissen sollen, als ein gutes Ende, oder daß alle seine Handlungen einen guten Ausgang nehmen sollen. Diese zwey Herren Brüder stifteten nun zwo Linien, welche nach ihren Namen genennet wurden. Aberdar und Gutend wurden gleichsam zwey

Zuna-

Zunamen. Gar oft lieset man in den Urkunden Conrad der Aberdar, ohne Beysaz von Seckendorf, und gar oft wird blos Gutend gesezet. So stehet in einer noch ungedruckten bischöflich Höchstättischen Urkunde vom Jahr 1317. strenui Milites Ludovicus de Eyb & Arnold Gutende. Dieser Gutend war aus dem Hause von Seckendorf. Aber er schrieb sich nur Gutend. In ihren Urkunden aber, wenn sie was ausfertigen liessen, hieß es allemal also: Ich Hanns von Seckendorf, Aberdar — und so weiters — Die dritte Linie des Hauses von Seckendorf, nämlich die Rinhöfische, hat ihren Zunamen von einem Dorf, oder viel mehr von einem Castro, bekommen, welches Rinhof, auch Reinhofen, jezt aber Rehofen genennet wird. Denn auch die Castra hiessen Höfe, weil sie umschloßen waren, und einen grossen Hof ausmachten. Diese Linie wird in den Urkunden sehr deutlich von den andern beyden Linien unterschieden. So stehet z. Ex. unter andern in einer Urkunde vom J. 1445. honorabili viro Domino *Nicolao de Rynhoven alias Sekendorf* Canonico & Archidiacono in ecclesia Herbipol. — Und abermal unter eben diesem Jahr: officiali venerabilis viri domini *Nicolai de Seckendorf* alias *Rinhouen* Canonici & Archidyaconi in ecclesia herbipolensi — Es wurde allemal zu dem Wort Seckendorf auch das Wort Rinhofen gesezet, als: Johann von Seckendorf, Rinhofen genannt oder von Rinhofen. Das Castrum Rinhofen aber gehöret nun in das Castenamt Neustadt an der Aisch und in die Pfarr Emskirchen. Man siehet nichts mehr davon, als die Stätte, wo es gestanden hat. Nun ist ein gemeines Haus daselbst.

beybehalten, da es doch damals gebräuchlich war, daß, wenn Brüder theileten, sie den Namen änderten, und sich

selbst. Doch hat dessen Besizer gewisse Freiheiten, und diese rühren von dem ehemaligen Castro her. Die Herren aus dieser Seckendorfisch Rinhofischen Linie waren in selbiger Gegend stark begüttert. Sie hatten eine Stunde davon, nämlich zu Emskirchen, ein Castrum, nebst vielen Güttern, welche sie an die Herren Burggraven verkauften. Auch hatten sie in Bottenbach ein Castrum, ingleichem zu Dürrenbuch — zu Buchklingen und zu Neustadt an der Aisch, an der Stätte, wo die dasige Schule gebauet ist. In dem Kloster Birkenfeld aber hatten sie ihr Erbbegräbnis; wo auch verschiedene Fräulein aus diesem Hause Aebtißinnen gewesen sind. Noch mus ich bemerken, daß zu Rehofen oder Rinhofen eine Capelle befindlich ist, die auf einer Wiese an einem Bächlein stehet. Ganz gewieß wurde an dieser Stätte in den heidnischen Zeiten Gözendienst gehalten. Sonst hätte man diese Capelle nicht an diesen Ort und in die Tiefe gebauet; wo sie gleichsam im Sumpf stehet. Es ist bekannt, daß an den Orten, wo Gözendienst gehalten worden, man nachgehends in den christlichen Zeiten die Kirchen und Capellen gebauet hat. In dieser Capelle wird aller Margarethen Tag Gottesdienst gehalten; weswegen eine Fräulein von Seckendorf einen Zehenden zur Pfarr Emskirchen gestiftet hat. Diese Capelle wird an Margarethen Tag stark besuchet, und die Benachbarten, ob sie gleich nicht in selbige Pfarr gehören, feiern diesen Tag besonders. Sie glauben, wenn sie diesen Tag nicht feiern: so betreffe ihre Felder der Wetterschlag. Die heil. Margareth ist eine von den vierzehen Nothhelfern, und daher kommt jene Meynung.

sich von dem Orte schrieben, wo sie ihren Siz hatten?

Cap. VI. Von dessen Wappenbild.

a) Ob es in einem **Lindenzweig** oder in einem Epheu bestehet?

b) warum ein solches Wappenbild und die rothe und weisse Farbe beliebet worden? ob sich der erste Herr aus diesem Hause dieß Wappenbild gegeben habe, oder ihm von andern gegeben worden?

c) Warum zum Helm-Kleinodien ein Huth genommen worden, und was dieser andeutet?

d) Woher es kommt, daß dieser Huth, oder dieses Helmkleinod, auf so verschiedene Art abgebildet wird?

e) Warum die verschiedenen Linien des Hauses von Seckendorf einerley Wappen beybehalten, ohnerachtet es ehehin herkömmlich war, daß, wenn Brüder theilten, der andere das Stammwappen nicht behalten, sondern ein anderes Wappen angenommen hat?

f) Ob die verschiedenen Linien dieses Hauses in dem Wappen und Helmkleinod ehehin gar kein Unterscheidungs-Zeichen gemachet haben?

g) Woher es kommt, daß man die Ordensketten um die Wappen hänget?

 h) War-

h) Warum Federn auf dem Helm sind?

i) Warum nur der Adel Federbüsche auf den Hüthen führen darf?

Cap. VII. Wenn sich dieses Haus der Siegel am ersten bedienet?

Cap. VIII. Mit was für Wachs selbiges ehehin gesiegelt?

Cap. IX. Was es ehehin für ansehnliche Güter besessen, und

Cap. X. noch hat?

Cap. XI. Von den Gütern, welche sie zu Lehen hatten.

Cap. XII. Von den Gütern, die ihnen eigenthüm-waren.

Cap. XIII. Von den Gütern, welche sie zu Lehen aufgetragen.

Cap. XIV. Was es ehehin für Prædicate bekommen?

a) von Kaisern.

b) Vom hohen Adel überhaupt.

c) Ob der heutige Adel ehehin nobilis? und

d) Dominus betitelt worden?

Cap. XV. Von dessen ritterlichen Uebungen;

a) unter was für Gesellschaften sie befunden?

b) was

b) was für Stellen sie bey den Turnieren bekleidet?

c) was für Belohnungen sie bekommen?

d) Ob es wahr, daß Herr Friederich von Seckendorf den Herrn Markgraven Albrecht, in einem Turnier zu Nürnberg dreimal aus dem Sattel gehoben?

e) Ob Rüxnern zu trauen, was er von denen Herren von Seckendorf gesaget?

Cap. XVI. Von dessen milden Stiftungen

a) an Kirchen,

b) an Klöstern,

c) an den deutschen Orden.

d) an Stipendien.

e) an Spitälern.

f) von dem daher erlittenen Schaden.

Cap. XVII. Was es ehehin von einigen Klöstern zu erheben gehabt?

a) So mußte das Kloster Wülzburg dem Herrn von Seckendorf, welcher Möhren besaß, jährlich ein Paar Filz-Schuhe liefern.

b) Woher diese Gewohnheit rühret?

c) Wird dabey sogleich de variis olim mona-

naste-

nasteriorum præstationibus, earumque origine gehandelt.

Cap. XVIII. Von dessen Anverwandschaft

a) mit Fürstlichen,

b) mit grävlichen Personen.

Cap. XIX. Von dessen verwaltenden Ehrenstellen, und zwar:

A. im geistlichen Stande, als:

a) Bischoff,

b) Aebte,

c) Aebtissinnen,

d) Commendatores,

e) Decani,

f) Dommherren,

g) Pfarrherrn. *)

B. im weltlichen Stande, und zwar

I. im Staat.

a) Erbtruchsessen beym Burggravthum Nürnberg.

1) wenn

*) Hier wird gezeiget, daß die meisten Pfarren sind ehehin von Fürstl. Gräfl. und Freiherrl. und adelichen Personen versehen worden, und wird auch die Ursache davon angegeben.

1) wenn dieß Haus zu dieser Würde gelanget?

2) was der Erbtruchseß bey dem Burgravthum gewesen?

3) ob er seinen Namen von dem **Eßentragen** bekommen?

4) Warum der Erbtruchseß nur überhaupt

a) der Truchseß des Burggravthums, und

b) bisweilen der Truchseß von Hoheneck genennet wird?

5) welche Linie diese Würde bekleidet?

b) Erbschenken des Burggravthums Nürnberg.

α) ob die von **Leonrod** eben diese Würde bey dem Burggravthum bekleidet, wie Bidermann vorgiebet?

β) bey welcher Linie in dem Seckendorfischen Hause diese Würde gewesen?

γ) wenn es dazu gelanget ist?

c) Kammermeister.

d) Hofmeister.

e) Stadthalter.

f) Reichsvoigte zu Nürnberg.

g) Aduocati über Klöster.

h) Burggraven zu Rothenberg.

i) Landrichter.

k) was für vorzügliche Würden dieses Haus in den neuern Zeiten an diesem und jenem Hofe bekleidet?

II. im Krieg.

a) Milites oder Ritter
  1) was ein Miles oder Ritter ehehin gewesen?
  2) ob er einen Vorzug vor einem andern von Adel gehabt?

b) militares
c) armigeri
d) Knechte
– die Prädicate werden umständlich erläutert.

III. In der gelehrten Welt.

Cap. XX. Von dessen Verdiensten.

a) gegen das Reich.

b) gegen die Herren Burggraven zu Nürnberg.

c) gegen die Evangelische Kirche.

Cap. XXI. Von den Orten, wo sie die hohe Jurisdiction hatten.

Cap. XXII. Von dem Recht, Juden einzunehmen.

a) ob dieses der heutige Adel ehehin ohne Unterscheid thun dürffen?

Cap. XXIII. Von dessen Standes Erhöhung.

a) in den freiherrlichen

b) in den Reichsgrävlichen Stand.

Cap. XXIV. Wieviel Pfarreyen es ehehin zu vergeben gehabt, und noch hat?

Cap. XXV. Von den Kirchenordnungen.

Cap. XXVI. Von dem Seckendorfischen Gesangbuch.

Cap. XXVII. Von den Begräbnis-Stätten dieses Hauses.

a) warum nur der Adel ehehin in Kirchen begraben worden?

b) warum er sich so gern in Klosterkirchen begraben lassen?

c) warum man so wenig alte Denkmale des heutigen Adels in den Kirchen antrift?

d) warum die Adelichen Personen auf den Denkmalen bald mit, bald ohne Harnisch angetroffen werden?

e) warum die adelichen, und überhaupt die vom weltlichen Stande, in den Kirchen in ihren Begräbnissen so geleget worden,

daß sie das Gesicht gegen das Altar kehren, hingegen bey Geistlichen es nicht so ist, sondern umgekehrt liegen, so daß sie ihre Füße gegen die Gemeinde kehren.

Cap. XXVIII. Von den Schriftstellern, welche Seckendorfische Sachen abgehandelt haben.

Der zweyte Theil handelt das Leben eines jeden merkwürdigen Herrn, bis auf gegenwärtige Zeiten ab, und bringt richtige genealogische Tabellen bey.

Endlich folgt der Codex Diplomaticus von einigen hundert Urkunden.

—60a

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oetter, Samuel Wilhelm,

Historische Nachrichten von dem Hause und Wappenbild der Herren Riedesel, Freyherren von und zu Eisenbach etc. in einem Schreiben an die .. Frau Carolina, gebohrne Freyin von Seckendorf Aberdar, eine würdige Frau Gemahlin des ... Herrn Carl Georg Riedesel, Freyherrn von und zu Eisenbach

Tübingen 1778

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Gen.o.470
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11747428-6
VD18 11360798-006